

¹Masterarbeit/Master's Thesis Alkohol und der Islam

verfasst von/submitted by

Mag. phil. Gerda Bauer-Eigner

angestrebter akademischer Grad/in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2019/Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt/ degree programme code as it appears on the student record sheet:

Studienrichtung lt. Studienblatt/ degree programme as it appears on the student record sheet:

Betreut von/Supervisor:

A 066 800

Masterstudium Religionswissenschaft

Univ. Prof. Dr. Wolfram Reiss

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	5
1. Begriffe	9
1.1. Alkohol	9
Abgrenzung zu anderen Rauschmitteln wie Cannabis und Opium	10
1.3 Reinheit	11
1.3.1 Reinheit im Islam	13
1.3.2 Verhältnis von rein/unrein und heilig/profan	14
1.3.3 Tabu: ethnologische, psychologische und kultursoziologische Deutung	15
1.4 Allgemeine Begriffe zum Islam und zum Rauschmittelbereich	16
2 Eine kleine Kulturgeschichte und Definition des Alkohols und des Rausches im arabisch	nen Raum 20
2.1 Weingedichte (ḫamrīya)	20
2.2 Weinproduktion im arabischen Raum	23
2.3 Rauschzustände	25
2.4 Der Rausch als hadd-Strafe	28
3 Die Rechtsschulen des Islam	29
3.1 Die Hauptströmungen des Islam, die Unterscheidung in differierende Religiositäten un	
Haltung zum Alkohol	
3.1.1 Alkoholkonsum wird bestraft	
3.1.2. Nur Trunkenheit wird bestraft	
3.1.3 Der Alkohol wird in unterschiedlicher Form akzeptiert	
3.1.3.1 Sufismus	
3.1.3.2 Die Bektaşi	
3.1.3.3 Die Aleviten	
4 Zur Kodifizierung des Alkoholverbotes	
4.1 Was ist Wein bzw. wie wird dieser definiert?	
4.1.2 Fatwā zu khamr und Alkohol	
4.1.3 Halāl, ḥarām, makrūh und die Zertifizierung	
4.2 Wann wurde "Wein" aus welchem Grund verboten?	
4.2.2 Derogation und Abrogation	
4.3 Welche Überlieferungen gibt es zu Nabīd?	46

4.4 Ist der Gebrauch von nabīd verboten	oder nicht?	47
4.5 Wo ist die Grenze zwischen "Nabid"	" und "Wein" zu ziehen?	47
5 Wein im Koran und den fatwās		47
5.1 Die vier Koranverse und ihre histo	orische Entwicklung	47
5.1.1 Vers 2,219		47
5.1.2 Vers 4,43		47
5.1.3 Vers 5,90 f		48
5.1.4 Vers 16,67		48
5.2 Vergleich der vier Koransuren zur	m Thema Alkohol	51
5.3 Fatwas und Internet		53
5.3.1 Copyright		53
5.3.2 Fatwa und Internet		53
5.3.3 Unterscheidung von fatwā und L	ņukm (Urteil)	55
6 Konkrete Ergebnisse zu aktuellen Fr	ragestellungen	56
6.1 Alkohol für medizinische Zwecke	<u> </u>	56
6.1.1 Not kennt kein Gebot?		57
6.1.2 Heilung nicht auf Alkohol angew	viesen	58
6.1.3. Was in großen Mengen berau	uscht, ist auch in kleinen Mengen harām	59
6.1.4. Gesundheitsfördernde Wirku	ung des Alkohols	62
7 Alkohol und Ernährung		63
7.1 Die Versuchung		63
7.2 (Mit)Kochen von Alkohol		65
7.3 Alkoholgehalt von Nahrungsmitte	eln	65
7.4 Cola und Alkohol		66
7.5 Zusammenfassung des Themas Al	lkohol und Ernährung	68
8 Enthaltsamkeit lehren und Wein tri	monor and Ernam and	
o Entraresamment rem and vvem em	nken? Aktuelle Daten	
		69
8.1 Daten der WHO	nken? Aktuelle Daten	69 69
8.1 Daten der WHO	nken? Aktuelle Daten	69 69 70
8.1 Daten der WHO	nken? Aktuelle Daten	69
 8.1 Daten der WHO 8.2 Vergleich einiger Länder 8.3 Alkohol- und Drogenproblem in is 9 Ergebnisse der Arbeit – die Conclus 	nken? Aktuelle Datenslamischen Ländern?	
8.1 Daten der WHO	nken? Aktuelle Datenslamischen Ländern?sio	
8.1 Daten der WHO	slamischen Ländern?	
8.1 Daten der WHO	nken? Aktuelle Datenslamischen Ländern?sio	
8.1 Daten der WHO	slamischen Ländern?	

Vorwort

Ein großer Dank gilt meinem lieben Ehemann Ernst, der immer schon viel Geduld und Verständnis für mich und die Religionswissenschaft aufgebracht hat. Auch bin ich meiner Tochter Rafaela dankbar, die in mir Potenziale geweckt hat, die ich nie für möglich gehalten habe. Ein besonderer Dank gilt meinem Betreuer, Herrn Univ. Prof. Dr. Wolfram Reiss, der meine fortlaufende Arbeit mit sehr konstruktivem Feedback unterstützt hat.

Einleitung

Im Laufe meines Studiums gab es zahlreiche interessante Themen und Forschungsfragen. Das Studium ist breit gefächert und birgt eine Menge spannender Module. Zu Beginn meiner Arbeit stand die Überlegung, eine Übersicht über die abrahamitischen Speisegesetze zu verfassen. Dieses Anfangsthema kam aus der konkreten Beschäftigung in meinem Unterricht an einer allgemeinbildenden höheren Schule, in dem ich die abrahamitischen Religionen genauer bespreche und mich aufgrund von Schülerfragen mit den Speisegeboten und verboten genauer befasse. Nach gründlicher Sondierung des Themas für den wissenschaftlichen Bereich stellte sich heraus, dass das Themengebiet und die Forschungsfrage viel zu weit gegriffen waren, worauf ich mich anschließend in das bereits reduzierte Thema "Alkohol im Judentum und im Islam" vertiefte. Ich begann mit einer Recherche; erst nach einigen Monaten wurde mir der immense religiöse, theologische und rechtliche Unterbau dieses Themengebietes deutlich. So habe ich beschlossen in meiner Ausarbeitung, das Judentum wegzulassen und mich nur auf die Thematik des Weines im Islam zu beschränken. Beim Islam habe ich mich zuerst mit den heiligen Texten und deren Übersetzungen beschäftigt und bin dann auf die Hauptströmungen des Islam gekommen. Zu Beginn war meine Arbeit als reine Literaturarbeit gedacht. Anschließend wollte ich wissen, wie es mit der Rezeption in der heutigen Zeit aussieht, und so kam ich zu zahlreichen Internetforen, die den Themenbereich aktuell diskutieren. Von den Internetforen kam ich auf die Themenbereiche Urheberrecht und zum aktuellen Datenschutzgesetz. So wurde ich von der virtuellen Realität eingeholt.

Aufgrund meiner ersten Recherchen kam ich zu folgenden Forschungsfragen:

- O Wann wurde der Alkohol/der Wein im Koran verboten?
- Warum wurde das Alkoholverbot ausgesprochen?
- Wie gehen die unterschiedlichen Richtungen im Islam mit dem Alkoholverbot um?
- Wie ist die konkrete praktische Umsetzung in der heutigen Zeit?

Bei der ersten Forschungsfrage, wann der Alkohol/der Wein im Koran verboten wurde, habe ich mich mit den bekannten aussagekräftigen Koranstellen beschäftigt. Ich habe sie in unterschiedlichen Übersetzungen gelesen, habe sie lexikalisch verglichen und gemäß dem Wortsinn analysiert.

Die zweite Forschungsfrage wird durch die Koransuren und das Islamische Recht vorgegeben. In den später noch genauer erwähnten Koransuren ist der Grund oder besser

gesagt sind die Gründe für das Alkoholverbot bereits vorgegeben, wie ich später noch genau ausführen werde. Bei der dritten grundlegenden Forschungsfrage gab es einige Probleme. Ich habe die Gruppierungen analog zum Islamischen Recht herausgesucht und nachgesehen, welche Gruppierungen welche Strafen für Alkohol vorsehen und welche Gruppierungen Alkohol unter bestimmten Umständen erlauben. Das Islamische Recht ist eindeutig und auch die Sondergruppen, die Alkohol konsumieren dürfen, hatte ich bald herausgefunden. Schwieriger wurde es bei der nächsten Frage, der konkreten praktischen Umsetzung in der heutigen Zeit. Hier tat sich durch die von mir verfolgten Internetdiskussionen wieder ein völlig neuer Horizont auf, denn in den Foren gibt es fatwās als Erscheinungsform der neuen virtuellen Realität. Auf jeden Fall findet die Diskussion über Alkohol in diesem "abstrakten sozialen Raum" statt. Nach Brückner ist durch neue Aspekte der Fragestellungen im Internet, wie z. B. Fragen bezüglich des Alkohols in Nahrungsmitteln, des Alkohols in beruflichen Angelegenheiten und auch des Alkohols in der Medizin, immer noch "offen, wie sich das Alkoholverbot im islamischen Recht weiterentwickeln wird"². Das heißt, die Fragestellungen zum Thema Alkohol sind noch nicht als abgeschlossen zu betrachten, weil sich die Diskussion im virtuellen Bereich ständig weiterentwickelt. Eine weitere Problemstellung in der heutigen Zeit ist die Thematik der Gütesiegel für halāl und auch der Gütesiegel für Halal-Medikamente. Das Problem bei Medikamenten stellt sich dadurch, dass diese in Produktionsstätten hergestellt werden, bei denen das Ethanol das Lösungsmittel darstellt. In solchen Produktionsstätten dürften Halal-Medikamente nicht produziert werden, abgesehen von den Zusätzen zu den Medikamenten, die Ethanolauszüge enthalten. Es ist also deutlich zu sehen, dass sich aus einer Fragestellung neue Fragestellungen entwickeln. So haben sich aus der Beschäftigung mit dieser Thematik weitere Themenbereiche aufgetan:

- O zur Kodifizierung des Alkoholverbotes
- O zum Wein im arabischen Raum allgemein
- zur Geschichte und Definition des Rauschzustandes
- O zur Kodifizierung von halāl und harām
- O Ist die klassische Einteilung der islamischen Gruppierungen bei der Bewertung bestimmter Alltagsfragen noch sinnvoll?

Die Kodifizierung des Alkoholverbots hat unterschiedliche Aspekte. Sie ist unter anderem ein lexikalisches Problem, da es im Arabischen unterschiedliche Begriffe für Wein gibt und diese

-

² Matthias Brückner, Fatwas zum Alkohol unter dem Einfluss neuer Medien im 20. Jahrhundert, Arbeitsmaterialien zum Orient, Bd. 7, Würzburg 2001, 109 [in Folge: M. Brückner, Fatwas zum Alkohol].

auch unterschiedlich verwendet werden. Es gibt die Bezeichnung khamr, diese Bezeichnung wird hauptsächlich für Wein verwendet, wobei khamr auch nur den vergorenen Traubensaft bezeichnen kann. Im Allgemeinen wird mit khamr eine berauschende Wirkung in Verbindung gebracht. Isoliert über das Thema Wein zu schreiben und nicht einen kulturhistorischen Aspekt hineinzunehmen, ist meiner Meinung nach nicht möglich. Der Wein kommt nämlich nicht nur in den Weinverbotssuren des Koran vor. Wein wurde im arabischen Raum schon seit langer Zeit produziert und es gibt trotz des koranischen Weinverbots Beschreibungen, wie dieser Wein hergestellt und aufbewahrt wurde. Der Wein wurde auch in Weingedichten als Symbol, als Chiffre und als Sprenger des Ich-Bewusstseins beschrieben. Auch Weinbauorte, die größtenteils im Zweistromland liegen, werden erwähnt. Der Rausch ist in den Suren des Koran ein Kernthema, somit haben der Rausch und die verbotene Berauschung schließlich auch mein Interesse erweckt. Den Rausch als gesteigerten emotionalen Zustand gibt es in unterschiedlichen Ethnien und zu unterschiedlichen Zeiten. Der Rausch wurde auch als Mittel der Ekstase verwendet, aber nicht in den klassischen islamischen Gruppierungen. Die Araber kennen drei Phasen des Rausches, diese werden auch genau definiert. Zu den Begriffen, die heute bereits in aller Munde sind. Wenn man sich mit dem Thema Alkohol im Islam beschäftigt, kommt man um die Begriffe halāl und harām nicht herum. Diese Begriffe sind zentrale Begriffe im Islam und auch weit verbreitet. Der Alkohol ist auf jeden Fall – bis auf einige wenige Ausnahmen – harām. Die Zertifizierung wird umso wichtiger, da viele Muslime im europäischen Raum leben und sie erst durch die Zertifizierung die Sicherheit erlangen, dass ein Produkt oder ein Medikament für sie ohne religiöse Bedenken zu genießen ist. Als nächste Frage stellte sich, wie es mit dem Thema der empirischen Untersuchungen bezüglich des Weines und Alkohols im Islam aussieht? Ich habe mich bemüht, empirische Untersuchungen bei den Soziologen zu finden, aber ohne Erfolg. Sehr wohl gibt es Untersuchungen von Prof. ASLAN, der sich mit der muslimischen Diversität befasst und einen Kompass zur religiösen Alltagspraxis in Österreich erstellte. Hier finde ich die Unterteilung in bewahrende, pragmatische und offene Religiosität sehr hilfreich, aufgrund derer man auch die Haltung zum Alkohol etwas besser einschätzen kann. Die UN-Kommission hat eine Statistik zum Alkoholkonsum verfasst, die zur Erklärung herangezogen wird. Zu Beginn habe ich mir nicht die Frage gestellt, ob die klassische Einteilung der islamischen Gruppierungen bei der Bewertung unterschiedlicher Alltagsfragen noch sinnvoll ist. Mir war noch keine andere Bewertung bekannt. Ich beginne mit den klassischen Koransuren und beschreibe auch die klassischen Gruppierungen des Islam. Weiterführend gehe ich auf Gruppierungen ein, die den Alkohol für religiöse Riten verwenden. Nach den Studien von ASLAN bin ich mir nicht so

sicher, ob die klassische Einteilung der Gruppierungen in die bekannten islamischen Gruppen ausreicht. Ich denke, dass dies nicht der Fall ist. Die klassischen Gruppierungen sind bei der Kategorisierung der Alltagsfragen nicht mehr die einzige Klassifizierungsoption, besonders im europäischen Bereich, wo im Gegensatz zum arabischen Raum die pragmatische und offene Religiosität offen gelebt wird.

1. Begriffe

1.1. Alkohol

Da es sich bei meinem Thema um den Alkohol und den Islam handelt, muss ich zuerst den Begriff des Alkohols definieren. Um welchen Stoff handelt es sich, der so streng verboten ist und um den sich so vieles dreht? In der Zeitschrift molecool³ wird eine grundlegende und auch für Nichtchemiker verständliche Vorstellung vom Alkohol geliefert. Im Sprachgebrauch des Islam wird Bezug auf das Ethanol genommen, das der wichtigste und bekannteste Vertreter der Alkohole ist. Die chemische Formel für Ethanol lautet C2H5OH, der die Berauschung hervorruft, und die berauschende Wirkung ist laut Koran das Hauptthema. Gemäß der Definition der Chemiker sind Alkohole "Kohlenwasserstoffe mit einer oder mehreren gebundenen OH-Gruppen (Hydroxygruppe)"⁴. Eine weitere Definition von Ethanol ist die der "farblosen, leicht entzündlichen Flüssigkeit mit einem Siedepunkt von 78,3 Grad Celsius"⁵. Ethanol ist ein Produkt der alkoholischen Gärung; hierbei handelt es sich um einen Stoffwechselprozess mit Mikroorganismen, wobei dieser Stoffwechselprozess oft ohne menschliche Mithilfe erfolgt. Ein wichtiger Punkt ist überdies, dass der Alkohol ein Lösungsmittel darstellt und Wirkstoffe in Arzneimitteln darin gelöst werden. Dies ist eine wichtige Fragestellung bei der Herstellung von Medikamenten für muslimische Patienten. Auch im Produktionsprozess von zertifizierten Medikamenten wird dies in Produktionsstätten durchgeführt, in denen auch nicht zertifizierte Medikamente hergestellt werden. Damit wird das auch zu einem Problem für die pharmazeutische Industrie. Genaueres zum Ethanol: Da Ethanol für alle Lebewesen giftig ist, also toxisch wirkt, wird der Alkoholrausch als sogenannte Alkoholvergiftung⁶ gesehen. Im Artikel "Wissenschaft im Wandel" wird aufgezeigt, dass der Alkohol die älteste Droge ist, die für religiöse Riten verwendet wird. In meiner Arbeit werde ich auf die Bektaşi verweisen, die noch heute Alkohol in rituellem Zusammenhang verwenden. Im arabischen Raum werden aber unterschiedliche arabische Begriffe für den Wein verwendet, hier ergibt sich wieder eine neue Kategorisierung und ein neuer Bedeutungsumfang.

³ Vgl. J. Kriegseisen, Alkohol – mehr als ein Genussmittel, in: Molecool – Die Welt der Naturwissenschaften Winter 2017/18 (2018), Nr. 50, 2-9.

⁴ Ebd. 4.

⁵ Ebd. 5.

⁶ Ebd. 6.

1.2. Abgrenzung zu anderen Rauschmitteln wie Cannabis und Opium

Es gibt nicht nur den Alkohol als Rauschmittel, sondern auch andere Drogen, wie im historischen Kontext berichtet wird. Bei GELPKE ⁷ werden auch andere Rauschmittel erwähnt. Das Wort Wein kann im klassischen Sprachgebrauch sogar den Genuss von Opium einbeziehen, denn damals wurde "Opium nicht geraucht, sondern gegessen oder, in Wein aufgelöst, getrunken"⁸. Es gibt sogar Vergleiche in der persischen Literatur:

"Lieber will ich trauern viele Jahre, als einen Augenblick vom Opium getrennt sein. [...] Wenn wir jahrelang sein Loblied singen, muß [sic] es immer noch zu wenig sein. Die ums Kohlenbecken sitzen, sind vollendet, können Mann von Memme unterscheiden, ziehen einen klugen Kopf dem dummen vor, schätzen Reifes, werden Rohes meiden. Der Rauch des Opiums dieser Welt jagt jeden Kummer fort, heilt jedes Leiden. Das Opium gebührt dem Demutsvollen; die Vagabunden (jedoch) trinken Wein."

In diesem Text wird der Wein dem Vagabunden zugeordnet, wogegen das Opium dem Demutsvollen gebührt, also höherstehend ist. Auch bei GELPKE wird der Unterschied zwischen Wein und Opium beschrieben. Während der Mensch unter dem Einfluss des Weines "aus sich heraus geht", so zieht er sich unter dem Einfluss des Opiums "in sich selber zurück". Es wird der "extravertierenden Alkoholwirkung" die "introvertierende Opiumwirkung" 10 gegenübergestellt. Ein weiterer Anwendungspunkt von Alkohol und Haschisch ist die Verwendung als Betäubungsmittel. Auch in der Kriminalität spielten Hanfpräparate eine große Rolle. GELPKE erwähnt einige Vierzeiler:

"Vom Haschisch wird der Peniskopf gleich dem Amboß [sic]; wie er auch sei – er wird zweimal so groß. Jeder Feueranbeter und Jude und Armenier wird sogleich aus Wohlbehagen ein Moslem, nachdem er Haschisch genoß [sic]." ¹¹

Die soziale Lage der Einstufung von Alkohol und Haschisch ist diametral entgegengesetzt. Der Alkohol ist das Getränk der Reichen und Mächtigen, Haschisch hingegen der Freund der Armen, der Derwische und wird auch als "haschischat al-foqarâ" ¹², als das "Kraut der Armen" gesehen. Haschisch hat den Ruf, mysteriös und gefährlich zu sein. Nach Ansicht nordafrikanischer Mystiker "lebt im Hanf ein Dämon, der in den Menschen eingehen und ihn wahnsinnig machen kann"¹³. Die Realität hat bereits den historischen Kontext überholt, wie

⁷ Vgl. Rudolf Gelpke, Vom Rausch im Orient und Okzident, Stuttgart 1995 [in Folge: R. Gelpke, Vom Rausch im Orient].

⁸ Ebd. 34.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd. 41.

¹¹ Ebd. 64.

¹² Ebd. 74.

¹³ Ebd. 79.

einige Internetquellen zeigen. Der UN-Bericht, wie später im Detail ausgeführt, gilt dazu als einzige Quelle.

"Jahrelang waren <u>Drogen</u> und Alkohol im Königreich ein absolutes Tabu, weil sie im Islam streng verboten sind. In jüngster Zeit jedoch wird das Thema angesichts der wachsenden Dimensionen offener debattiert. Haschisch, Captagon-Amphetamin, Alkohol und Heroin heißt die düstere Rangliste der Abhängigkeit auf der Arabischen Halbinsel. Laut UN-Weltdrogenbericht wurde ein Drittel aller Captagon-Tabletten weltweit in Saudi-Arabien beschlagnahmt. Im vergangenen Jahr waren es fast 60 Millionen dieser 12 Euro teuren Speed-Pillen, von Januar bis August 2014 sind es bereits 72 Millionen. Hinzu kamen zuletzt pro Jahr 45 bis 60 Tonnen Haschisch sowie 50 bis 60 Kilogramm Heroin. Der Gesamtwert der jährlich ermittelten Drogen liegt bei etwa 1,2 Milliarden Euro."¹⁴

Dieser aktuelle Bericht geht natürlich über die historische Wein-, Opium- und HaschischDiskussion weit hinaus. Jetzt geht es um Abhängigkeiten von Captagon-Tabletten und SpeedPillen, die natürlich nicht mehr literarisch oder philosophisch gesehen werden können. Im
empirischen Teil der Arbeit finden sich auch Berichte der Weltgesundheitsorganisation
(WHO), die teilweise über den Konsum Auskunft geben. In der vorliegenden Arbeit werde
ich mich aber hauptsächlich mit dem Thema Alkohol beschäftigen.

1.3 Reinheit

Im Zuge meiner Recherchen ist mir zunehmend die Wichtigkeit des Reinheitsbegriffes deutlich geworden. Zu Beginn hatten alle drei abrahamitischen Religionen ähnliche Reinheitsgebote, in der heutigen Zeit sind es vor allem das Judentum und der Islam, die die rituellen Reinheitsgebote sehr stark in der Praxis umsetzen. Das Lexikon für Theologie und Kirche (LThK)¹⁵ leitet den Begriff Reinheit religionswissenschaftlich vom indogermanischen skri für scheiden und vom althochdeutschen hreini ab. In der Religionswissenschaft hat der Begriff einerseits eine "deskriptive Bedeutung" und andererseits eine "normative Bedeutung", als ein ideales Ziel, das erreicht werden sollte. Es wird auch zwischen "kultischer Reinheit" und "ethischer Reinheit" unterschieden. In den wissenschaftlichen Diskursen gibt es eine Reihe von Interpretationsmodellen wie das "allegorische, ästhetische, feministische, historische, hygienische, komparatistische, materialistische, metaphorische und das symbolische Modell,, ¹⁶. Ich werde nicht auf alle Modelle eingehen, dies würde den Umfang dieser Arbeit sprengen. Aber ich möchte darauf hinweisen, dass die Reinheitskategorie eine sehr gut untersuchte Kategorie in den Kultur- und Sozialwissenschaften darstellt und überdies

¹⁴ Martin Gehlen, Junkies, die es nicht geben darf, URL: https://www.zeit.de/politik/ausland/2014-09/drogensucht-saudi-arabien (Stand: 20. August 2018).

¹⁵ Theodor Seidl, Art.: Reinheit, in: LThk 8 [in Folge: T. Seidl, Reinheit].

¹⁶ Michael Stausberg, Art.: Reinheit, in: RGG 7, 239 [in Folge: M. Stausberg, Reinheit].

eine eigene, genaue Definition in den Religionen präsentiert wird. Zu Beginn versuche ich einen Überblick über die lexikalischen Definitionen von Reinheit in der Geschichte zu geben, wobei der Begriff auch hier sehr unterschiedlich gefasst wird. Nach Religion in Geschichte und Gegenwart (RGG) 7¹⁷ stellen die Kategorien rein und unrein eine "klassifikatorischkommunikative Leitdifferenz" 18 dar. Es wird auch klargelegt, dass die Differenzierung zwischen rein und unrein "Machtbeziehungen erzeugt und erhält"¹⁹. Im Alten Testament soll nach RGG die "Reinheit Israels" nach der Maxime von Lev 11,45 der "Heiligkeit Jahwes" entsprechen. ²⁰ Im Judentum wurde der Reinheitsbegriff "erweitert und verschärft"²¹. Da ich mich mit dem Judentum aber nicht genauer beschäftige, werde ich diese Definitionen nicht genauer ausführen. Im Islam ist die rituelle Reinheit "Voraussetzung zentraler kultischer Handlungen"²². Staubli²³ differenziert die Reinheit nach Epochen. In der heutigen Zeit wird "Reinheit im Sinne von Sauberkeit" dargestellt. Das Mittelalter hat mit rein und unrein "erlaubt und unerlaubt, Tugend- und Lasterhaftigkeit" assoziiert. Die "moralische Integrität oder Schuldlosigkeit" ist der "absolut zentrale Wert" dieser Zeit und Gesellschaft. Staubli²⁴ weist auch auf die Bedeutung des deutschen Wortes "rein" als "unvermischt" hin und zeigt auf, dass man mit diesem Verständnis dem altorientalischen Denken "am nächsten kommt". Es geht darum, "Eindeutigkeiten nicht zu zerstören, Sphären nicht zu vermischen, Ordnungen nicht durcheinanderzubringen". Den Begriff Ordnung greift auch SEIDL ²⁵ auf, indem er die Reinheit als eine "Ordnungskategorie in Leben und Religion Altisraels" darstellt. Weisungen über Reinheit und Unreinheit stehen im Buch Levitikus 11,1-16,34. Die genannten Beispiele machen deutlich, dass der Begriff der Reinheit in der Religionsgeschichte unterschiedlich verwendet wird und dass dieser Begriff einen zentralen Punkt im religiösen Ausdruck darstellt. Es geht demnach um Ordnungen, um kultische Handlungen, um seelische und körperliche Kategorien, aber auch um Macht und um einen Leitgedanken. Der Begriff der Reinheit und das Thema des Alkohols sind miteinander verbunden, wie ich noch genauer ausführen werde. Grundlegend können die Definitionen von Reinheit, wie in der folgenden

_

¹⁷ RGG 7 239-246.

¹⁸ M. STAUSBERG, Reinheit 239.

¹⁹ Ebd. 241

²⁰ Theodor SEIDL, Art.: Reinheit, in: RG연 7, 241.

²¹ Irina Wandrey, Art.: Reinheit, in: RGG 7, 244.

²² Birgit Krawietz, Art.: Reinheit, in: RGG 7, 245.

²³ T. STAUBLI, Die Bücher Levitikus, Numeri, Stuttgart 1996, 89 [in Folge: T. STAUBLI, Levitikus, Numeri].

²⁴ Ebd. 90.

²⁵ T. SEIDL, Reinheit 1011.

Tabelle dargestellt, kurz zusammengefasst werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, da es im Bereich der Religionsethnologie noch tiefer gehende Abstufungen gibt.

Judentum, AT	Islam	Mittelal	ter H	eute	Rel	igionswissenschaft
Heiligkeit Jahwes	Voraussetzung	Erlaubt	Sa	uberke	it Kla	ssifikatorisch-
	zentraler					kommunikative
	kultischer					Leitdifferenz
	Handlungen					
Ordnungskategorie			Unerlaubt		Unvermi	scht
			Τι	igendh	aftigkeit	
			La	sterha	ftigkeit	

1.3.1 Reinheit im Islam

Im Islam bestehen sehr strenge Vorschriften in Bezug auf die Reinheit und die Unreinheit, die durch spezielle Begriffe ausgedrückt werden. Die spezifischen Waschungen für die kleine und die große Unreinheit sind wichtig und bestimmen den Tagesrhythmus eines religiösen Muslims. Der Islam definiert sich sehr über diese Prinzipien und sie sind alltagsbestimmend, weil die Prinzipien der Reinheit und der Unreinheit viele Bereiche des täglichen Lebens berühren. Im Islam besteht Unreinheit bereits durch "bloßen Kontakt mit verbotenen unreinen Dingen, wie dem Alkohol, Blut, Schweinen, Hunden oder ungeschächtetem Fleisch"²⁶. Es gibt die "kleine rituelle Unreinheit, die hadat, und die große rituelle Unreinheit, die ğanâba oder gunut und die rituelle Reinheit, tahara" ²⁷. Die kleine Unreinheit und die große Unreinheit werden im Islam sehr genau definiert, genauso wie die Entfernung dieser Unreinheiten durch eine Waschung. Die kleine Unreinheit, die "hadath", wird definiert durch das "Berühren von Personen des anderen Geschlechts, durch den Toilettengang, durch den Schlaf, die Bewusstlosigkeit, durch das Berühren unreiner Dinge wie dem Schweinefleisch, Hunden, Kadaver und Exkrementen"²⁸. Diese kleine Unreinheit kann durch den Wudû', die kleine Waschung, behoben werden, wobei das Gesicht, die Hände bis zu den Ellbogen, der Scheitel gewaschen werden. Die große Unreinheit, die ğanâba, entsteht durch "Geschlechtsverkehr, Samenerguss, Menstruation und eine Niederkunft"²⁹ und kann durch den Gasl, die große Waschung, behoben werden, wobei diese eine Ganzkörperwaschung (Dusche oder Bad) inklusive Waschen der Haare beinhaltet. Durch diese genauen normierten

²⁶ Birgit Krawietz, Art.: Islam, in: RGG 7, 245.

²⁷ Ebd. 246.

²⁸ Ebd. 245.

²⁹ Ebd.

Reinheitsvorschriften wird deutlich, dass im Islam, obwohl auch hier unterschiedliche Gruppierungen und Strömungen vorherrschen, das Prinzip der Reinheit ein Grundprinzip darstellt, ein Pfeiler, worauf die Religion aufbaut. Und viele Verbote, wie auch das des Alkoholverbotes, sind in diese Hinsicht zu verstehen und zu lesen.

1.3.2 Verhältnis von rein/unrein und heilig/profan

Wie schon in vorhergehenden Kapiteln erwähnt, ist im religiösen Bereich von keiner Trennung zwischen rein/unrein und heilig/ profan zu sprechen. Es gibt durch die vielen Gebote und Normen keine eindeutige Trennung oder Profanierung, weil die Religion das gesamte Leben umfasst. Und als Zeichen einer solchen symbiotischen Beziehung sind eine Verschmelzung und Wechselwirkung unumgänglich. In der säkularen Welt werden die Bereiche völlig voneinander getrennt aufgefasst, Stäubli bezeichnet sie aber als "vier in komplexe Weise aufeinander bezogene und komplementäre Begriffe"³⁰. Stäuble stellt dar, dass das priesterliche System diese Koordinaten "in Raum und Zeit zum Vorschein" bringt.³¹ Raum und Zeit sind sehr wichtige Kategorien, da sich Gott immer in der Geschichte, in einer bestimmten Zeit offenbart, der Raum wechselt immer. Deswegen ist Gott stets auch ein Gott der Zeit, ein Gott in der Zeit. Diese Beschreibung betrifft in erster Linie das Judentum, aber auch im Islam wird das gesamte Leben vom religiösen Kontext umfasst.

Не	Heilig		Profan		
	Rein	Rein	Unrein	Unrein	

Demnach kann "das Heilige nicht verunreinigt, nur profaniert werden"³². Das Heilige steht über allem, es kann nicht unrein werden, sondern nur in den weltlichen Bereich abgleiten. Nach diesen Beschreibungen sollte klar sein, dass das Alkoholverbot keine willkürliche Gesetzgebung oder eine Sure von einer längst vergangenen Zeit ist, sondern dass dies mit kultischen Geboten und Verboten zu tun hat.

³⁰ T. Staubli, Levitikus, Numeri 93.

³¹ Ebd. 94.

³² Ebd.

1.3.3 Tabu: ethnologische, psychologische und kultursoziologische Deutung

Ein weiterer Begriff, der aber erst später entstanden ist und eine Weiterführung der Begriffe im Islam darstellt, ist der Begriff des Tabus – ein sehr modernes Wort, das nicht in Europa entstanden ist und deswegen auch keine hebräischen oder arabischen Wurzeln besitzt. Als polynesisches Wort ist es eines der wenigen Worte außereuropäischer Herkunft, das im 19. Jahrhundert zu einem Schlüsselbegriff religionsethnologischer Fachsprache geworden ist. 33 Im europäischen Sprachgebrauch wurde es mit "heilig" und "unrein" gleichgesetzt. Dieser Begriff ist viel später als die jüdischen und islamischen Begriffe entstanden und damit wurde der Begriff von der rein religiösen auf die ethnologische Ebene gehoben. Durkheim stellt das Tabu als "ein System religiöser Verbote" dar, das als "negativer Kult alles, was heilig ist, von allem, was profan ist, trennt". 34 Freud interpretiert das Tabu psychologisch, indem er es als einen "Urkonflikt" darstellt, in dem sich der Mensch "ambivalent gegenüber dem verbotenem Objekt seiner Begierde verhalte". 35 Im Gegensatz dazu bestimmt Douglas den Begriff als "relationalen Begriff", der "je nach Kultur unterschiedliche Systeme symbolischer Klassifikation voraussetzt". ³⁶ In neueren Ansätzen wird der Begriff eher kultursoziologisch gefasst, wonach das Tabu eine "verkörperte Aussage ist, die performativ soziale Werte und Verbindlichkeiten einführt". 37 Laut dem LThK erklärt sich der Verbotscharakter des Tabus aus seiner "potentiellen Gefährlichkeit und Übertragbarkeit auf andere Personen und Sachen". ³⁸ Wilke³⁹ kommt in ihrer Arbeit zum Ergebnis, dass der "Tabubegriff Norm und Verbot zu verbinden versucht", dass die "Definition eines Verbotes sich an den Selbstzwangmechanismus anschließt" und dass Tabus oft "sehr emotionsgeladen" sind. Im Gegensatz zu den spezifischen Begriffen der Reinheit im Islam ist der Begriff des Tabus erst viel später entstanden und schließt dadurch andere Themenkomplexe mit ein, die in den Begriffen des Islam noch keine Berücksichtigung gefunden haben konnten. Gelpke 40 zeigt auf, dass die Themen "Rausch" und "Rauschmittel" ein Tabu in der heutigen Zeit darstellen.

³³ RGG 8, 3.

³⁴ Ebd. 3.

³⁵ Ebd. 4.

³⁶ Ebd. 4.

³⁷ Ebd. 4.

³⁸ Klaus Hock, Art.: Tabu, in: LThk 9, 1226.

³⁹ S. Wilke, Die verspeiste Esskultur, Marburg 2005, 49-55.

⁴⁰ R. Gelpke, Vom Rausch im Orient 183.

Der Begriff "Tabu" wird auch auf der Internetseite verwendet, die sich mit der Halal-Zertifizierung beschäftigt. Es werden dort die Begriffe halāl und harām beschrieben und definiert: "In seiner Mehrdeutigkeit entspricht es im Deutschen am ehesten dem Konzept des Tabu."41 Mit dem "es" ist der Begriff harām gemeint. Dies ist die einzige Textstelle, in der der Begriff harām mit dem Begriff "Tabu" verglichen wird. Das heißt, man vergleicht den nicht mehr so bekannten arabischen Begriff mit einem Begriff, der im Deutschen geläufig ist. Im Alltagsgebrauch gibt es Spiele, die "Tabu" heißen und in denen man den zu erratenden Begriff nicht erwähnen darf, das heißt, der Begriff "Tabu" hat auch in der deutschen Alltagssprache Einzug gehalten, wobei er sich natürlich vom religiösen Bezug entfernt hat. Nach diesen allgemeinen Erklärungen zum Thema Reinheit, die für die abrahamitischen Religionen sehr wichtig sind, folgt jetzt eine Spezialisierung auf die Begriffe, die im Islam und ganz besonders in meiner Arbeit vorkommen.

1.4 Allgemeine Begriffe zum Islam und zum Rauschmittelbereich

Ich habe eine kleine Zusammenstellung verfasst, die die wichtigsten arabischen Begriffe beinhaltet, die in meiner Arbeit zur Anwendung kommen. Für die zentralen Ausdrücke verwende ich arabische Bezeichnungen, weil nur die Ursprache den wahren Inhalt ausdrücken kann. Übersetzungen sind und bleiben immer nur Übersetzungen, sosehr man sich auch bemüht. Aus Respekt vor der Ursprache des Koran und des Islam setze ich die arabischen Begriffe kursiv, damit sie leichter zu erkennen sind. Leider beherrsche ich selber die arabische Sprache nicht, deswegen bin ich auf Literatur, die Übersetzungen anbietet, angewiesen. Auch diese Übersetzungen sind nicht immer einheitlich, manchmal sehr genau, manchmal vereinfacht. Zum allgemeinen Verständnis habe ich eine Übersicht zusammengestellt. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, noch steht dahinter eine bestimmte Übersetzungsrichtung.

- 'aqāqīr: Droge, Heilmittel
- araq: Weinbrand, stark alkoholisches, aus Rosinen hergestelltes Getränk 42
- Abrogation: Laut BAUER bedeutet naskh "Aufhebung und Beseitigung, Ersetzung". Als Fachbegriff bedeutet es die

Aufhebung einer praktischen Scharia-Einzelrechtsbeurteilung, welche durch Offenbarungstext (Koran oder Sunnah) bestimmt wurde (mansükh), durch eine andere, spätere, ihr widersprechende, von erster (Beurteilung) unabhängige praktische

⁴¹ WELT HALAL UNION, URL: http://www.halal-zertifizierung.de/#Halal (Stand. 23. August 2018).

⁴² M. Brückner, Fatwas zum Alkohol 131.

Scharia-Einzelrechtsbeurteilung, welche durch (einen später offenbarten) Offenbarungstext bestimmt wurde (nāsikh), während des Zeitraumes der Offenbarung.⁴³

- O Derwisch: "der Arme", oft wandernder Sufi, oder allgemein Sufi⁴⁴
- Fatwā: nach Brückner ⁴⁵eine "gesetzeskundige Auskunft eines Rechtsgelehrten, die dem Ratsuchenden auf Anfrage hin erteilt wurde. Ein Fatwa ist ein "Gutachten, kein Urteil (hukm), d. h. es ist nicht bindend."

"Das Fatwā wird auf die mehrmals im Koran vorkommende Formulierung yas' alūnaka zurückgeführt. Diese oder eine ähnliche Formulierung soll im Koran 126mal vorkommen. Aber auch Formen des Stammes f-t-y kommen im Koran vor. Synonym zu Fatāwa kann die Bezeichnung Nawāzil sein."

O Ğanâba: große Unreinheit

• Gasl: große Waschung

O ġawl: Alkohol⁴⁶

O halāl:

"Halal' (halāl, arabisch ζ^{γ}) – oder im Türkischen "Helal'. Halal (arabisch ζ^{γ} , halāl) ist ein arabisches Wort und kann mit "erlaubt' und "zulässig' übersetzt werden. Die Bedeutung von Halal ist "das Zulässige, Erlaubte und Gestattete'. Somit umfasst Halal alle Dinge und Handlungen, die aus islamischer Sicht gestattet, zulässig und islamkonform sind. Es bezeichnet alle Dinge und Handlungen, die nach islamischem Recht erlaubt oder zulässig sind."⁴⁷

- Hadd-Strafe: gehört zu den koranischen Delikten, wird ursprünglich als hudūd ⁴⁸, das wörtlich den Ausdruck Grenzen bezeichnet, definiert. Die hudūd "umfassen die Rechte Gottes, deren Nichtbeachtung mit bestimmten Strafen belegt ist."⁴⁹
- hadīth: Wort des Propheten Muhammad, Bericht über seine Handlungsweise 50
- **○** ḥāl: "Zustand der Sufis", vorübergehend⁵¹
- O halāl: erlaubt

Wolfgang Johann Bauer, Bausteine des Fiqh. Kernbereiche des 'Uşūl al-Fiqh. Quellen und Methodik der Ergründung islamischer Beurteilungen (= Reihe für Osnabrücker Islamstudien Bd. 10), Frankfurt am Main 2013, 17.

⁴⁴ Annemarie Schimmel, Sufismus. Eine Einführung in die islamische Mystik, München⁵ 2014, 114 [in Folge: A. Schimmel, Sufismus].

⁴⁵ M. BRÜCKNER, Fatwas zum Alkohol 15.

⁴⁶ Ebd. 132.

⁴⁷ Welt Halal Union, URL: http://www.halal-zertifizierung.de/ (Stand: 22. August 2018).

⁴⁸ Vgl. Mathias ROHE, Das Islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, München³ 2011, 122 [in Folge: M. ROHE, Das Islamische Recht].

⁴⁹ Ebd. 123.

⁵⁰ A. Schimmel, Sufismus 114.

⁵¹ Ebd.

- O hall^u 'n-nabīd i: Weinessig 52
- hamr: "nach allen Rechtsschulen, inklusive der Schia, gilt der hamr als harām" ⁵³
 Umar hat bestimmt, dass der hamr aus fünf Stoffen gemacht werde: "Trauben,
 Datteln, Honig, Weizen, Gerste." ⁵⁴
- O haschischat al-foqarâ: Bezeichnung für Haschisch
- hamr l-'inab: Traubenwein 55
- O ḥamrīya: Weingedicht
- O harām: verboten

"Harām ein arabisches Adjektiv, das im Islam alles dasjenige bezeichnet, was nach der Scharia 'verboten, unverletzlich, geheiligt' ist. In seiner Mehrdeutigkeit entspricht es im Deutschen am ehesten dem Konzept des Tabu."

- Das Gegenteil von harām ist halāl (∠Կ), das nach der Scharia das Erlaubte bezeichnet. Abzugrenzen ist das Adjektiv harām von dem arabischen Substantiv Haram, das einen heiligen Bezirk kennzeichnet.⁵⁶
- O al-idmān 'alā 'l-muskirāt: Alkoholismus ⁵⁷
- O islām: "Hingebung an Gottes Willen"
- O kuhūl: Alkohol, Spiritus 58
- O makrūh:

"Als makrūh bezeichnet man im Islam Handlungen, deren Tun nach religiöser Auffassung unbeliebt ist und die deshalb vermieden werden sollten. Nach islamischer Überlieferung wird der Muslim zwar für das Ausführen unbeliebter Handlungen nicht bestraft, für ihr Unterlassen hingegen jedoch belohnt.

Sie ist die Vierte der fünf Kategorien menschlicher Handlungen in der islamischen Rechtswissenschaft."⁵⁹

- maşlaha: allgemeiner Nutzen, Gemeinwohl 60
- O muhtamir: gärend, gegoren, alkoholisch ⁶¹
- muşhaf: Buch, Kodex, Funktion des Koran 62

⁵² M. BRÜCKNER, Fatwas zum Alkohol 126.

⁵³ Ebd. 72.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Ebd. 127.

⁵⁶ Welt Halal Union, URL: http://www.halal-zertifizierung.de/ (Stand: 22. August 2018).

⁵⁷ M. Brücker, Fatwas zum Alkohol 127.

⁵⁸ Ebd. 133.

⁵⁹ Welt Halal Union, URL: http://www.halal-zertifizierung.de/ (Stand: 22. August 2018).

⁶⁰ M. ROHE, Das Islamische Recht 384.

⁶¹ M. Brückner, Fatwas zum Alkohol 127.

⁶² Hartmut Bobzin, Der Koran. Eine Einführung, München 2014, 18 [in Folge: H. Bobzin, Der Koran].

• muskir: wird als "alkoholisch" und häufiger als "berauschend" übersetzt 63

O nabīd anbida: Dattelwein, Dattelsaft

O nabīd^u asal: Honigwein⁶⁴

O nabīd u 'z-zabīb i Rosinenwein 65

O nabīd u 'd-dura !i Hirsewein 66

O nabīdu ša ir : Gerstenweiff

O nabīdu t-tamr : Dattelwein 68

O safā: Reinheit

O šarrāb l-ḥamr: Weintrinker ⁶⁹

• tamal: Trunkenheit, Rauschzustand ⁷⁰

• tamila: betrunken, berauscht werden 71

Einige der hier aufgelisteten Begriffe werde ich im Laufe meiner Arbeit noch genauer definieren, da manche Begriffe über den lexikalischen Wortsinn weit hinausgehen.

Im folgenden Abschnitt möchte ich auf das Thema Wein ein wenig einstimmen. Im arabischen Raum sind Weingedichte sehr bekannt, die die Vorzüge und manchmal auch die Nachteile des Alkoholkonsums aufzeigen. Es gab und es gibt auch jetzt noch Weinproduktion im arabischen Raum. Wichtige Punkte sind einerseits der Rauschzustand, der in den klassischen Gruppierungen des Islam streng verboten ist, und andererseits die rechtliche Einordnung des Alkoholkonsums als Grenzvergehen. Damit soll für das Thema des nächsten Kapitels ein grober Umriss gegeben sein.

⁶³ Ebd. 73.

⁶⁴ M. Brückner, Fatwas zum Alkohol 134.

⁶⁵ Ebd. 128.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ M. Brückner, Fatwas zum Alkohol 134.

⁶⁸ Ebd

⁶⁹ M. Brückner, Fatwas zum Alkohol 127.

⁷⁰ Ebd. 125.

⁷¹ Ebd.

2 Eine kleine Kulturgeschichte und Definition des Alkohols und des Rausches im arabischen Raum

2.1 Weingedichte (hamrīya)

Durch Weingedichte wird deutlich, dass der Wein und der Weinkonsum im arabischen Raum Geschichte hat. Er "scheucht den Kummer" und "tropft den Schlummer"⁷², das heißt, er wird sogar in sehr positiver Weise besungen. Dieses strikte Verbot hat sich erst durch die später zu erwähnenden Koransuren entwickelt. In der islamischen Frühzeit verfolgten die vier rechtsgeleiteten Kalifen den Alkoholkonsum. Das Verbot im Islam wurde dadurch umgangen, dass Alkoholika aus Stutenmilch, Datteln und Korn damit nicht erfasst seien. Heute ist in wenigen islamischen Ländern die Prohibition so streng, dass alkoholische Getränke nur illegal erworben werden können. Dazu zählen Saudi-Arabien, Kuwait, Iran, Sudan und Mauretanien. Dagegen wird Wein in Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Jordanien, der Türkei und dem Libanon produziert und konsumiert. Dies zeigt sehr deutlich, dass in den zuvor erwähnten Ländern der Alkoholkonsum striktest untersagt ist, dies geht mit einer sehr orthodoxen Interpretation des Islam einher. In den anderen Ländern vertritt man eine etwas liberalere Auffassung, die als ein Zeichen für eine liberalere Form des Islam steht. Man kann also den Alkoholkonsum nicht geografisch verorten, es ist nur möglich, auf Länder hinzuweisen, in denen das Alkoholverbot als hadd-Strafe gilt und auf Länder, in denen die Berauschung zu vermeiden ist. Dennoch gibt es im arabischen Raum sehr viele Gedichte, die das Thema Wein zum Inhalt haben. Und diese Gedichte sind keineswegs negativ, sondern besingen den Wein und seine Wirkungen sehr unterschiedlich. GELPKE beschreibt in seinem Werk "Vom Rausch im Orient und Okzident" sehr anschaulich die Spielarten des Alkohols/des Weins im arabischen Raum. Ich möchte mit der besonderen literarischen Gattung des "Weingedichts" beginnen. Nach GELPKE "neigen vor allem die Reichen und Mächtigen zum Wein"⁷³.

"Bring ihn, den Wein, er könnte sein: Rubin, geschmolzner Edelstein; ein Schwert, gezückt der Sonne zu: darin gespiegelt Funkelschein; er könnte für den Zecher wie Rosenwasser im Becher, so fein und so rein; mag scheuchen den Kummer und tropfen den Schlummer in schlafloses Auge hinein; er sei ein Pokal wie ein Gewölk, und ein Regen voll Segen der Wein; ein erhörtes Gebet mag er sein, mag Seligkeit sein nach der Pein. Gäbe es ihn nicht, den Wein, wären Herzen nur Wüstenein; wär der Körper entseelt, es beseelte ihn wieder Wein. Doch führte ein Adler ihn heim, und ließe er uns hier allein, damit ihn kein Mund, der gemein, mehr könnte entweihn: möge es sein!"⁷⁴

⁷² R. Gelpke, Vom Rausch im Orient 63.

⁷³ Ebd. 79.

⁷⁴ Ebd. 63.

Wenn man dieses Gedicht liest, ist man ganz benommen von den positiven Begriffen, mit denen der Wein besungen wird. Mit Edelsteinen, "Rubin, geschmolzner Edelstein", mit einer Waffe, "ein Schwert, gezückt der Sonne zu", duftend "wie Rosenwasser im Becher", schlaffördernd, "tropfen den Schlummer in schlafloses Auge hinein", antidepressiv, "mag scheuchen den Kummer", wirkt er wie eine Erlösung, "mag Seligkeit sein nach der Pein", ohne ihn gäbe es nur die Wüste; der Wein "beseelt" sogar. Der Dichter muss anscheinend von diesem Getränk gekostet haben oder er hatte eine sehr lebhafte Fantasie.

Nach Gelpke ist der Wein ein "Symbol oder Chiffre" ⁷⁵, einerseits für ein Rauschmittel wie auch für den "trunkendmachenden Eros". Der Wein kann auch für andere Narkotika wie Opium oder Haschisch stehen. Gelpke beschreibt auch den Rausch als eine Form, die die Koordinaten von Raum und Zeit im Menschen durcheinanderbringt, konkret als "Verschiebung im Koordinatensystem von Raum und Zeit" ⁷⁶. Weiters zeigt Gelpke die "Gradunterschiede der Entrückung" ⁷⁷ auf, indem er zwischen dem "gewöhnlichen Rausch" und der "mystischen Ekstase" unterscheidet und diese beiden Formen mit "sexus" und "eros" vergleicht. Der Alkohol wird nach William James sogar als der "Sprenger des Ich-Bewusstseins" definiert:

"Die Herrschaft des Alkohols über die Menschheit ist zweifellos seiner Macht zuzuschreiben, in der menschlichen Natur die mystischen Fähigkeiten anzuregen, die üblicherweise niedergehalten werden durch die kalten Fakten und die dürre Kritik des nüchternen Alltags. Nüchternheit vermindert, unterscheidet und sagt 'nein'. Trunkenheit erweitert, verbindet und sagt 'ja'. Das berauschte Bewußtsein [sic] ist ein Teil des mystischen Bewußtseins [sic]; und unsere gesamte Haltung gegenüber jenem muss eingeschlossen sein in unsere Haltung diesem großen Ganzen gegenüber."⁷⁸

Laut diesem Zitat regt der Alkohol die mystischen Fähigkeiten an, Trunkenheit erweitert das Bewusstsein und stellt eine Verbindung mit dem großen Ganzen dar. Besonders die Mystiker suchen nach der Sprengung des Ich-Bewusstseins und nach der "Vereinigung mit dem Geliebten, mit Gott, negativ definiert das "Entwerden" vom Ich"⁷⁹. Der Weinkonsum steht hier im krassen Gegensatz zum "nüchternen Alltag", wobei hier nüchtern im doppelten Wortsinn zu verwenden ist, nämlich auch im Gegensatz zu den "kalten Fakten". Der Autor des Gedichts nimmt sehr aussagekräftige, bildhafte Worte, um seine Inhalte auszudrücken. Wobei gesagt werden muss, dass die Sprache des Orients allgemein sehr bildhaft und blumig

⁷⁶ Ebd. 161.

⁷⁵ Ebd. 95.

⁷⁷ Ebd. 237.

⁷⁸ Ebd. 250.

⁷⁹ R. GELPKE, Vom Rausch im Orient 27.

ist. Auch HEINE beschäftigt sich mit den Weingedichten, die er als "rückwärts gewandt und wirklichkeitsfern"⁸⁰ beschreibt. Die heutige Sprache ist natürlich eine völlig andere und es ist das Vorrecht von Gedichten, dass es eine blumigere Ausdrucksweise geben darf. Die Gedichte der modernen Dichter hingegen wie von Abū Nuwās und von Ibn al Mu' tazz gelten als die "lebendigsten und ursprünglichsten"⁸¹ der arabischen Dichtung überhaupt. Die Werke der Autoren, die Gedichte zum Thema Wein verfasst haben, unterscheiden sich sehr. Der Schwerpunkt kann nach HEINE auf "philologische Aspekte des Weins, medizinische Aspekte oder auf Fragen der Etikette"⁸² liegen. GELPKE schildert die Legende von der Entdeckung des Weins, die in einem persischen Neujahrsbuch gefunden wurde und Omar Chayyâm zugeschrieben wurde. Die Legende berichtet von einem Herrscher namens Schimiran, der einige Beobachtungen machte. Bei einer Audienz sah der Herrscher einen Vogel mit einer Schlange um den Hals. Der Sohn des Königs tötete die Schlange mit einem Pfeil und der Adler flog davon. Dieser Adler kehrte ein Jahr später mit einigen Körnern im Schnabel zurück und legte sie dorthin, wo die Schlange getötet worden war. Der Herrscher ließ die Samen einpflanzen und es wuchs ein Strauch mit Beeren. Da sich niemand die Beeren kosten wagte, gab man die Beeren in einen Becher. Die Flüssigkeit begann nach einiger Zeit zu brodeln. Nun ließ man einen Verbrecher von dem Saft kosten, der nach dem zweiten Becher plötzlich sehr fröhlich und nach dem dritten Becher müde wurde. Auf die Befragung des Königs gibt der Verbrecher zur Antwort, dass der erste Becher bitter schmeckt, der zweite Fröhlichkeit in sein Herz gebracht und der dritte Becher ihm einen guten Schlaf beschert hat. Durch diese Legende wurde das Getränk "Wein" genannt und der Strauch "Weinstock". 83 In diesem Text wird auch indirekt die Wirkung des Weins beschrieben. Nach einem kurzen Genuss kommt die Fröhlichkeit in den Menschen oder der Mensch kann sie zeigen, aber später kommt die Müdigkeit. Die Weinbauorte, worauf sich die Weingedichte beziehen, betreffen größtenteils das Zweistromland. Heine führt einige Orte an wie "Āna, Hīt, Anbār, Bābil, Hīra, die Region um Bagdad, Samarra, Kufa, Basra und die Umgebung von Mosul" ⁸⁴ Die Orte befanden sich in unmittelbarer Nähe zum Euphrat und Tigris, da es hier die Möglichkeit zur Bewässerung gab.

⁸⁰ Peter Heine, Weinstudien. Untersuchungen zu Anbau, Produktion und Konsum des Weins im arabischislamischen Mittelalter, Wiesbaden 1982, XV [in Folge: P. Heine, Weinstudien].

⁸¹ Ebd. XVI.

⁸² Ebd. XVII.

⁸³ Vgl. R. Gelpke, Vom Rausch im Orient 65 f.

⁸⁴ P. Heine, Weinstudien 2.

2.2 Weinproduktion im arabischen Raum

Obwohl später in den Koransuren das Weinverbot sehr präsent ist und heute nur mehr vom Verbot des Alkohols gesprochen wird, kam es zu einer ertragreichen Produktion von Wein im Zweistromland. Heine ⁸⁵ beschreibt die Produktion von Wein sehr detailliert. Das koranische Weinverbot hat verhindert, dass dieses Wissen verbreitet wurde, aber trotzdem wird Wein im arabischen Raum noch hergestellt. Da es für gläubige Muslime nicht ratsam war, ein Lehrbuch über die Weinproduktion zu verfassen, blieb dies nur den Lexika und den Weindichtern überlassen. Die Kelter wurde nicht genau erklärt; es handelt sich um ein Gefäß mit einer Öffnung, der Druck in der Kelter wurde noch durch Steine erhöht. Die Trauben wurden mit Händen und Füßen getreten. Es gab auch Traubensorten, die für die Saftgewinnung besonders geeignet zu sein schienen:

"Er kam mit einem Wein wie eine Lampe, ein reiner Ausbruchwein, der weder mit Füßen getreten noch mit Verachtung behandelt worden war."⁸⁶

Das Pressen wurde vom Aṣṣār (Presser) durchgeführt, dem man die Trauben zum Pressen brachte. Auf das Pressen des Mostes folgte das Eindicken. Die Konsistenz des eingedickten Mostes verglich man mit dem "Speichel des Kamels", er musste fest, "yābis" sein. ⁸⁷Der so gewonnene Sirup musste mit Wasser verdünnt werden und war sehr beliebt, weil er im Gegensatz zum gegorenen Wein nicht unter das Weinverbot fiel. Ich denke, dass dieser Sirup mit dem Begriff nābidh ident ist. Eine Sonderform ist der sogenannte Strohwein, bei dem die Trauben von den Stengeln gelöst werden und in warmen Räumen auf Stroh oder Schilf gelagert werden. Dieser Wein war sehr süß und hatte einen hohen Alkoholgehalt, die Stärke wurde mit "ḫušūna oder ṣalāba" ⁸⁸beschrieben. Weiters geht es mit der Gärung, die meist durch das warme Klima durch die Sonneneinstrahlung gefördert wurde, die Gärung wurde aber auch mithilfe einer Peitschung durchgeführt:

"Die Haarschöpfe ihrer Mutter waren es, die zu Peitschen gemacht wurden, um diese anzuspornen, und sie wollten kein Ende machen mit ihrem Schlagen. Da erzeugten die Peitschen bei ihr ein brodelndes Geräusch, gleich den fortgesetzten Tönen, die brünstige Kamelhengste von sich geben." ⁸⁹

⁸⁷ Ebd. 33.

⁸⁵ Vgl. ebd. 31-43.

⁸⁶ Ebd. 32.

⁸⁸ Ebd. 35.

⁸⁹ Ebd. 36.

Die Nachgärung wollte man verhindern, da sonst die Weine zu süß wurden; der Wein wurde dem "Nordwind Ṣamāl ausgesetzt und wurde durch diesen gekühlt"⁹⁰. Die nächste Arbeit war das Filtrieren, wobei die Araber Filtertrichter und Seihtücher verwendet haben. Diese Weine galten als besonders gut, sie wurden lange gelagert. Hierfür wurden zwei Weinnamen verwendet: "ʿātīq und mudām" ⁹¹.

"Trinkt den Wein und gebt mir zu trinken, einen Ausbruchwein, der zwischen Narzissen und Duftpflanzen gelagert wurde, der in seinen Tonnen 1000 Monate blieb, ohne mit einem Hemd bekleidet oder mit Feuer gequält zu werden. Die Spinne hatte darüber ein Netz gewebt und auf seinen Tonnen ist feiner Staub."

In diesem Text wird auch die Aufforderung ausgesprochen, den Wein zu trinken und dem Autor zu trinken zu geben. Zur Lagerung wird geschrieben, dass der Wein "in seinen Tonnen 1000 Monate blieb" und dass er nicht erhitzt wurde, "ohne mit Feuer gequält zu werden". Der Wein wurde in Gruben, die in wasserundurchlässigem Erdreich angelegt waren, oder in Zisternen verwahrt. Eine andere Aufbewahrungsform war die Aufbewahrung in Tierhäuten. So konnte man den Wein auch transportieren, der Schlauch hatte nur ein geringes Eigengewicht. Die Aufbewahrung in Schläuchen ist auch im christlichen Kontext überliefert, da in der Bibel von den "neuen Schläuchen" erzählt wird:

"Auch füllt man nicht neuen Wein in alte Schläuche. Sonst reißen die Schläuche, der Wein läuft aus und die Schläuche sind unbrauchbar. Neuen Wein füllt man in neue Schläuche, dann bleibt beides erhalten." $(Mt \ 9,17)^{92}$

Tongefäße mussten aufgrund ihrer Porosität abgedichtet werden. Produktionsmengen im arabischen Mittelalter sind nicht bekannt und waren auch vom Klima, der Lage, vom Jahrgang, von der Rebsorte abhängig. Ebenso ist über die soziale und ökonomische Lage der Weinbauern wenig bekannt. Zur Trinktechnik und zu den Trinkmengen gibt Heine ⁹³ Auskunft. Auf jeden Fall sollte eine "hochgradige Trunkenheit" vermieden werden. Man sollte nicht "auf leeren Magen", nicht "bei zu großem Durst" trinken, bei "Durchfall, nach Kopfschmerzen, Augenentzündungen und nach mehrmaligem Beischlaf" ist Wein nicht empfohlen. Zuerst sollte der Gastgeber "in großen Bechern" einschenken lassen, dann sollten "kleinere Becher" benützt werden. Auch über die Trinkmenge wird bei Heine berichtet. Das Maß war ein Ratl. "Schon ein Ratl genügte, um die Wirkung des Weines zu spüren."⁹⁴ Gesagt

24

⁹⁰ Ebd. 37.

⁹¹ Ebd. 39.

⁹² Die Bibel. Einheitsübersetzung, Katholisches Bibelwerk, Klosterneuburg 1986.

⁹³ P. Heine, Weinstudien.

⁹⁴ Ebd. 100.

wird auch, dass das "Vergnügen der Seele im Trinken von 2 Ratl liegt"95 und es wurde auch noch die Menge von vier Ratl als angemessen angesehen. Diese erlaubte Menge ist die einzige Stelle in der Literatur, bei der eine genau Mengenangabe beschrieben wird. Auch wird die positive Wirkung des Weins als "Vergnügen der Seele" dargestellt. Wie hier geschrieben wurde, gab es vor dem koranischen Weinverbot eine Weinherstellung, die durchaus Qualität zu haben schien.

2.3 Rauschzustände

Der Rausch oder die Berauschung ist ein Zustand, den die Suren des Koran auf jeden Fall vermeiden möchten. Wie im vorigen Kapitel bereits erwähnt, soll eine "hochgradige Trunkenheit" ausgeschlossen werden. Auch bei den Untersuchungen von ASLAN zur religiösen Alltagspraxis wird deutlich, dass die Berauschung auch bei offenen Formen der Religiosität, bei denen unter Umständen ein Kontakt zu Alkohol möglich ist, auf jeden Fall vermieden wird. Rausch wird als ein "gesteigerter emotionaler Zustand" beschrieben, der Ekstase, Visionen, kosmisch-mystische und transzendentale Erfahrungen oder allgemeine Euphorie hervorrufen"96 kann. Nach HEINE kennen die Araber "drei Phasen des Rausches". tāmil (dabīb), sakrān und tāfih". Die Betrunkenen wurden auch in Gruppen eingeteilt, nämlich in eine erste Gruppe, die "tranken und erzählten und anschließend von nichts mehr wußten", in eine zweite, die durch den Rausch "auf einen Schlag überfallen" wurden und eine dritte Gruppe, bei der der Rausch sich "nach und nach" 97 entwickelte. Das heißt, die Araber hatten Erfahrung mit berauschten Menschen und deren Reaktionen. Auch die Handlungen, die auf den Rausch folgen, werden beschrieben; diese waren sehr unterschiedlich. Manche warten erst zufrieden, bis sie "ihre Mutter geschlagen oder ihre Frau verstoßen" hatten, andere "lachten und weinten" oder ergingen sich in "Schmeicheleien und Anhänglichkeiten", wieder andere "hüpften, tanzten und sangen"98. Die körperlichen und geistigen Folgen des Alkoholkonsums wurden mit "Schwindelgefühl, der Unfähigkeit zu gehen, Sprachstörungen, Veränderung der Augen, Streitlust und der Wirkung auf die Verstandeskraft"99 dargestellt. GĀḤIZ 100 fügt hinzu, dass "Vergeßlichkeit [sic], grundloses Lachen, Schreien oder Schweigen, Migräne, Fieber, Verringerung der Potenz, Sehschwäche und Magerkeit" noch

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Richard Nebel, Art.: Rausch, in: LThk 8, 856.

⁹⁷ P. Heine, Weinstudien 103 f.

⁹⁸ Ebd. 104.

¹⁰⁰ А. ĞĀḤIZ, Über die negativen Seiten des Weinrausches, 278 f.

hinzukommen. GELPKE schreibt, dass "die Begabung eines Menschen zum Rausch in einem direkten proportionellem Verhältnis zu seinen ekstatischen und mystischen Fähigkeiten steht"¹⁰¹. Mit dieser Aussage möchte GELPKE darauf hinweisen, dass nicht jeder Mensch unmittelbar auf Rauschmittel reagiert, GELPKE weitet dies sogar auf "ganze Rassen und Kulturen" aus, die "rauschhafter" 102 sind als andere. Auch werden bei GELPKE "Gradunterschiede der Entrückung" festgelegt, gleich einem Unterschied zwischen "sexus" und "eros". Es wird nicht als ein "Unterschied in der Substanz definiert, sondern als einer "Erscheinungsform dieser Substanz"¹⁰³. Zum Alkohol stellt GELPKE fest, dass er auch eine besondere Rolle als "Sprenger des Ich-Bewusstseins" hat, obwohl er nicht zu den Berauschungsmitteln gehört, die "innere Erfahrungen begünstigen" ¹⁰⁴. Trotzdem kann mit GELPKE gesagt werden, dass "der Rausch" das "große Mittel" darstellt, "um mit dem in Verbindung zu treten, was wir das Übernatürliche nennen"¹⁰⁵. In diesem Kontext stellt sich mir die Frage, ob Muslime ohne Alkohol keine Transzendenzerfahrung machen? Ist der Konsum von Alkohol Voraussetzung für Transzendenzerfahrungen? Im Alltagssprachgebrauch findet sich oft die Aussage "Kinder und Betrunkene sagen die Wahrheit". Dies hat nichts mit den sogenannten Transzendenzerfahrungen zu tun, sondern damit, dass Kinder noch nicht über den sozialen Kontext des Erlaubten nachdenken und Betrunkene Dinge zur Sprache bringen, die sie im Normalzustand vielleicht denken, aber niemals aussprechen würden. GELPKE beschreibt die Ambivalenz des Rausches. Einerseits muss man die Absicht, mit der Alkohol getrunken und ein Rausch herbeigeführt wird, klar darlegen und das Rauschmittel ist als solches "weder gut noch böse". Der Rausch lähmt den Willen und macht Menschen leichter beeinflussbar, aber das Rauschmittel muss differenziert gesehen werden, je nachdem welche Person es in welcher Absicht in welcher Dosis verwendet. 106 Heine 107 beschreibt Konsequenzen des Alkoholkonsums, der zu einer Beurteilung als Grenzvergehen beitragen kann. Man kann bei einem Gelage sterben; es galt als besondere Schande, wenn man in einem Gasthaus starb. Der Wein kann mit Gift vermischt sein und dadurch zum Tode führen. Der Rauschzustand konnte zu einem Verrat von Geheimnissen führen, was von Verbrechern ausgenutzt werden konnte. Die negativen Konsequenzen eines übermäßigen Alkoholkonsums sind auch in Mitteleuropa bekannt,

_

¹⁰¹ R. GELPKE, Vom Rausch im Orient 226.

¹⁰² Ebd. 225 f.

¹⁰³ Ebd. 237.

¹⁰⁴ Ebd. 250

¹⁰⁵ Ebd. 174.

¹⁰⁶ Vgl. ebd. 175 f.

¹⁰⁷ P. Heine, Weinstudien 109 f.

werden aber meistens geleugnet. Der übermäßige Alkoholkonsum zählt in Österreich als Erkrankung und wird auch als solche behandelt:

"Der Alkoholismus in Österreich ist weit verbreitet: Geschätzte 340 000 ÖsterreicherInnen gelten derzeit als alkoholabhängig, nahezu jeder vierte Erwachsene konsumiert Alkohol in einem gesundheitsgefährdenden Ausmaß. Obwohl die Gesamtzahl der alkoholkranken Menschen in den letzten Jahren nahezu gleich geblieben ist, nimmt der relative Anteil der Frauen deutlich zu, während der der Männer leicht sinkt. Rund 10% der ÖsterreicherInnen erkranken im Laufe ihres Lebens an einer Alkoholsucht und brauchen deshalb eine entsprechende Therapie." 108

Bei dieser österreichischen Statistik wird zwar nicht von Strafe gesprochen, aber auch von einem Alkoholkonsum in einem gesundheitsgefährdenden Ausmaß. Es wird erwähnt, dass der Anteil an Frauen steigt und insgesamt 10 % der Österreicherinnen und Österreicher an einer Alkoholsucht erkranken. Das heißt, man mag die Verse des Korans als antiquiert betrachten, wenn von "großer Sünde" und von "Satans Werk" im Koran die Rede ist. Aber es ist unbestritten, dass hoher Alkoholkonsum für den Menschen schädlich ist und großen gesundheitlichen und auch volkswirtschaftlichen Schaden anrichten kann. Das geht aus Untersuchungen der Entzugskliniken hervor. Natürlich geht der Islam noch weiter und bestraft Alkoholkonsum, der ein Grenzvergehen darstellt. Des Weiteren werden Fragestellungen aufgeworfen, wie "nahe" man dem Alkohol in einer Gesellschaft kommen kann. Man darf darüber aber nicht den Grundgedanken vergessen, der meines Erachtens den Menschen schützen möchte.

Auch in Internetforen wird die Konsequenz des Konsums von Alkohol im Islam erörtert:

"Die Gelehrten sind übereingekommen, dass das freiwillige, öffentliche Trinken von Wein, sei es viel oder nur wenig, den vorliegenden Strafbestand erfüllt. Die früheren Gelehrten des Irak machten bei anderen alkoholischen Getränken als Bedingung für den Strafbestand, dass Trunkenheit vorliegt. Die früheren Gelehrten auf der arabischen Halbinsel machten nicht diese Einschränkung, sondern sehen den Tatbestand bereits bei einer kleinen Menge erfüllt, auch wenn es andere alkoholische Getränke außer Wein sind. Der Prophet ließ jemanden, der öffentlich Wein getrunken hatte, mit 40 Schlägen mit Sandalen bestrafen. Umar (r.) wandelte später die Schläge mit Sandalen in Peitschenhiebe um."

Hier wird das "freiwillige, öffentliche Trinken" erwähnt. Das heißt, in diesem Fall muss keine Trunkenheit eintreten, es muss der Alkoholkonsum ersichtlich sein und ohne Zwang geschehen.

http://www.way-to-allah.com/dokument/Fiqh_Handels-_Erb-_un (Stand: d_Strafrecht.pdf (Stand: 18. Mai 2018).

¹⁰⁸ ANTON PROKSCH INSTITUT, Diagnose und Therapie der Alkoholsucht. Alkoholsucht in Österreich, URL: https://api.or.at/Klinikum/Abhangigkeit/Alkoholsucht.aspx (Stand: 20. August 2018).

2.4 Der Rausch als hadd-Strafe

Nach der kulturhistorischen Betrachtung kommt noch eine völlig andere Komponente ins Spiel. Es geht nicht mehr um eine bildhafte Sprache, um positive Formulierungen zum Thema Wein, sondern im Islamischen Recht wird der Rausch sehr streng geahndet. Die Trunkenheit und der Rausch werden in allen Richtungen des Koran und in allen Formen der Religiosität als vermeidenswert eingestuft. Dies zeigt die große Bedeutung auf. Das Verbot der Berauschung ist im muslimischen Menschen sehr stark verankert. Dies ist für viele Mitteleuropäer schwer zu verstehen, da in Mitteleuropa ein "kleiner Rausch", genannt "Damenspitz", üblicherweise als Kavaliersdelikt gesehen wird. Im Islamischen Recht wird deswegen eine sehr strenge Kategorie angewendet. Hier geht es nicht um Transzendenzerfahrungen, sondern um die Konsequenz von Alkoholkonsum und der darauffolgenden Berauschung. Weintrinken gehört im islamischen Strafrecht zu den hadd-Strafen. Diese sind sogenannte Grenzvergehen. Es handelt sich um vergleichsweise wenige Verbrechen, die der Koran oder die Überlieferung als Kapitalverbrechen nennt". Khoury¹¹⁰ zählt in seinem Kommentar zum Koran die schweren Vergehen auf. Diese sind:

"Gott (andere beigesellen); Zauberei treiben; den Menschen töten, den Gott für unantastbar erklärt hat, es sei denn bei vorliegender Berechtigung; den Wucher verzehren, das Vermögen der Waise verzehren; am Tag des Ausrückens sich abkehren; ahnungslose, gläubige Frauen, die unter dem Schutz (der Ehe) gestellt sind, verleumden."

Khoury¹¹¹ gibt dafür auch eine Begründung:

"Wenn der Diener (Gottes) Unzucht begeht, kann er nicht Unzucht begehen und dabei gläubig bleiben. Wenn er stiehlt, kann er nicht stehlen und dabei gläubig bleiben. Wenn er (Wein) trinkt, kann er nicht trinken und dabei gläubig bleiben. Wenn er tötet, kann er nicht töten und dabei gläubig bleiben."

Die rechtliche Komponente ist sehr wichtig. In der hanafitischen Schule ist die Ansicht verbreitet, dass "der Genuss anderer alkoholischer Getränke als Wein nur dann zu bestrafen ist, wenn Trunkenheit eingetreten ist"¹¹². "Man verfluche keinen Menschen, der Wein getrunken hat, denn trotz dieses Vergehens kann er ein Gläubiger sein."¹¹³ Der Alkoholkonsum kann mit 40 bis 80 Peitschenhieben oder, als Wiederholungstat, sogar mit dem Tod bestraft werden. Brückner differenziert das Strafausmaß bei den unterschiedlichen Rechtsschulen. Die Malikiten und Hanafiten folgen Umar, der "die Strafe auf 80mal

¹¹⁰ A. KHOURY, Der Koran, 307.

¹¹¹ Ebd. 307.

¹¹² M. ROHE, Das Islamische Recht 126.

¹¹³ Dieter Ferchl (Hg.), Die Sammlung der Hadithe, Stuttgart 1991, 448 [in Folge: D. Ferchl, Die Sammlung der Hadithe].

erhöhte"¹¹⁴. Die "Schafiiten und Schiiten geben nur 40 Hiebe"¹¹⁵. Laut BRÜCKNER ¹¹⁶braucht man "Beweise für den Weingenuss", dies sind "ein Geständnis" oder "zwei Zeugen, die den Wein am Täter gerochen" haben. Um den Rausch und den Weinduft, die sogenannte Fahne, zu verschleiern, nennt Heine ¹¹⁷ einige Techniken. Man sollte vor dem Trinken "nicht zuviel essen", auch "einige Blätter Kohl auf nüchternen Magen" können den Rausch verzögern. Vor allem "bittere Mandeln" haben eine "neutralisiserende Wirkung", aber nicht mehr als "50 Stück". Auch das Einatmen von "Sandelholz und Kampfer" verzögern den Rausch. Gemäß eines Spezialrezeptes soll man "Kohlsamen, Kreuzkümmel, Bittermandel, Minze, Naftasalz, Wermut und Raute" zu gleichen Teilen vermengen, zermalmen und davon im "Gewicht zu 2 Dirham" mit "kaltem Wasser auf nüchternem Magen" trinken. Gegen den alkoholischen Atem verweist Heine auf "Zypergras, Erdmandel, Kubebenpfeffer, Tamariske, Koriander, Minze, Bohne, Zwiebel, Essig, Petersilie, Rosenwasser und Oymel". Das heißt, es muss auf jeden Fall im arabischen Raum vermieden werden, dass der Verdacht aufkommt, man hätte ein alkoholisches Getränk getrunken.

3 Die Rechtsschulen des Islam

Nachdem zahlreiche Begriffe erklärt worden sind und das religiös-kulturelle Umfeld thematisiert worden ist, werden nun die grundlegenden Vorschriften des Islam erläutert. Die Rechtsschulen und ein kurzer Abriss ihrer Entwicklung sind wichtig, weil das Alkoholverbot und diverse Interpretationsmöglichkeiten der Koransuren von diesen vier Richtungen grundlegend definiert werden. Das Islamische Recht mit seinen Rechtsschulen bildet die Grundlage. Zur Geschichte: Das Islamische Recht reicht in seinen Grundzügen bis zum 10. Jahrhundert n. u. Z. zurück und seine Wurzeln bis in das 7. Jahrhundert, bis in die Lebenszeit Mohammeds. Mohammed griff das Gewohnheitsrecht auf, das er bei der Verkündigung des Islam vorfand. ROHE zeigt auf, dass die Erfolgsgeschichte des Islam zum Teil dadurch zu erklären ist, dass "bestehende Rechtsgewohnheiten in den neu gewonnenen Territorien in erheblichem Umfang beibehalten und als rechtskonform anerkannt wurden"¹¹⁸. Die Herausbildung von Rechtsschulen geschah zuerst durch Prophetengenossen (sahaba), später bildeten sich die vier bedeutenden Rechtsschulen der Sunniten heraus, die sogenannten

-

¹¹⁴ M. Brückner, Fatwas zum Alkohol 70.

¹¹⁵ Ebd. 71

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ P. Heine, Weinstudien 101.

¹¹⁸ M. ROHE, Das Islamische Recht 22.

"vier Schulen, die hanafitische Schule, die malikitische Schule, die schafiitische Schule und die hanbalitische Schule"¹¹⁹. Der Koran und die Sunna gelten als die "höchsten Rechtsquellen"¹²⁰, wobei ein zentrales Thema die sogenannte Derogation und Abrogation ist. ROHE zitiert die Argumentation al-Safi'is, wobei es "Abrogation nur auf einer Gleichordnungsebene der Normen gebe und nur in expliziter Form"¹²¹. Sonst müsste "die gesamte Sunna durch spätere Offenbarungen in Zweifel gezogen werden"¹²². Zum Thema Abrogation schreibt Maurer¹²³, dass die "islamische Figh die Doktrin der Abrogation lehrt, die Basis ist die Sure 2: 106:

"Wenn wir einen Vers (aus dem Wortlaut der Offenbarung tilgen oder in Vergessenheit geraten lassen, bringen wir (dafür) einen besseren oder einen, der ihm gleich ist. Weißt du denn nicht, dass Gott zu allem die Macht hat?"

Das Problem ist laut Maurer¹²⁴, dass es "keine genauen Angaben über die Anzahl der annullierten Verse gibt", die Zahl schwankt zwischen "höchstens 240 und mindestens 6 abrogierten Versen". ROHE weist darauf hin, dass das Islamische Recht "auch in seinem Kernbereich" eine sehr unterschiedliche "Regelungsdichte" hat, und betont, dass das "Recht auch in einem sozialem Kontext eingebettet" ist. Auch hebt ROHE hervor, dass es kein "klares Gesetzeswerk" mit "kalkulierbaren Lösungen" gibt. Weiters weist ROHE darauf hin, dass auch "islamisches Recht Recht ist" und dass das "Streben nach Gerechtigkeit das Leitmotiv aller Rechtsordnungen" ist. 125 ROHE betont, dass es innerhalb der jeweiligen Schule eine "beachtliche Meinungsvielfalt" gibt. 126 Das heißt, dass nicht nur zwischen den unterschiedlichen Schulen eine große Verschiedenheit herrscht, sondern auch innerhalb der Schulen ein gewisser Ermessensspielraum besteht. Krawietz ¹²⁷beschreibt die vier grundlegenden Rechtsschulen und ihre Eigenart. Beginnend mit den Malikiten, die von Mālik b. Anas (gest. 795) gegründet worden sind und die als Kennzeichen die "Dominanz und tiefe Ausschöpfung traditionsgestützter Quellen"¹²⁸ beinhalten. Der Gründer verfasste das "älteste

¹¹⁹ Ebd. 28.

¹²⁰ Ebd. 56.

¹²¹ Ebd. 57.

¹²² Ebd. 57.

¹²³ A. Maurer, Basiswissen Islam, 61.

¹²⁴ Ebd. 61 f.

¹²⁵ M. ROHE, Das Islamische Recht 3-8.

¹²⁷ Birgit Krawietz, Hierarchie der Rechtsquellen im tradierten sunnitischen Islam, in: RT [Schriften zur Rechtstheorie] 208 (2002) 62-70 [in Folge: B. KRAWIETZ, Hierarchie der Rechtsquellen]. ¹²⁸ Ebd. 66.

erhaltene Rechtsbuch des Islam", das "al-Muwatta" ¹²⁹ Viele Auffassungen beruhen auf dem "medinensischen Gewohnheitsrecht"¹³⁰, das heißt, dass die "Schule von Medina in ihrer Tendenz sehr konservativ war" und sich nicht so sehr wie die anderen Schulen bemühte, "das islamische Recht den neuen Verhältnissen anzupassen"¹³¹. Schirrmacher ¹³²fügt hinzu, dass die Malikiten überdies das "Erwägen des öffentlichen Interesses in einer Rechtsentscheidung" anerkennen. Die Schafiten mit ihrem Gründer Al-šāfi'ī (gest. 820), der mit der Schrift "al-Risāla" als "Gründer der islamischen Rechtstheorie" ¹³³gilt und auch als "Meisterarchitekt des Rechts"¹³⁴ bezeichnet wird. In seinem Hauptwerk "Kitab al-Umm"¹³⁵ hat er versucht, eine "mittlere Position zwischen Konservativen und Liberalen" zu finden, er lehnt aber die "freiere Urteilsbildung ab"¹³⁶. Der Gründer der Šâfi'iten wird auch als "Vater der islamischen Jurisprudenz"¹³⁷ bezeichnet. Die Hanbaliten, ihr Gründer ist Ahmad b. hanbal (gest. 855) wird "in erster Linie als Theologe"¹³⁸ und nicht als Jurist betrachtet. Die Hanbaliten sind laut OHLIG ¹³⁹ eine "recht dogmatische und puristische Rechtsschule", die alle "rationalistischen Einflüsse für die Urteilsfindung ablehnte". Schirrmacher ¹⁴⁰fasst die Hanbaliten als eine "Zusammenfassung der theologischen Arbeit verschiedener Gruppen von hadît-Wissenschaftern" zusammen, die sich gegen jede "Form menschlicher Rechtsfindung" wandte. Die vier Rechtsschulen haben auch unterschiedliche Schwerpunkte. Bei den Malikiten werden die "Sunna, die Rechtspraxis der Leute von Medina, das Diktum der Prophetengefährten, ungeschützte Interessen und das Gutdünken"¹⁴¹ genannt. Die malikitische Rechtsschule ist vor allem in "Nordafrika"¹⁴² verbreitet. Die Hanafiten zeigen mehr Flexibilität und üben eine liberale, praktische Rechtstheorie aus, den "Analogieschluß [sic]" und die "Entscheidung nach eigenem Gutdünken" ¹⁴³. Die hanafitische Rechtsschule ist

¹²⁹ Karl Heinz Онц, Weltreligion Islam. Eine Einführung, Mainz 2000, 263 [in Folge: К. Н. Онц, Weltreligion Islam].

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ebd.

¹³² Christine Schirrmacher, Der Islam. Geschichte – Lehre – Unterschiede zum Christentum, Bd. 1, Holzgerlingen 2003, 288 [in Folge: C. Schirrmacher, Der Islam].

¹³³ B. Krawietz, Hierarchie der Rechtsquellen 66.

¹³⁴ K. H. Ohlig, Weltreligion Islam 263.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ C. Schirrmacher, Der Islam 288.

¹³⁸ B. Krawietz, Hierarchie der Rechtsquellen 69.

¹³⁹ K. H. Ohlig, Weltreligion Islam 264.

¹⁴⁰ C.Schirrmacher, Der Islam 289.

¹⁴¹ B. KRAWIETZ, Hierarchie der Rechtsquellen 63.

Peter Heine, Der Islam. Erschlossen und kommentiert von Peter Heine, Düsseldorf 2007, 192 [in Folge: P. Heine, Der Islam].

¹⁴³ B. Krawietz, Hierarchie der Rechtsquellen 65.

vor allem in "Ländern, die unter osmanischer Herrschaft"¹⁴⁴ standen, verbreitet. Bei den Schafiiten werden vier Quellen des Rechts anerkannt: "Koran, Sunna, Konsens und iğtihād"¹⁴⁵. Die für die Hanbaliten typische "uşūl-Konzeption" wurde vom Gründer aus den fatwās gewonnen. Die hanbalitische Rechtsschule ist durch den "Koran als Rechtsquelle" bestimmt, der nicht durch "exegetische Eingriffe umgedeutet werden kann". Die hanbalitische Schule ist die jüngste und gilt auch als die strengste der vier Rechtsschulen. Nach Heine "erkennen sich die vier sunnitischen Rechtsschulen gegenseitig an"¹⁴⁶. Rohe ¹⁴⁷ erwähnt auch die Rechtsschule des Auzā i und der Zāhiriten wie die kurzlebige Schule des al-Ṭabarī. Die meisten Sunniten gehören heute der "hanafitischen, also der liberaleren Schule" an, gefolgt von der "vermittelnden schafiitischen Schule" ¹⁴⁸. Ohllig ¹⁴⁹ geht noch weiter auf die Rechtsschulen der Schiiten ein, es sind vor allem zwei Rechtsschulen von Bedeutung, die der "Dschafariten und die der Zaiditen". Diese kurze Übersicht macht bereits deutlich, dass es nicht "den einen Islam" gibt und auch nicht "die Scharia", sondern dass das Rechtssystem im Islam sehr komplex ist und immer noch weiterentwickelt wird. Darauf werde ich auch noch bei den aktuellen Fragestellungen zum Thema Alkohol näher eingehen.

3.1 Die Hauptströmungen des Islam, die Unterscheidung in differierende Religiositäten und ihre Haltung zum Alkohol

Die vier Hauptströmungen unterscheiden zwischen Alkoholkonsum und Alkoholkonsum mit darauffolgender Trunkenheit. Auch das Strafausmaß ist unterschiedlich. Gelpke stellt dar, dass der Wein und seine Wirkungen in Arabien bekannt waren, und dies kann in Verbindung mit dem Glücksspiel zur Folge haben, dass Männer ihr Hab und Gut verspielen, ihre Freiheit, ihre Frauen und Kinder, es kommt zu Kampf, Totschlag und Blutrache. Und dagegen richtet sich das koranische Alkoholverbot. Laut Rohe wird das Strafausmaß für Alkoholgenuss "weder im Koran noch in der Sunna" festgelegt, das heißt, die 40 und 80 Peitschenhiebe, die von manchen Gruppierungen festgesetzt werden, sind eine willkürliche Festlegung. Wie bereits in einem vorhergehenden Abschnitt erwähnt, ist der Alkoholkonsum, der Alkoholbesitz und die Weitergabe von Alkohol ein hadd-Vergehen. Aber nicht nur die

.

¹⁴⁴ P. Heine, Der Islam 192.

¹⁴⁵ B. Krawietz, Hierarchie der Rechtsquellen 67.

¹⁴⁶ P. Heine, Der Islam 193.

¹⁴⁷ М. Rohe, Das islamische Recht 29.

¹⁴⁸ K. Ohlig, Weltreligion Islam 264.

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ R. GELPKE, Vom Rausch im Orient 151.

¹⁵¹ M. ROHE, Das islamische Recht 62.

33

unterschiedlichen Gruppierungen haben eine divergierende Haltung zum Alkohol, sondern auch die unterschiedlichen Religiositäten (Tab. 1).

		Islamische Glaubensrichtung				Gesamt-
		Schiiten	Sunniten	Aleviten	andere Glau- bensrichtung	summe
Differierende Praxisformen	Bewahrende Religiosität	3,5%	89,4%	1,2%	5,9%	100,0%
	Pragmatische Religiosität	4,5%	84,7%	6,8%	4,0%	100,0%
	Offene Religiosität	7,9%	78,7%	2,2%	11,2%	100,0%
	Religiosität als kul- turelle Gewohnheit	6,3%	74,2%	10,1%	9,4%	100,0%
	Ungebundene Restreligiosität	9,3%	59,3%	14,096	17,4%	100,0%
Gesamtsample		6,0%	78,0%	7,2%	8,7%	100,0%

Aslan ¹⁵² untersucht die unterschiedlichen Glaubensrichtungen und Konfessionen bei den differierenden Praxisformen und kommt zum Schluss, dass zwischen der Religiosität als kultureller Gewohnheit und den hochreligiösen Praxisformen eine deutliche Diskrepanz besteht. Die Religiosität wird in fünf Gruppierungen differenziert – in die bewahrende Religiosität, in die pragmatische Religiosität, in die offene Religiosität, in die Religiosität als kulturelle Gewohnheit und in die ungebundene Restreligiosität. Bei den Hauptglaubensrichtungen wurde in Schiiten, Sunniten, Aleviten und in andere Glaubensrichtungen unterschieden. Das heißt, die Unterteilung in die klassischen islamischen Gruppierungen ist nicht mehr ausreichend. Denn Aslan erklärt, dass die "Kernmerkmale der Religiosität als kultureller Gewohnheit" darin bestehen, dass "starke Abstriche bei der Kopftuch- und der Halal-Frage" gemacht werden, "oftmals wird Alkohol konsumiert" ¹⁵³.

386.

¹⁵² Ednan Aslan/Jonas Kolb/Erol Yildiz, Muslimische Diversität. Ein Kompass zur religiösen Alltagspraxis in Österreich (= Wiener Beiträge zur Islamforschung), Wiesbaden 2017, 366 [in Folge: E. Aslan, Muslimische Diversität].

¹⁵³ Ebd. 386.

3.1.1 Alkoholkonsum wird bestraft

Die Malikiten bestrafen Alkoholkonsum mit 80 Schlägen. Die Malikiten sind in Marokko, in Algerien, in Tunesien und in Nigeria beheimatet, laut Halm¹⁵⁴ gilt "Mâlik ibn Anas (ca. 711-796) als Gründer", wobei seine Schüler seine Arbeit fortgeführt haben. Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt besprochen, ist diese Schule sehr konservativ und nicht bereit, sich an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die Hanafiten haben dasselbe Strafausmaß wie die Malikiten, nämlich 80 Schläge. Hanafiten gibt es in der Türkei, in Afghanistan, Pakistan, Indien und in China. In Österreich sind die Hanafiten staatlich anerkannt. Die Schafiiten haben das geringste Strafausmaß von 40 Schlägen. Die Schafiiten sind hauptsächlich in Jordanien, im Libanon, in Indonesien und in Malaysien beheimatet. Die Schafiiten wurden bereits als Mittler zwischen den Konservativen und den Liberalen charakterisiert.

Strafausmaß	Islamische Gruppierung	
80 Schläge	Malikiten A	lkoholkonsum mit und ohne
	Hanafiten	Trunkenheit
40 Schläge	Schafiiten A	lkoholkonsum mit und ohne
		Trunkenheit

3.1.2. Nur Trunkenheit wird bestraft

Die Hanbaliten sind am tolerantesten. Sie bestrafen eine Person nur, wenn Trunkenheit eingetreten ist, nicht aber beim Alkoholkonsum. Andererseits sind die Hanbaliten sehr konservativ und rigoros, sie sind die kleinste Rechtsschule. Der Koran "soll im Wortlaut gelten" und es gibt keine rationalistischen Einflüsse. Ibn Taimīya sagt sogar, dass "für die mulimischen Tartaren der Alkoholgenuss erlaubt sei", sie würden dadurch "nicht vom Gebet abgehalten", sondern von "Mord, Kindesraub und Plünderung"¹⁵⁵. Als Begründung wird gegeben, dass der Genuss von Alkohol nicht vom Glauben und vom Gebet abhält, sondern sogar schlimme Taten verhindern kann.

¹⁵⁴ Heinz Halm, Der Islam. Geschichte und Gegenwart, München¹⁰2015, 46.

¹⁵⁵ M. ROHE, Das islamische Recht 67.

3.1.3 Der Alkohol wird in unterschiedlicher Form akzeptiert 3.1.3.1 Sufismus

Außerhalb der traditionellen Gruppierungen gibt es Vereinigungen, die mit dem Alkohol etwas leichtfertiger umgehen und ihn auch für spirituelle Zwecke verwenden. Schimmel ¹⁵⁶ beschreibt, dass sich der "Begriff Sufismus" von ṣūf, der "Wolle", ableitet, und verweist auf das "Wollgewand der Asketen". Andere Erklärungen geben an, das Wort vom griechischen sophos für "Weisheit" oder vom arabischen ṣafā für "Reinheit" abzuleiten. Heine beschreibt ein Weingedicht von Ibn al-Farid:

"... Er sieht ihn, sei er fern auch, jedes Glied doch, in jedem zarten, klaren, holden Wesen, im Lied der Laute und der sanften Flöte, wenn sie in süßen Melodien sich mischen; in baumbestandener Gazellenweide, in Dämmrungskühle und beim Morgenglanze, im Tropfenfall aus feinen Wolkenschleiern auf Teppiche, aus Blumen licht gewoben, und wo der Morgenwind schleift seine Säume, wenn er mir früh die Düfte lieblich zuträgt, wenn ich des Bechers Lippe küsse, schlürfend den reinsten Wein in tiefem Glück und Freude! Ich kannte Heimweh nicht, da er bei mir war; Mein Herz war ruhlos nicht, wo wir auch waren …"¹⁵⁷

In diesem Text wird der Wein in Verbindung mit den Liebenden gebracht, wieder mit dem eros. Schimmel stellt sehr einleuchtend dar, dass sich "die kräftige und biegsame arabische Sprache vorzüglich zum Ausdruck religiöser Erfahrungen" eignet. In diesem Text wird der Wein mit "Glück und Freude" in Verbindung gebracht. Der Text ist herzerwärmend, da sehr viele sanfte Sprachbilder verwendet werden. Und durchwegs sind die Sprachbilder lieblich und positiv konnotiert. Analog zu diesen Sprachbildern hat sich der Sufismus gemäß den Aussagen von Schmidt¹⁵⁸ als "Reaktion auf den trockenen, orthodoxen Islam entwickelt"¹⁵⁹. Die Sufi-Orden führen rituelle Dhikr-Zeremonien durch, die durch Gesang, Musik, Tanz, Weihrauch, Meditation und Trance gekennzeichnet sind. Die Sufis sind in unterschiedliche Orden eingeteilt. Ein unorthodoxer Ordensteil, die Bektaşi, ist dem Alkohol nicht abgeneigt. HEINE ¹⁶⁰ erzählt die Geschichte von der Katze und dem Wein. Der Scheich ermahnte Ammir Abu I-Fadl ibn Buya al-Dailami und sprach zu ihm, dass er sich vom Weintrinken bekehren solle. Amir sagte, dass es ihm nicht möglich sei, keinen Wein zu trinken, denn er sei Tischgenosse von Fachr al-Mulk und er pflegt Geselligkeit mit ihm. Der Scheich wiederholte nochmals die Abkehr vom Weintrinken und sagte, Amir solle bei der Gesellschaft an ihn denken. Später, beim Weingelage, man füllte bereits die Becher mit Wein, begann sich Amir

¹⁵⁶ A. Schimmel, Sufismus 17.

¹⁵⁷ Ebd. 48 f.

¹⁵⁸ A. Maurer, Basiswissen Islam 98-101.

¹⁵⁹ Ebd. 98.

¹⁶⁰ P. Heine, Der Islam 244 f.

Gedanken zu machen, wie er dieses Weingelage überstehen sollte. Amir rief in Gedanken den Scheich zu Hilfe. Da kam plötzlich eine äußerst furchterregende Katze, die unter die Leute sprang und sich über die Weingefäße hermachte und sie zerstörte, sodass der Wein ausfloss. Alle führten diese Handlung auf den Scheich zurück. Es gibt im Sufismus eine Reihe unterschiedlicher Geschichten und Erzählungen, in denen mit dem Wein "etwas passiert", das nicht beabsichtigt war, und so wird dann die unabsichtliche Herstellung des Weins legalisiert. Der Sufismus wird ebenso in unterschiedliche Gruppen unterteilt. Beim Sufismus gibt es einzelne Orden, wie den Bektâšîye-Orden, den Naqšbandîya-Orden und den Sanûsîya-Orden. Hier werde ich nur den Bektâšîye-Orden aufgreifen und näher beschreiben.

3.1.3.2 Die Bektaşi 161

Die Bektaşi sind besonders erwähnenswert, da sie Alkohol bewusst bei ihren Zeremonien verwenden. HAAS weist darauf hin, dass die "Verwendung von Alkohol" bei den Feiern der Bektaşi nicht der "profanen Ablehnung des islamischen Gesetzes entspringt".

- a) "Mundschenk bring Wein, auch wenn mir Hände und Füße nicht mehr gehorchen, Auch wenn ein Asket ihn verboten hat, die Freunde der Liebe halten sich nicht daran ...
- b) Der Körper wurde zur Ruine, aber die Seele zum Becher und die Zunge (Sprache) zur Flasche. Wenn ich mit dieser Liebe sterben sollte, wird die Religion zum Wein, der Glaube zum Becher.
- c) Ali ist mein Becher, Ali ist meine Flasche, Ali ist mein violettes Veilchen in der Wüste. Erfüllt von Ali sind die vier Weltgegenden. Ali der Honig, dessen Süße ich immerdar schmecke."

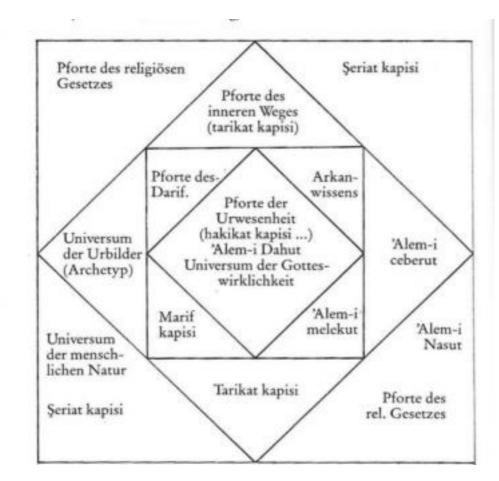
Interessant ist der Hinweis, dass man durch das Weintrinken nicht das islamische Gesetz ablehnt, weil man sich als ein Freund der Liebe bezeichnet. Die Liebe steht dem Anschein nach über dem Gesetz. Mit dem Hinweis "auch wenn ein Asket ihn verboten hat", ist wahrscheinlich eine koranische Weisung gemeint. Der Text führt sogar aus, dass "die Religion zum Wein" wird und somit eine Verbundenheit zwischen den beiden hergestellt wird. Wenn also Wein getrunken wird, muss er auch auf eine bestimmte Art und Weise hergestellt werden. Die Herstellung der alkoholischen Getränke wird bei HAAS ¹⁶² beschrieben. Ein Kessel wird mit Wasser hergerichtet und mit saurer Milch, die gut durchgemischt wird, angefüllt. Darauf wird ein Deckel gegeben, Feuer gemacht und nach spätestens 90 Minuten ist der Milchbranntwein fertig. Der Milchbranntwein soll appetitanregend sein, aber keine Kopfschmerzen verursachen. Besonders wichtig ist, dass die

-

¹⁶¹ Vgl. Abdülkdir HAAS, Die Bektaşi. Riten und Mysterien eines islamischen Ordens (= Reihe Religion und Mystik), Berlin 1988.

¹⁶² Ebd. 127 f.

Zeremonien und die Lehren in der Praxis differenziert betrachtet werden können, dass die "Transformation der Persönlichkeit und die Vermittlung des Göttlichen" das Ziel ist.



Die Lehre von den sogenannten vier Pforten als den Stufen der Transzendenz ist bereits durch viele Sufi- und Derwischorden bekannt, sie wurde von den Bektaşi leicht verändert und definiert. Durch diese Lehre wird auch die Verwendung von Alkohol als Symbol einer "uralten türkischen Volkstradition" bis zur Gegenwart belegt. Deswegen widerspricht auch der Alkoholgenuss nicht der islamischen Lehre, weil dies zur "Pforte des religiösen Gesetzes" gehört. Leider gibt es noch keine exakte wissenschaftliche fundierte Beschreibung der Riten und Zeremonien des Ordens, es ist nur bekannt, dass das Volk von "großer Trinkfestigkeit" ist.

¹⁶³ Ebd. 123.

¹⁶⁴ Ebd. 124.

3.1.3.3 Die Aleviten

HEINE ¹⁶⁵ beschreibt die Aleviten sehr detailliert. Unter diesem Begriff werden zwei Gruppen verstanden, die sich voneinander unterscheiden. Eine Gruppe ist eine "esoterisch orientierte Gemeinschaft" in Syrien, die auch als "Nusarier"¹⁶⁶ bezeichnet werden. Dieser Gruppe gehören derzeit führende Kreise in Syrien an, die dem traditionellen Islam eher fernstehen. Die zweite Gruppe befindet sich in der Türkei. Die Gruppe der Aleviten hat sich zu einem "Synkretismus"¹⁶⁷ umgewandelt, in eine Gruppierung, in die Elemente vom Islam, vom Christentum und von anderen religiösen Vorstellungen eingeflossen sind. Der Ruf der Aleviten ist ein liberalerer, fortgeschrittener als der Ruf der türkischen Sunniten. Einerseits werden die Aleviten als "Apostaten" bezeichnet, andererseits als doch dem Islam zugehörig. Daher hat sich der Alevismus laut Heine ¹⁶⁸ seit dem Mittelalter von den islamischen Hauptrichtungen und deren zentralen Glaubensinhalten und Geboten gelöst". Der Alevismus ist sozusagen eine "priester- und moscheenlose Religion". Auch innerhalb des Alevismus haben sich "mehrere Traditionsstränge" herausgebildet, deren Lehren manchmal weit auseinandergehen. Derzeit gibt es zwei Sichtweisen: Manche sehen die Aleviten als "eigenständige Religion", nach anderen "gehört es definitiv zum Islam". Durch diese eher fernstehende Gruppierung wird deutlich, dass es Untergruppen gibt, die das Alkoholverbot einhalten, und Gruppierungen, die sich nicht an das Alkoholverbot halten. ASLAN schreibt bei seiner Untersuchung zur Religiosität im Alltag, dass der "Anteil alevitischer Gläubiger" bei der "bewahrenden Religiosität" mit "1,2% verschwindend gering" ist 169 und bestätigt damit die Aussagen von HEINE.

-

¹⁶⁵ Vgl. P. Heine, Der Islam 234 f.

¹⁶⁶ P. Heine, Der Islam 234.

¹⁶⁷ Ebd. 235

¹⁶⁸ S. Heine, Muslime in Österreich, 89-91.

¹⁶⁹ E. ASLAN, Muslimische Diversität 365.

4 Zur Kodifizierung des Alkoholverbotes

4.1 Was ist Wein bzw. wie wird dieser definiert?

4.1.1 khamr

Das arabische Wort für Kodex ist mushaf¹⁷⁰und bedeutet auch Koran oder die Funktion des Koran. Bei meinem Terminus der Kodifizierung des Alkoholverbots möchte ich festlegen, wie der Wein lexikalisch definiert ist, wodurch Änderungen durch Derogation und Abrogation entstanden sind. Die Begriffe halāl und ḥarām sind ein Teil des Erklärungsspektrums. Den letzten Teil dieses Kapitels bilden die vier Koransuren zu dieser Thematik. Wie bereits erwähnt, ist das Verbot bezüglich des Themas Wein und/oder Alkohol auch ein lexikalisches. Vom Koran ausgehend wird ein spezifisches arabisches Wort dafür verwendet. Aber auch für dieses spezielle Wort gibt es unterschiedliche Bedeutungen und auch unterschiedliche Schreibweisen. Es wird die Herstellung mit den diversen Früchten angesprochen, aber auch die Folgen für den Geist und die Gesellschaft. Auliffe beschreibt Abū Ja far khamr als "to conceal, to cover or veil"¹⁷¹. Al-Tabarīs Beschreibung für khamr ist "all drink whith conceals the intellect or veils it or obscures it", das heißt, dass die geistige Klarheit angesprochen ist "which interferes with mental clarity."¹⁷² Wein ist natürlich nicht gleich Wein, sei es von den Herstellungsfrüchten und auch von den Bezeichnungen in der arabischen Sprache. Im Koran ist ausschließlich von hamr die Rede, was Wein bedeutet. In anderen Quellen wird der Begriff khamr geschrieben. Nach Abū hanīfa ist hamr nur "vergorener Traubensaft"¹⁷³. Nach der Mehrheit der Gelehrten (Gumhūr) ist "jedes Getränk, das betrunken macht, Wein (ḥamr)"¹⁷⁴. Heine zeigt den Interpretationsspielraum auf, in dem sich der "Wein" bewegt. "Die alten arabischen Philologen und Lexikografen kennen weit über 100 Worte für Wein, je nachdem welche Farbe, welchen Geschmack, welches Alter oder welche Wirkung er hatte." Im Koran war aber nur von hamr die Rede. Darunter verstand man ungemischten Wein aus Weintrauben, der auf eine ganz bestimmte Art hergestellt wurde. Der Konsum von Wein aus Datteln oder anderen Früchten wurde durch eine solche Interpretation

⁻

¹⁷⁰ H. Bobzin, Der Koran 18.

¹⁷¹ John Auliffe, The wines of earth and paradise. Qu'ranic proscriptions and promises, in: R. M. Savory/D. A. Agius, Logos islamikos. Studia islamica in honorem Georgii Michaelis Wickens, Toronto 1984, 159 [in Folge: J. Auliffe, The wines of earth and paradise].

¹⁷² Ebd. 160.

¹⁷³ M. Brückner, Fatwas zum Alkohol 73.

¹⁷⁴ Ebd. 72 f.

für erlaubt erklärt."¹⁷⁵ Schmid macht eine genaue Aufstellung der Komponenten des Weins als vergorenen Traubensaft. Dieser besteht zu

"80-90 % aus Wasser, zu 8-18% aus Alkohol, zu 2-75g/l aus Zucker, zu 0,5-4g/l aus Weinsäure, zu 0-0,6g/l aus Apfelsäure und zu 0,3-3,3g/l aus Milchsäure.' Überdies sind ,Vitamine' und zahlreiche andere Elemente wie 'Eisen, Jod, Kalium, Kupfer, Zink; Mangan, Fluor, Kalzium und Magnesium enthalten'."¹⁷⁶

Menschen konnten laut Heine auch dadurch zum Weintrinken "verführt" werden, indem man das "Wort Hamr vermieden" ¹⁷⁷ hat. Auliffe gibt eine Beschreibung der Inhaltsstoffe von khamr: "the five possible sources of intoxicants as grapes, dates, wheat, barley and durra" ¹⁷⁸. Hier waren die Grundstoffe Weinbeeren, Datteln, Weizen und Gerste. Khamr wird hier beschrieben als "anything with befuddles the mind" und "anything with takes possession of the intellect and changes it" ¹⁷⁹. Das bedeutet, dass auch hier eine berauschende Wirkung beschrieben wird, wenn das Denken in Besitz genommen werden kann.

4.1.2 Fatwā zu khamr und Alkohol

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, gibt es im virtuellen Bereich zahlreiche Aussagen zu den Themen dieser Arbeit. Eine von mir ausgewählte fatwa gibt folgende Aussagen zu khamr und Alkohol wieder ("Differences Between "Khamr' and "Alcohol""¹⁸⁰):

"It is important to differentiate between "khamr' (intoxicants) and "alcohol'. The substance called "alcohol' is of three types: That which is deadly, if you consume it you will die or become seriously ill. This is considered "summ' (poison) and it is permissible to buy, sell, transport, or use it, but not consume it. You can use it when found in mouthwash, perfume, bug spray, etc., but not in foods or drinks. That which intoxicates when consumed, a little of it or a lot, then it considered Khamr (intoxicant), and it is not permissible to buy, sell, transport, use, or consume. The scholarly verdicts mentioned here and here refer to this category: khamr. That which does not intoxicate no matter how much of it is consumed, then it is not a khamr, rather it is halaal, like the small amounts of alcohol found in many foods and drinks that we eat every day. This type is permissible to buy, sell, transport, use, and consume. So if the type of alcohol used in your medicine or food is type #3, then you may use it. If it is type #1 or #2, then NO. And Allaah knows best."

In diesem Fall wird in drei bzw. vier Arten differenziert. In der tödlichen Form, die sum, also Gift, genannt wird, wird ein absolutes Verbot bezüglich Essen und Trinken klar ausgedrückt;

¹⁷⁵ P. Heine, Weinstudien 8.

¹⁷⁶ D. SCHMID, Der Wein in der Bibel, 51.

¹⁷⁷ P. Heine, Weinstudien 102.

¹⁷⁸ J. AULIFFE, The wines of earth and paradise 163.

¹⁷⁹ Ebd. 164

¹⁸⁰ Moosaa Richardson, Differences between "khamr" and "alcohol", URL: http://www.bakkah.net/en/differences-between-khamr-and-alcohol.htm (Stand: 23. Februar 2017).

diese Form darf aber gekauft, verkauft, transportiert und in einer anderen Form als des Verzehrs verwendet werden. In der zweiten Kategorie wird khamr als Rauschmittel beschrieben, wo kein Konsum gestattet wird. In der dritten Kategorie werden kleine Mengen Alkohol, die als Beimischung bei Lebensmitteln und Getränken vorkommen, als konsumierbar gesehen. Auch der vierte Aspekt, die Beimischung von Medizin, wird hier als erlaubt, als halāl, betrachtet. Mit diesen Beimischungen in Lebensmitteln werde ich mich in einem späteren Kapitel noch einmal genauer beschäftigen. Jetzt möchte ich noch den in diesem Text erwähnten Begriff halāl näher erläutern.

4.1.3 Halāl, ḥarām, makrūh und die Zertifizierung

Die Begriffe halāl und harām sind zentrale Begriffe im Islam und sie gelten für alle Gruppierungen. Nur die genaue Definition, was in den einzelnen Gruppierungen als halāl oder harām bezeichnet wird, unterliegt geringfügigen Unterschieden. Es sind Kategorien, die auch in der heutigen Zeit wichtig sind und mit speziellen Zertifikaten in ihrer Bedeutung unterstrichen werden. In "Muslime in Österreich" wird beschrieben, dass das Islamische Informations- und Dokumentationszentrum aktiv geworden ist und 2009 das ON-Siegel 142000 für die Halal-Zertifizierung erhalten hat. Diese Zertifizierung ist umso wichtiger, da im europäischen Bereich durch die Vielfalt der islamischen Gruppierungen eine Unsicherheit entstanden ist, welche Speisen und Getränke welcher Kategorie zuzuordnen sind. Der Alkohol ist grundsätzlich harām, ich werde aber aufzeigen, dass es Ausnahmen gibt und dass auch die Mengen, in denen der Alkohol verwendet wird, entscheidend sind. Die Speisegebote sind im Koran grundgelegt, wo sie relativ einfach und prägnant formuliert sind. SCHRODE hält es für angebracht, von "Speiseverboten" zu sprechen, da die Beachtung von halāl und harām als "Manifestation des rechten Glaubens verstanden wird" und ein "zentrales Feld der religiösen Ethik darstellt"¹⁸¹. Schrode beschreibt halāl (erlaubt) und ḥarām (verboten) als zentrale Rechtskategorien und als zentrale Orientierungspunkte des Islam. Das Bedeutungsspektrum von h-r-m umfasst die Konnotationen von "Tabu", "Unantastbarkeit", "Unverletzlichkeit" und "Heiligkeit"¹⁸². Hier wird wieder der Begriff Tabu, der in meinem ersten Kapitel definiert wurde, erwähnt.

41

Paula Schrode, Sunnitisch-islamische Diskurse zu Halal-Ernährung, Bd. 2, Würzburg 2010, 130 f [in Folge: P. Schrode, Sunnitisch-islamische Diskurse].

¹⁸² Ebd. 126.

"O ihr, die ihr glaubt, verletzt den sakralen Charakter weder der Kultzeichen Gottes noch des heiligen Monats, noch der Opfertiere und der Halsgehänge, noch derer, die sich zum heiligen Haus begeben im Streben nach Huld und Wohlgefallen von ihrem Herrn. Wenn ihr den Weihezustand abgelegt habt, dann dürft ihr jagen. Und der Hass gegen bestimmte Leute, weil sie euch von der heiligen Moschee abgewiesen haben, soll euch nicht dazu verleiten, Übertretungen zu begehen. Helft einander zur Frömmigkeit und Gottesfurcht, und helft einander nicht zur Sünde und Übertretung. Und fürchtet Gott. Gott verhängt eine harte Strafe." (Sure 5,2, Khoury)

Es wird vor der Strafe Gottes eindringlich gewarnt. Die Peitschenhiebe, die laut dem Islamischen Recht bei Alkoholkonsum verteilt werden, sind nicht im Koran festgelegt. Definiert ist nur, dass Frömmigkeit und Rechtschaffenheit zu unterstützen sind und die Sünde zu meiden ist. Das, was an Speisen und Getränken zu meiden ist, wird auch nicht eindeutig festgelegt und somit gibt es auch durch den Koran keine eindeutige Bestimmung von harām.

H-l-l wird mit "erlaubt sein" oder "erlauben" übersetzt. ¹⁸³ SCHRODE weist darauf hin, dass die Kategorie ḥarām im Fiqh noch unterteilt wird, was "an sich" verboten ist und dem, was "aufgrund etwas Anderem" verboten ist. ¹⁸⁴ Doch das etablierte Verbot von Alkohol ist laut ROHE ¹⁸⁵ nicht eindeutig: Es wird im Koran ein Verbot von sarāb und ḥamr ausgesprochen. Was sich hinter diesen Begriffen genau verbirgt, ist eine Interpretationsfrage. Es kann sein, dass nur Traubenwein oder nur berauschende Getränke gemeint sind. Aber die Muslime müssen Klarheit haben, deswegen gibt es für den europäischen Bereich eine EU-weite Zertifizierung ¹⁸⁶, die Halal-Produkte betrifft, und auch eine eigene Homepage, die darüber Auskunft gibt. Die Zertifizierung ist im Anhang einzusehen. Diese konkrete Zertifizierung hat eine bestimmte Gültigkeitsdauer und muss dann erneut evaluiert werden.

OIC/SMIIC 1:2012 (DHB-TS OIC/SMIIC 1:2012)

HDC – Halal Development Council - Malaysia

DHC-Malaysia - Halal Industry Development Corporation

Malaysia (JAKIM)

Indonesia (MUI)

Vereinigte Arabische Emirate (VAE)-UAE

Singapur (MUIS)¹⁸⁷

¹⁸⁴ Ebd. 129.

¹⁸³ Ebd.

¹⁸⁵ M. Rohe, Das Islamisches Recht 50.

¹⁸⁶ HALAL CONSULTING, URL: http://halal-produkte.eu/ (Stand: 22. August 2018).

Welt Halal Union, URL: http://www.halal-zertifizierung.de/ (Stand. 22. August 2018).

Es gibt im muslimischen Bewertungssystem noch eine weitere Bewertung neben halāl und harām, diese ist makrūh ¹⁸⁸, was missbilligt, verpönt heißt und eine mittlere Kategorie zwischen den beiden Hauptkategorien beschreibt.

Bei dieser Zertifizierung in die grundlegenden Hauptkategorien verweise ich wieder auf die Themen Reinheit und Unreinheit zu Beginn der Arbeit. Zum religiösen Sinn schreibt SCHRODE, dass "Reinheit gut (tayyib) für den Menschen ist" ¹⁸⁹ und sein soll, wobei sie auch darauf hinweist, dass der Charakter der Unreinheit "diffus und unkontrollierbar" ¹⁹⁰ ist. Zur Halal-Ernährung und sozialen Positionierung zeigt SCHRODE auf, dass die konkreten sozialen Grenzen "höchst fluide" und auch äußerst "widersprüchlich sind" ¹⁹¹. So wird von "unterschiedlichen Graden der Meidung" gesprochen ¹⁹², das heißt, im Alltag werden alle drei Bewertungskategorien verwendet. Nach SCHRODE ist die wichtigste Referenz, nach der auch "geringste Dosen von Alkohol zu meiden sind", ein häufig zitierter Hadith, nach dem "alles, was in großer Menge berauscht, auch in kleiner Menge harām sei" ¹⁹³. Differenziert wird auch, ob die berauschende Wirkung "vom Gesamtprodukt" oder "von seinen einzelnen Bestandteilen" auszugehen hat ¹⁹⁴. Aber zu diesen genauen Details komme ich noch später.

4.2 Wann wurde "Wein" aus welchem Grund verboten? 4.2.1 Wein im Paradies

Im Folgenden werde ich mich mit der Herkunft des Alkoholverbots durch die zugrunde liegenden Suren und die zugrunde liegenden Begriffe beschäftigen. Die Entwicklung des Verbotes von Wein geschah nicht plötzlich, sondern war ein Prozess, der sich über einen längeren Zeitraum entwickelte. BRÜCKNER stellt fest, dass sich "das Weinverbot […] stufenweise"¹⁹⁵ entwickelte. Ursprünglich war der Wein nicht negativ konnotiert, dazu kam es erst aufgrund der bekannten vier Suren im Koran.

"O ihr, die ihr glaubt, der Wein, das Glücksspiel, die Opfersteine und die Lospfeile sind ein Gräuel von Satans Werk. Meidet es, auf dass es euch wohl ergehe. Der Satan will ja durch Wein und Glücksspiel Feindschaft und Hass zwischen euch erregen und euch vom Gedenken Gottes und vom Gebet abbringen. Werdet ihr wohl nun aufhören?" (5,90 f., Khoury)

¹⁹¹ Ebd. 266.

¹⁸⁸ M. ROHE, Das Islamische Recht 104.

¹⁸⁹ P. Schrode, Sunnitisch-islamische Diskurse 241.

¹⁹⁰ Ebd. 242.

¹⁹² Ebd. 157.

¹⁹³ Ebd. 158.

¹⁹⁴ Fhd

¹⁹⁵ M. BRÜCKNER, Fatwas zum Alkohol 69.

BOBZIN ¹⁹⁶ stellt klar, dass vor allem "die Begleitumstände des Weingenusses gemeint waren", die vom Alkoholgenuss abraten, und verweist auf die vier Ströme im Paradies, dem "reinen Wasser, der Milch, dem Honig und dem Wein (hamr)". Folgender Vers belegt diese Aussage:

"Mit dem Paradies, das den Gottesfürchtigen versprochen ist, ist es wie folgt: Darin sind Bäche mit Wasser, das nicht faul ist, und Bäche mit Milch, deren Geschmack sich nicht ändert, und Bäche mit Wein, der genussvoll ist für die, die davon trinken, und Bäche mit gefiltertem Honig." (47,15, Khoury)

BRÜCKNER weist auf den Unterschied zwischen dem Wein auf Erden und dem Wein im Paradies hin. "Der Wein im Paradies ist nicht berauschend oder schädlich." Denn im Gegensatz zum Leben auf Erden fallen im "Himmel die Verpflichtungen weg, die man auf Erden hat". ¹⁹⁷ Dieser Theorie stimmt AULIFFE durch die Aussage "the wine drinkers of Paradise will not find that there intellects become trained through drink" ¹⁹⁸ zu. Auch im arabisch-islamischen Mittelalter war der Ort des Trinkgelages oft der "Garten, der von seiner Anlage her den koranischen Beschreibungen der Gärten im Paradies entsprach". Das heißt, wenn man im Paradies Wein genießt, kann dieser keinen Schaden mehr anrichten, weil man im Paradies frei ist.

4.2.2 Derogation und Abrogation

Jetzt stellt sich die Frage, warum sich das Weinverbot in solch einer extremen Form entwickelt hat. Ich habe die Termini schon bei der Erklärung des Islamischen Rechts kurz erwähnt. Was die Widersprüche im Koran betrifft, so gibt es dafür später im Islamischen Recht die Lehre der Abrogation, die Aufhebung einzelner Koranverse durch andere. Hierfür beruft man sich auf Sure 2,106:

"Was Wir auch an Zeichen aufheben oder der Vergessenheit preisgeben, Wir bringen dafür ein besseres oder ein gleiches. Weißt du denn nicht, dass Gott Macht hat zu allen Dingen?" (Sure 2,106, Khoury)

BOBZIN nennt die Abrogationslehre einen "Versuch, über die rechtliche Gültigkeit der Verse, die im Widerspruch zu anderen zu stehen scheinen, Klarheit zu erlangen"¹⁹⁹. Eine Derogation ist ein "Vorgang, durch den die Geltung einer Rechtsvorschrift beendet" wird. Die Rechtsvorschrift gilt nicht mehr. Eine Derogation kann in zwei Formen auftreten, nämlich als

¹⁹⁷ M. Brückner, Fatwas zum Alkohol 74.

_

¹⁹⁶ H. Bobzin, Der Koran 83.

¹⁹⁸ J. AULIFFE, The wines of earth and paradise 169.

¹⁹⁹ H. Bobzin, Der Koran 83.

"formelle Derogation" oder als "materielle Derogation". ²⁰⁰ Bei einer "formellen Derogation"²⁰¹ hebt eine später erlassene Rechtsvorschrift eine früher erlassene ausdrücklich auf, während bei der "materiellen Derogation"²⁰² eine Rechtsvorschrift durch eine spätere aufgehoben wird, ohne dass die aufgehobene ausdrücklich bezeichnet wird. Der Rechtsanwender ist hier mitunter zur Interpretation ihres konkreten Inhalts berufen. Goldziher beschreibt die unterschiedlichen Stufen der Koranauslegung, die er in die "primitive, die traditionelle, die dogmatische und die Koranauslegung der islamischen Mystik" unterteilt. Zur primitiven Stufe sagt er, dass "es keinen uniformen Korantext gibt"²⁰³, Unterschiede treten oft durch "die Vokalverschiedenheit bei gleichen Konsonantenbestand auf"²⁰⁴ und andere Varianten treten durch "interpretative Zusätze"²⁰⁵ auf. Bei der traditionellen Koranauslegung setzten jüdische Gelehrten "allgemeine, und in Sprüchen des Propheten vorkommende Religionsbegriffe voraus"²⁰⁶ und seit dem 2. Jahrhundert n. u. Z. haben islamische Theologen den Bedürfnissen entsprochen, die traditionelle Koranexegese in fortlaufenden Kommentaren"²⁰⁷ darzustellen. Die dogmatische Koranauslegung kam durch den "Bruch mit der traditionellen Koranauslegung durch den islamischen Rationalismus"²⁰⁸. Es kam zur "Forderung der Vernunftmäßigkeit für religiöse Tatsachen [...], ihr Kampf gegen abergläubische, naturwidrige Vorstellungen, die in der Religion Fuß gefasst hatten"²⁰⁹. Zur Koranauslegung der islamischen Mystik beschreibt GOLDZIHER, dass "jenseits des körperlichen, sichtbaren Wortsinnes ein geistiger Geheimsinn liege"²¹⁰. Und dieser geistige Geheimsinn wird vielleicht mit Trancetechniken und mithilfe von Alkohol bei den rituellen Handlungen erforscht. Wie ich bereits erwähnt habe, bin ich leider der arabischen Sprache nicht mächtig und muss es bei dieser Beschreibung bewenden lassen.

-

²⁰⁰ Christian PISKA/Jutta FROHNER (Hgg.), Fachwörterbuch. Einführung in die Rechtswissenschaften, Wien 2009, 39.

²⁰¹ Ebd. 61.

²⁰² Ebd. 102.

²⁰³ Ignaz Goldziher, Die Richtungen der islamischen Koranauslegung, Leiden 2005, 2.

²⁰⁴ Ebd. 7

²⁰⁵ Ebd. 8.

²⁰⁶ Ebd. 68.

²⁰⁷ Ebd. 85.

²⁰⁸ Ebd. 99.

²⁰⁹ Ebd. 137.

²¹⁰ Ebd. 182.

4.3 Welche Überlieferungen gibt es zu Nabīd?

Ein zweiter, wichtiger Begriff im Zusammenhang mit dem Wein ist nabīd. BRÜCKNER ²¹¹ beschreibt unterschiedliche Begriffe, die mit nabīd verwendet werden. Es gibt den nabīd u ' asalⁱ, den Honigwein, den nabīd^u 'z-zabībⁱ, den Rosinenwein, den nabīd^u 'd-dura^{ti}, den Hirsewein, den nabīdu 'ša 'tr, den Gerstenwein und den nabīdu 't-tahr, den Dattelwein. Al-Rāzī²¹² beschreibt, dass "nabīdh was simply water, into which dates have been pressed", er fügt hinzu, "there was no question of fermentation". GASTBERG ²¹³ weist darauf hin, dass "verschiedene Überlieferungen" davon sprechen, dass "der Prophet selbst nabīd getrunken haben soll. Sie hätten dazu "eine Handvoll Datteln oder Rosinen mit Wasser übergossen" und "dieses Gemisch in besagten Behältnissen angesetzt"²¹⁴. GASTBERG²¹⁵ weist auch darauf hin, dass sich die Bedeutung von nabīd im Lauf der Zeit verändert hat und man es heute mit "Vergorenem" oder "Fermentiertem"²¹⁶ übersetzen kann und dieses mit dem "Ur-Nabid" nicht mehr vergleichbar ist. Es gibt also eine Weiterentwicklung des Nabid, vom Ur-Nabid zum heutigen Vergorenen. In einer Schrift über nabīd²¹⁷ wird über die "Vorzüge von nabīd und seine positiven Auswirkungen auf die Gesundheit des Körpers" geschrieben. So ist nabīd "der Verdauung sehr förderlich" und bei "Bewegungen, die wir absichtlich ausführen, führt nabīd zur Stärkung". Der Mensch, der nabīd trinkt, "verrichtet Arbeit mit schnellen Bewegungen". Bezüglich der Taten für die Seele wird erwähnt, dass nabīd "für Freude, Glück, Entzücken und Vergnügen sorgt und den Schmerz vergessen lässt". Bezüglich des Alters wird gesagt, dass "er in allen Lebensaltern nützlich ist; jeder Mensch und jedes Land braucht ihn". Bezüglich der Anwendung als Medikament wird geschrieben, dass nabīd den "Status eines heilsamen Medikaments" innehat. Gewarnt wird vor der Menge. "nabīd ist schlecht und schadet, wenn man große Mengen davon trinkt", es wird auch hinzugefügt, dass "diese Grenze beim Trinken eine Prüfung ist und dies ist das Beste daran". Es wird aber nicht genau definiert, wo genau diese Grenze liegt und wie sich diese Prüfung äußert. Ist diese Prüfung so zu sehen, dass man aufhört, wenn man spürt, dass man genug getrunken hat? Ist diese Prüfung eine Ermessensentscheidung jedes einzelnen Menschen?

_

²¹¹ M Brückner, Fatwas zum Alkohol 124-134.

²¹² J. AULIFFE, The wines of earth and paradise 164.

Aiko Gastberg, Alkohol im Spannungsfeld von Islam und Medizin. Die Bedeutung von Nabīḍ hinsichtlich graeco-arabischer Medizin, München 2013, 41 [in Folge: A. Gastberg, Alkohol im Spannungsfeld].

²¹⁴ Ebd.

²¹⁵ Ebd. 5.

²¹⁶ Ebd.

²¹⁷ Vgl. ebd. 8-32.

4.4 Ist der Gebrauch von nabīd verboten oder nicht?

Nach Gastberg ²¹⁸ erlaubt nur die hanafitische Rechtsschule den Gebrauch von nabīd unter "der Voraussetzung des moderaten Konsums und zu medizinischen Zwecken". Es muss in diesem Kontext aber auch wieder der "moderate Konsum" definiert werden. Diese Erlaubnis stützt sich auf die Fatāwā 'Ālamgīrī²¹⁹, also der hanafitischen Gesetzessammlung, in der steht, dass "nicht fermentierte, süße Getränke, sowie u. a. nabīd, sofern dieses aus Datteln hergestellt wird bzw. durch Aufkochen von Trauben(saft)".

4.5 Wo ist die Grenze zwischen "Nabid" und "Wein" zu ziehen?

Nabīd wird laut Brückner aus "Gerste, Honig oder Dinkel" hergestellt, kann aber auch "Trauben und Datteln enthalten. Sogar der Prophet soll nabīd zu sich genommen haben, weshalb ihn die Hanafiten in geringem Maß und zu medizinischen Zwecken erlauben, wie bereits im vorhergehenden Punkt erwähnt. Nabīd bleibt in Bezug auf die genaue Definition ein Problem. Es hängt von der Ansicht der jeweiligen Rechtsschule ab, ob nabīd erlaubt ist. Zusätzlich ist erschwerend, dass es zwar bestimmte Definitionen von nabīd gibt, aber keine Angabe des maximalen Anteils des Alkohols und auch keine genauen Rezepturen.

5 Wein im Koran und den fatwas

5.1 Die vier Koranverse und ihre historische Entwicklung

In weiterer Folge werden nun, im Hauptteil dieser Arbeit, die vier den Alkohol betreffenden Suren besprochen. Mit diesen Suren hat sich mein Gedankenkonzept für diese Masterarbeit entwickelt. Falls nicht andern angegeben, verwende ich die Übersetzungen von Adel Theodor Khoury. Vier Koranverse befassen sich mit dem Alkoholkonsum bzw. Alkoholverbot (Übersetzung: Adel Theodor Khoury). Es sind dies die Verse 2,219, 4,43, 5,90 f. und 16,67.

5.1.1 Vers 2,219

"Sie fragen dich nach dem Wein und dem Glücksspiel. Sprich: In Ihnen liegt eine große Sünde und auch vielfacher Nutzen für die Menschen. Aber die Sünde ist größer als der Nutzen."

5.1.2 Vers 4,43

²¹⁹ VI, 604 ff.

²¹⁸ Ebd. 41.

"O ihr, die ihr glaubt, kommt nicht zum Gebet, während ihr betrunken seid, bis ihr wisst, was ihr sagt, und auch nicht sexuell verunreinigt – es sei denn, ihr geht vorbei – bis ihr euch gewaschen habt."

Diese Sure ist eine der medinischen Suren, die sich grob in "kurze, häufige, monothematische Rede-Suren" und in "Langsuren" unterteilen lassen. Laut Neuwirth haben medinische Zusätze das Ziel der "Rücksichtnahme auf die komplizierter gewordenen Lebensumstände einzelner Gemeindemitglieder" oder das Ziel, das "strenge Gebot" zu erleichtern. Das heißt, dass die Suren sehr wohl auf die geänderten Lebensbedingungen der Menschen Rücksicht nehmen und es in manchen Fällen leichter machen, ein Gebot einzuhalten. Dies entspricht auch dem Denken der bereits erwähnten Derogation und Abrogation, wodurch Aussagen des Korans adaptiert werden können.

5.1.3 Vers 5,90 f.

"O ihr, die ihr glaubt, der Wein, das Glücksspiel, die Opfersteine und die Lospfeile sind ein Gräuel von Satans Werk. Meidet es, auf dass es euch wohl ergehe. Der Satan will ja durch Wein und Glücksspiel Feindschaft und Hass zwischen euch erregen und euch vom Gedenken Gottes und vom Gebet abbringen. Werdet ihr wohl nun aufhören?"

Dieser Vers ist einer der bekanntesten, der auch oft zitiert wird. Hier wird eine Verbindung zwischen dem Wein und dem Glücksspiel hergestellt, diese unheilvolle Verbindung führt den Menschen ins Verderben. Es wird angenommen, wenn der Mensch keinen Wein zu sich nimmt, dann fällt er nicht dem Glücksspiel anheim.

5.1.4 Vers 16,67

"Und (Wir geben euch) von den Früchten der Palmen und der Weinstöcke, woraus ihr euch ein Rauschgetränk und einen schönen Lebensunterhalt nehmt."

Diese Sure ist eine "spätmekkanische Sure", die, "anders als bei den frühmekkanischen Suren", eindeutig auf eine "außertextliche Autorität"²²³ gegründet ist. Dies ist auch deutlich zu sehen, da der Wein erlaubt ist und sogar empfohlen wird, dass man sich daraus ein Rauschgetränk machen und sich ein schönes Leben vergönnen soll. In diesem Kontext muss man darauf hinweisen, dass das Verbot des Alkoholkonsums stufenweise erfolgte. Vom mekkanischen Vers 16,67 bis zum spätmedinischen Vers 5,90. Um die Verse besser

²²⁰ Angelika Neuwirth, Der Koran als Text der Spätantike. Ein europäischer Zugang, Berlin³ 2013, 327 [in Folge: A. Neuwirth, Der Koran].

²²¹ Ebd. 385.

²²² Ebd. 386.

²²³ Ebd. 321.

einordnen zu können, ist es von Bedeutung, die Entstehungsgeschichte der Verse genauer zu betrachten. Wie bereits erwähnt wurde, werden die Verse nach ihrer Entstehungsgeschichte eingeteilt. Die mekkanische Periode war die Periode, in der Mohammed in Mekka wirkte; diese wird in mehrere Zeitabschnitte eingeteilt. Es folgt die medinensische Epoche, in der auch Verse verfasst worden sind. Die mekkanische Epoche dauerte von 610 bis 622, die medinensische Epoche von 622 bis 632. Im Gegensatz zu dieser genauen Definition schreibt NÖLDEKE, dass "die Zeit seines Prophetenamtes in Mekka von den meisten auf 13, von einigen auf 15 und von anderen auf 10 oder etwas über 10 Jahren geschätzt wird"²²⁴. Die einzelnen Offenbarungstexte sind daher in bestimmte historische Situationen eingebettet. Die Korantexte werden im Normalfall mithilfe der Prophetenbiografie erklärt, wobei für die mekkanischen Suren drei Perioden differenziert werden und noch eine medinensische Periode gesehen wird. Überdies muss man bei der Exegese des Koran sehr vorsichtig vorgehen, weil der Koran grundsätzlich für die mündliche Weitergabe konzipiert ist. Das kognitiv-rationale Verständnis steht nicht im Mittelpunkt, obwohl es eine historische-kritische Exegese gibt. Die meisten Muslime gehen davon aus, dass der Koran das Wort Gottes unverfälscht enthält, aber es ist von den Korankommentatoren und von den unterschiedlichen Schulen - wie bereits mehrfach erwähnt – sehr wohl eine Abrogation und eine Derogation vorgesehen. Auch variieren je nach Gebiet die Begriffe. Der Begriff chamr, der bereits in den unterschiedlichsten Variationen erwähnt wurde, bezeichnet alkoholische Getränke in der Gegend von Mekka, Medina und Taif, die aus Weintrauben, Datteln und Feigen hergestellt werden. "Als uns der Genuß [sic] von Wein verboten wurde, gab es hier in Medina sehr wenig Wein aus Trauben. Zumeist wurde der Wein bei uns aus reifen oder unreifen Datteln hergestellt."225

"Es wurde uns offenbart, daß [sic] der Genuß [sic] von Wein verboten ist! Wein kann aus Trauben, Datteln, Honig, Weizen und Gerste hergestellt werden. Und als Wein bezeichnen wir jedes Getränk, das den Verstand trübt!"²²⁶ "Jedes Getränk, das berauscht, ist verboten!"²²⁷

NEUWIRTH ²²⁸beschäftigt sich mit der "Sure als Novum" und beschreibt, dass der Koran als "liturgische Rede", als "Rezitationstext" konzipiert wurde und dass er als "Sitz im Leben" den "liturgischen Vortrag" hat. So muss nicht der Koran, sondern die "Sure als formales Medium für die Verkündigung" genauer angesehen werden. Der Name sūra ist erst "innerhalb der Verkündigung" geprägt worden und ist der "koranischen Texteinheit vorbehalten. Suren sind

²²⁴ T. NÖLDEKE, Geschichte des Qorâns. Teil 1: Über den Ursprung des Korans, Leipzig 2005, 67.

²²⁵ D. Ferchl, Die Sammlung der Hadithe 386.

²²⁶ Ebd.

²²⁷ Fhd

²²⁸ A. Neuwirth, Der Koran 276-280.

"nicht Ausschnitte aus einem begrenzten Gesamttext, sondern Elemente einer Kommunikation, deren Ende längere Zeit offen war". Die mekkanischen Suren hatten den Charakter "intendierter Vortragseinheiten", die "durchkomponiert" waren. Im Gegensatz dazu können die längeren medinischen Suren auch als "sekundäre, redaktionelle Zusammenfügungen" gesehen werden. NEUWIRTH beschreibt auch den "Redetypus Schwur" bei den frühmekkanischen Suren als ein "literarisches Kunstmittel" und nicht als "Auslöser einer magischen Wirkung" oder einer "rechtlichen Bindung"²²⁹. Das heißt, die Aussage einer Sure muss nicht unbedingt eine Rechtswirkung im Islamischen Recht haben, da Suren auch als Kommunikationselemente gesehen werden können, die vielleicht noch offen und von der Aussage noch nicht beendet sind, da die Kommunikation noch nicht beendet ist. In der Definition als literarisches Kunstmittel fehlt natürlich jeglicher rechtliche Anspruch. Es folgt jetzt ein Vergleich der bereits besprochenen Koransuren bei unterschiedlichen Übersetzungen - Rudi Paret, Max Henning, Adel Theodor Khoury und Hadhrat Mirza masroor Ahmad. Wie gesagt, Übersetzungen sind und bleiben Übersetzungen. Die Übersetzung von Rudi Paret ist laut Prof. Reiss sehr "nahe am Wortlaut des arabischen Textes", es ist die "beste wissenschaftliche Übersetzung", manchmal aber aufgrund der Klammerverwendung für komplexe Satzkonstruktionen "schwierig zu lesen". Im Gegensatz zu Paret ist die Übersetzung von Henning nach Prof. Reiss "sehr flüssig zu lesen". Reiss bewertet auch die Koranübersetzung von Khoury als eine "gute Übersetzung mit ausführlichem wissenschaftlichen Kommentar", aber sie ist "sehr unhandlich". Von Bobzin verwende ich die Sekundärliteratur als bewährte Einführung.

²²⁹ Ebd. 285.

5.2 Vergleich der vier Koransuren zum Thema Alkohol

Hadhrat Mirza	Adel 1	Max R	Rudi Paret
Masroor Ahmad	Theodor Khoury	Henning	
Sie fragen dich über Wein und Glücksspiel. Sprich: In beiden ist großes Übel und auch Nutzen für die Menschen; doch ihr Übel ist größer als ihr Nutzen. 2,220	Sie fragen dich nach dem Wein und dem Glücksspiel. Sprich: In ihnen liegt einen große Sünde und	dem Spiel. Sprich: In beiden liegt große Sünde und Nutzen für die er Menschen. Die e Sünde in ihnen ist jedoch größals ihr Nutzen. 2,219	Wein und dem Losspiel. Sag: In ihnen liegt eine schwere Sünde. Und dabei sind sie für die Menschen (auch manchmal) von I Nutzen. Die Sünde, die in ihnen liegt, ist aber größer als ihr Nutzen. 2,219
O die ihr glaubt, nahet nicht dem Gebet, wenn ihr nicht bei Sinnen seid, bis ihr versteht, was ihr sprecht, noch im Zustande der Unreinheit – ausgenommen als Reisende unterwegs. 4,44	O ihr, die ihr glaubt, kommt nicht zum Gebet, während ihr betrunken seid bis ihr wisst, was ihr sagt.	euch nicht trunken dem Gebet, (sondern	Ihr Gläubigen! Kommt nicht betrunken zum Gebet, ohne vorher (wieder zu euch gekommen zu sein und) zu wissen, was ihr sagt! 4,43
O, die ihr glaubt! Wein und Glücksspiel und Götzenbilder und Lospfeile sind ein Greuel [sic], ein Werk Satans. So meidet sie allesamt, auf daß [sic] ihr Erfolg habt. 5,91	Der Satan will ja durch Wein und Glücksspiel Feindschaft und Hass zwischen euch erregen und euch vom Gedenken Gottes und vom Gebet abbringen. 5,91	glaubt, seht, der Wein, das Spiel, die Bilder und die Pfeile sind ein Greuel [sic]	Ihr Gläubigen! Wein, das Losspiel, Opfersteine und Lospfeile sind (ein wahrer) Greuel [sic] und des Satans Werk. Meidet es! Vielleicht wird es euch (dann) wohlergehen. Der Satan will (ja) durch Wein und das Losspiel nur Feindschaft und Haß [sic] zwischen euch aufkommen lassen und euch vom Gedenken Gottes und vom Gebet abhalte Wollt ihr denn nicht (damit) aufhören? 5,90

	Hadhrat 1	Mirza Adel Theo	odor Max He	nning Rudi Paret
	Masroor	Khoury		
	Ahmad			
Wein – Übel -	Großes Übel (roße Sünde	Große Sünde	Schwere Sünde
Nutzen	Nutzen V	ielfacher	Nutzen	Manchmal von
	Übel größer als	Nutzen	Sünde größer	Nutzen
	der Nutzen	Sünde größer	als ihr Nutzen	Sünde größer
		als der Nutzen		als ihr Nutzen
Gebet -	Wenn ihr nicht	Wenn ihr	Nähert euch	Kommt nicht
Trunkenheit	bei Sinnen seid be	etrunken seid 💢 n	icht trunken	betrunken zum
	Zustand der	Bis ihr wisst,	dem Gebet	Gebet
	Unreinheit	was ihr sagt		
Wein –	Ein Greuel[sic], S	Satan will durch	Greuel [sic] von	Ein wahrer
Teufelswerk –	ein Werk Satans V	Wein :	Satans Werk	Greuel [sic] und
meidet es	Meidet es, auf I	Feindschaft und	Meidet sie,	des Satans
	daß [sic] ihr	Hass erregen	vielleicht ergeh	t Werk.
	Erfolg habt	Vom Gedenken	es euch wohl	Meidet es,
		Gottes und von	n	vielleicht wird
		Gebet abbringe	n	es euch (dann)
				wohlergehen)
				Feindschaft und
				Haß [sic]
				zwischen euch,
				vom Gedenken
				Gottes und vom
				Gebet abhalten

Der Wein wird in allen Übersetzungen als "großes Übel", als "große Sünde" und als "schwere Sünde" bezeichnet. Es wird auch der "Nutzen", der "manchmalige Nutzen" des Weins erwähnt, aber "das Übel", die "Sünde" ist größer. Als Urheber des Weins wird "Satan" angegeben, der durch den Wein "Feindschaft und Hass" erzeugen will. Der Wein ist ein "Greuel [sic] von Satans Werk" und die Weisung lautet, dass man den Wein "meiden" soll, damit die Menschen "Erfolg" haben, damit es den Menschen "wohlergehe". Besonders wird in diesen Suren auf den Zustand der Trunkenheit hingewiesen, man soll nicht beten, "wenn ihr nicht bei Sinnen seid", wenn ihr "betrunken" seid, wenn ihr "trunken" seid. Bei diesen vier Suren ist eine übereinstimmende Aussage zur Trunkenheit getroffen, das heißt, die Berauschung wird durchgehend abgelehnt. Sehr wohl gesteht man dem Wein einen manchmaligen, bestimmten Nutzen zu, das kann die Anwendung im Bereich der Speisenzubereitung und vor allem der Medizin sein. Auf diese Bereiche der Speisen und der Medizin gehe ich in späteren Kapiteln noch genauer ein.

5.3 Fatwas und Internet

5.3.1 Copyright

Die Frage nach dem Copyright ist meines Erachtens eine Fragestellung für weitere Forschungen. Unter islamischen Juristen ist diese Fragestellung umstritten, es gibt derzeit keinen bindenden Konsens. Brückner ²³⁰gibt einen Überblick über die derzeitige Diskussion. Die Frage von Urheber- und Leistungsschutzrechten ist eine sehr kontroversielle. Es gibt die Empfehlung, "nicht ohne die Zustimmung des Urhebers" Informationen und Daten weiterzuverbreiten. Eine Möglichkeit dafür sind die "Copyright-Bestimmungen von Microsoft", die als Grundlage genommen werden. Hier stellt Brückner die Frage, wenn islamische Gelehrte kein Copyright-Verständnis oder keine Definition davon haben, ob nicht diese Bestimmungen von Microsoft zumindest als "Vertrag" gelten könnten. Weiters wird in dieser Diskussion noch zwischen dem öffentlichen und dem privaten Gebrauch unterschieden.

5.3.2 Fatwa und Internet

Grundsätzlich muss bei Publikationen im Internet darauf geachtet werden, wer das Material publiziert, wer die Autoren sind und welche Gruppe des Islam eine Stellungnahme abgibt. In dieser Arbeit beschreibe ich in Grundzügen die einzelnen Gruppierungen des Islam, die von der Haltung und Position sehr unterschiedlich sind. Die Unterscheidung von inhaltlich korrekt und zulässig und inhaltlich nicht korrekt und fehlerhaft ist durch die Anzahl an islamischen Strömungen eher schwierig. Brückner ²³¹gibt aber eine gute Abgrenzung des fatwā-Wesens. Einerseits gibt es im Internet die "Diskussionsgruppen", bei denen Beiträge fast unmittelbar im Netz gesendet werden und eine Diskussion geführt werden kann. Laut Brückner sind die E-Mails dieser Diskussionsgruppen "nicht als fatwās anzusehen"²³². Eine weitere Gruppierung sind die sogenannten mailing lists, die auch unterschiedlich bewertet werden. Wenn die Experten "Muftis sind, so handelt es sich um einen Fatwā-Online-Dienst"²³³. Bei diesen mailing lists hängt es davon ab, wie sie verwaltet werden. Die nächste Gruppe sind die Fatwa-Archive, die am ehesten den klassischen Fatwa-Sammlungen entsprechen. Hier wird das Internet als "Publikations- und nicht als Kommunikationsmedium"²³⁴ genützt, da die Fragen außerhalb des Internets gestellt und auch die Antworten außerhalb des Internets

²³⁰ Vgl., M. Brückner, Fatwas zum Alkohol 57-59.

²³¹ Ebd. 37-56.

²³² Ebd. 37 f.

²³³ Ebd. 38

²³⁴ Ebd.

gegeben werden und vielleicht auch schon eine Vorauswahl getroffen worden ist. Laut Brückner sind "alle Fatwā Archive mit Fassungen der Fatāwās in Buchform verbunden" ²³⁵. Die nächste Gruppe sind laut BRÜCKNER ²³⁶die "Fatwā-Online-Dienste, die über eine "Eingabemaske verfügen". Die Fragen sind "wenig oder gar nicht redaktionell bearbeitet", das heißt, sie sind noch eher als "primäre Fatwās" anzusehen. Laut dem islamportal.at ²³⁷gibt es einige große Fatwa-Portale, die mehrheitlich salafistisch geprägt sein sollen. Das Portal fataawa.de war von 2003 bis 2016 aktiv und ist derzeit nicht mehr online. Islam-fetawa.de war von 2008 bis 2011 aktiv und ist gänzlich geschlossen. Aktuelle Portale sind die Seiten islamweb.de, ein mehrsprachiges Portal, al-islaam.de, das es seit 2006 mit einer eigenen Hotline gibt, und islamfatwa.de, auch mit einer salafistischen Prägung. Eine große mehrsprachige Plattform ist derzeit islamQA²³⁸, die in mehreren Sprachen verfügbar ist und wo Fragen gestellt werden können, wobei die letzten Fragen oder Fragen zu bestimmten Themengebieten gelesen werden können. Sehr wichtig ist derzeit die Datenschutzgrundverordnung (DSGV), die die im Artikel 91 bestehenden Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften thematisiert.

- 1. "Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.
- 2. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in <u>Kapitel VI</u> niedergelegten Bedingungen erfüllt."²³⁹

Es gibt auch den Paragrafen 89 mit dem Titel "Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken.

1. "Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. ²Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und

²³⁶ Ebd. 38 f.

²³⁵ Ebd. 42.

²³⁷ A. A., Die Problematik von Fatwa-Diensten im Netz, URL: https://www.islamportal.at/themen/artikel/die-problematik-von-fatwa-diensten-im-netz (Stand: 18. Juni 2018).

²³⁸ ISLAM QUESTION & ANSWER, URL: https://islamga.info/en/cat/218 (Stand: 18. Juni 2018).

²³⁹ Intersoft consulting services AG, Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften, URL: https://dsgvo-gesetz.de/art-91-dsgvo/ (Stand: 17. August 2018).

- organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. ³Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. ⁴In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.
- 2. Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind."

Es müssen im Gebrauch des Internets auf jeden Fall die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gesichert werden, im Zweifelsfall durch Pseudonymisierung.

5.3.3 Unterscheidung von fatwā und ḥukm (Urteil)

Auch hier differenziert Brückner ²⁴⁰sehr genau und sehr hilfreich. Zur grundsätzlichen Unterscheidung wird bei Brückner ²⁴¹definiert, dass das Urteil "Recht schafft" und fatwä informiert. Ein Urteil kann auch die Ausführung von fatwä sein. Fatwäs wirken "wegen der moralischen Empfehlung durch das forum internum", während ein Urteil "wegen seiner Bindungskraft durch das forum externum" wirkt. Interessant ist, dass ein fatwä bei den "Schiiten in seiner Wirkung auf die erteilenden Rechtsgelehrten beschränkt ist", der Grund dafür ist, dass die "12er Schiiten sich in die "Lehrmeinungen der Aḫbārīs und der Uṣūlīs" aufteilen. Dies sind die grundlegenden Bestimmungen, die mit den virtuellen Medien zu tun haben; wie gesagt würde es den Rahmen dieser Arbeit sprengen, dies weiter auszuführen. Eine ausführlichere, weiterführende Arbeit mit diesen Quellen sollte in Betracht gezogen werden, da sich die virtuelle Welt an andere Maßstäbe hält und neue Erkenntnisse zu dokumentieren wären.

_

²⁴⁰ M. Brückner, Fatwas zum Alkohol 18-20.

²⁴¹ Ebd. 19.

6 Konkrete Ergebnisse zu aktuellen Fragestellungen 6.1 Alkohol für medizinische Zwecke

Eine Fragestellung ist die Verwendung des Alkohols für medizinische Zwecke. Alkohol, speziell Ethanol, ist bei vielen Medikamenten beigefügt und manchmal gibt es auch keinen Ersatz für den Zusatz des Lösungsmittels Ethanol. Einzig die hanafitische Rechtsschule gestattet den Gebrauch von nabīdh unter der Voraussetzung des moderaten Konsums und zu "medizinischen Zwecken"²⁴². Zum Thema Alkohol in Medikamenten verweist GASTBERG ²⁴³ auf die Fatwā Nr 4513:

"Der Prozess bei der Herstellung von Essig in Ägypten beinhaltet den Gebrauch von Nabith (ein Sirup, der durch zeitweiliges Einweichen von Datteln oder Rosinen in Wasser bereitet wird und frisch getrunken wird ohne dass er fermentierte) oder Bier. Diese werden in Holzspäne gegeben und einige Substanzen werden hinzugefügt bis Nabidh zu Essig wird, dem ägyptischen Essig. Der Prozess ist im Wissenschafts-Lehrplan in der dritten Vorbereitungsstufe erklärt. Antwort: (...) Es ist nicht erlaubt, Medizin mit berauschenden Substanzen zu mischen. Jedoch ist es erlaubt, sie zu benutzen, wenn sie mit Alkohol gemischt sind, wenn die Menge des Alkohols gering ist und er nicht die Farbe, den Geschmack und den Geruch der Medizin beeinflusst oder Rausch verursacht, wenn sie eingenommen wird. Andernfalls wird es als verboten angesehen."

Bei dieser Textpassage wird deutlich gemacht, dass die "Menge des Alkohols gering" sein muss, es wird aber nicht genau definiert, wie viel genau oder wie viel Prozent des Gesamtmittels Alkohol enthalten darf. Der Alkohol darf auch nicht berauschen, auch wenn er zu Heilungszwecken verwendet wird und er darf auch nicht den Geruch oder Geschmack verändern. Das heißt, der Alkohol darf gleichsam nicht spürbar sein, andernfalls ist er verboten. Laut Gastberg stützt sich diese Erlaubnis auf "Aussagen der Fatawa Alamgiri, also der hanafitischen Rechtssammlung", in der es heißt, "erlaubt seien nicht fermentierte, sehr süße Getränke, sowie u. a. nabīḍh, sofern dieses aus Datteln hergestellt wird bzw durch Aufkochen von Traubensaft"²⁴⁴. Aufgrund dieser Koranstelle (219)²⁴⁵ wird bis heute kontrovers diskutiert, inwieweit "aus medizinischen Gründen Alkohol als Arzneimittel verwendet werden kann". Diese Meinung vertritt auch SCHRODE. ²⁴⁶Es gibt nach SCHRODE ²⁴⁷ zwei divergierende Argumentationsweisen zur Verwendung alkoholhältiger Medizin. Zum einen ist die "Verwendung alkoholhältiger Medizin erlaubt, wenn der Nutzen überwiege und es keine alkoholfreie Alternative gibt". Dies nimmt Bezug auf Stellen im Koran, wo es in

²⁴² A. GASTBERG, Alkohol im Spannungsfeld 41.

²⁴³ Ebd. 43.

²⁴⁴ Ebd. 42.

²⁴⁵ H. Bobzin, Der Koran 81.

²⁴⁶ P. Schrode, Sunnitisch-islamische Diskurse 158.

²⁴⁷ Ebd. 163.

"Notfällen keine Übertretung sei, Verbotenes zu sich zu nehmen" (vgl. Koran 2:173 und 6:175). Die zweite Argumentation bezieht sich auf die Hadithe, wo gesagt wird, dass "Heilung nicht auf Alkohol angewiesen sei". Schrode ²⁴⁸ verweist auf das "Prinzip der Notwendigkeit" und zeigt auf, dass nach "Alternativen zu suchen sei". Ein zusätzlicher Punkt ist die heilkräftige Wirkung mancher Formen von Alkohol, speziell des Weines, die bereits in den vorhergehenden Kapiteln bei diversen Weingedichten und Beschreibungen erwähnt wurde. Dabei geht es hier nicht um einen Zusatz in Medikamenten, sondern um einen bewussten Genuss des Weingetränks. Schmit zeigt die heilkräftige Wirkung des Weines auf: Er kann bei Problemen mit dem Herz verwendet werden, weil er das "Herzinfarktrisiko erheblich vermindern kann", bei der Haut wirkt der Wein "bakterientötend, wundreinigend, entzündungshemmend, blutstillend und vernarbend", beim Harntrakt führt der Wein zu "verstärkter Ausscheidung von Giftstoffen und die Gefahr von Nierensteinen wird gesenkt", der Wein ist auch "appetitanregend und fördert die Verdauung", auf die Psyche hat der Wein "beruhigende Wirkung" und in Bezug auf die hormonelle Auswirkung wird bei geringen Weinkonsum die "Libido angeregt". ²⁴⁹ Geilert ²⁵⁰ unterstützt diese Aussagen zur gesundheitlichen Wirkung des Weines, indem er auch die Anwendung bei "Magen-Darm Erkrankungen, als Beruhigungs, Schmerz und Schlafmittel" beschreibt und darauf hinweist, dass bis "Ende des 19. Jahrhunderts mäßiger Weinkonsum als Therapiemittel verschreibungsfähig" war.

6.1.1 Not kennt kein Gebot?

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie bei medizinischen Notfällen gehandelt werden soll. Hier gibt es auch unterschiedliche Argumentationslinien. Sehr wichtig ist die Aussage "Not bricht Gebot", wonach in Notfällen eine Übertretung erlaubt ist. Speziell Krawietz verweist auf die Aussagen "Not kennt kein Gebot", wörtlich "al-darūrāt tubīḥ almaḥzūrāt", und auf das lateinische Sprichwort "necessitas non habet legem" ²⁵¹Krawietz beschreibt, dass dieses Prinzip das "Trinken von Wein bei Erstickungsgefahr wegen Verschluckens oder die Artikulierung von Gotteslästerlichem unter Zwang (ikrāh)" ²⁵² legitimiert. Weiterführende Aussagen sind, dass "die Abwehr eines Übels der Gewinnung eines Nutzens vorzuziehen (dar´al-mafsada muqaddamʿalā ğalb maşlaḥa)" ²⁵³ist. Es ist auch

_

²⁴⁸ Ebd. 162.

²⁴⁹ D. SCHMID, Der Wein in der Bibel 53-59.

²⁵⁰ U. Geilert, Weinzeitmensch, 243.

²⁵¹ B. Krawietz, Hierarchie der Rechtsquellen 239.

²⁵² Ebd.

²⁵³ Ebd. 240.

das "kleinere Übel" zu wählen (irtikāb aḥaff al-ḍararayn) ²⁵⁴. Dies nimmt Bezug auf Stellen im Koran, wo es in "Notfällen keine Übertretung sei, Verbotenes zu sich zu nehmen" (vgl. Koran 2:173 und 6:145).

"Verboten hat Er euch nur Verendetes, Blut, Schweinefleisch und das, worüber ein anderer Gott angerufen worden ist. Wer aber gezwungen wird, ohne dass er Auflehnung oder Übertretung begeht, den trifft keine Schuld. Gott ist voller Vergebung und barmherzig." (2,172, Khoury)

Brand erklärt zum Begriff der Heilung aus islamischer Sicht, dass dem Menschen "die Aufgabe obliegt, den Gesundheitszustand wiederherzustellen", und der Mensch "hat die Pflicht, sich aktiv um die Besserung seines körperlichen und seelischen Gesundheitszustandes zu kümmern"²⁵⁵. Im Koran finden sich nur wenige Aussagen, die die Heilung betreffen. In den Hadithen finden sich einige Aussagen, die von medizinischen und heilkundlichen Anweisungen handeln. Die deutsche Apothekerzeitung unterstützt die Aussagen von Krawietz und erwähnt explizit die Formulierung "Not bricht Gebot" und bringt ein konkretes Beispiel:

"So sollte beispielsweise die Einnahme von Pankreatin bei einem jüdischen oder muslimischen Patienten mit exokriner Pankreasinsuffizienz kein Problem sein. Eine - Alternative wäre in diesem Fall ein Präparat mit fungalen Enzymen, die aus gereinigten Extrakten von Reispilzen gewonnen werden."²⁵⁶

Meiner Meinung nach ist die Aussage, dass Not kein Gebot kennt, durch Koranaussagen belegt. Auch wenn man über die konkrete Not diskutieren kann, ist für mich im Zweifel eine vermeintliche Notsituation immer eine Notsituation und es ist dementsprechend zu handeln.

6.1.2 Heilung nicht auf Alkohol angewiesen

"Gott hat keine Krankheit auf die Erde herabgesandt, ohne zugleich auch für das entsprechende Heilmittel zu sorgen."²⁵⁷ Dieses Zitat wird in unterschiedlichen Quellen verwendet, um darauf hinzuweisen, dass Allah nicht etwas verbietet, das dem Menschen nützen kann. Hier möchte ich auf die vorhergehenden Kapitel hinweisen, dass Alkohol nicht

-

²⁵⁴ Ebd.

²⁵⁵ C. Brand, Die Medizin des Propheten, 4.

²⁵⁶ Claudia Bruhn, Koscher, halal und vegan, URL: https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2016/daz-43-2016/koscher-halal-und-vegan (Stand: 22. August 2018).

²⁵⁷ D. FERCHL, Die Sammlung der Hadithe 396.

immer verboten war und dass ihm sogar zahlreiche Heilwirkungen zugeschrieben worden sind. In der heutigen Medizin gibt es das Ethanol als Lösungsmittel, wenn man ein bestimmtes Medikament konsumieren muss. Ohne Weiteres kann man heutzutage auf andere Medikamente ausweichen, die ohne Ethanol auskommen, da aufgrund der Weiterentwicklung der pharmazeutischen Industrie andere Heilmittel herstellt werden können, als dies zu Zeiten Mohammeds möglich war. Und die pharmazeutische Industrie muss auch auf diese aktuellen Fragestellungen eingehen, ich verweise auf das Kapitel mit dem Thema halāl und harām.

6.1.3. Was in großen Mengen berauscht, ist auch in kleinen Mengen harām

Schrode zitiert ein Urteil über narkotisierende und berauschende Medizin: "Es ist nichts Falsches an Medizin anzuwenden, die einem Patienten Erleichterung verschafft und seinen Schmerz vor und nach der Behandlung lindert, solange nicht bekannt ist, dass es eine Substanz enthält, die in großen Mengen berauscht, in welchem Fall sie nicht verwendet werden darf, weil der Prophet sagte: "Was in großen Mengen berauscht, ist auch in kleinen Mengen haram."²⁵⁸ Im Gegensatz dazu hat der hanafitische Gelehrte as-Sarachsi in seinem Rechtskompendium al Mabsut die Vermischung des Weines mit Medikamenten legalisiert, wenn die alkoholischen Bestandteile nicht überwiegen. Eine sehr wichtige Rechtskategorie ist die Kategorie des Daruna/Idtirar, die Beachtung der Zwangslage, in der Verbotenes für erlaubt erklärt werden kann. Dies entspricht dem Abschnitt 6.1.1, Not kennt kein Gebot. Auch dies wird aber in den unterschiedlichen Rechtsschulen unterschiedlich beurteilt.

"That which intoxicates when consumed, a little of it or a lot, then it considered Khamr (intoxicant), and it is not permissible to buy, sell, transport, use, or consume. The scholarly verdicts mentioned here and here refer to this category: khamr. That which does not intoxicate no matter how much of it is consumed, then it is not a khamr, rather it is halaal, like the small amounts of alcohol found in many foods and drinks that we eat every day. This type is permissible to buy, sell, transport, use, and consume."

In diesem schon in den vorhergehenden Kapiteln erwähnten Beitrag wird klar gesagt, dass der Konsum von Alkohol in kleinen Mengen, wie er in Medikamenten vorkommt, erlaubt ist, das heißt halāl. Die Menge wird hier mit "a little of it or a lot" definiert. Eine andere fatwā ²⁵⁹ gibt folgende Antwort:

_

²⁵⁸ P. Schrode, Sunnitisch-islamische Diskurse 158.

²⁵⁹ A. A., Wann Medizin, die Alkohol enthält (un)erlaubt ist, übers. v. M. Y. Bienas, URL: https://islamfatwa.de/krankheit-heilung/143-sonstiges-bezueglich-krankheit/1310-wann-medizin-die-alkohol-enthaelt-un-erlaubt-ist (Stand: 23. Februar 2017).

"Es ist nicht erlaubt, Medizin mit berauschenden Substanzen zu mischen. Jedoch ist es erlaubt, sie zu benutzen, wen sie mit Alkohol gemischt sind, wenn die Menge des Alkohols so gering ist und wenn er nicht die Farbe, den Geschmack oder den Geruch der Medizin beeinflusst, oder Rausch verursacht, wenn sie eingenommen wird. Andernfalls wird es als verboten angesehen."

Der vorhin bereits erwähnt Grundsatz, dass nur das, was in großen Mengen berauscht, hat also hier auch seine Gültigkeit. Es wird aber keine Definition gegeben, was die "große Menge" ist, sondern nur, ob der Bestandteil des Alkohols die Farbe, den Geschmack oder den Geruch der Medizin verändert. Ist dies also dann eine große Menge, wenn der zugesetzte Alkohol die Grundsubstanz verändert und man den Alkohol "herausspürt"? Ist die Menge dann geringfügig, wenn man den Alkohol nicht schmeckt und auch nicht riecht? Es wird keine genaue Definition des zugesetzten Alkohols bezüglich der Menge gemacht. Also ist es auch in diesem Fall eine Ermessensentscheidung, weil die Geschmackssensibilität bei den Menschen unterschiedlich ausgeprägt ist. Manche werden bei einer bestimmten Menge nichts wahrnehmen, andere wiederum werden eine Geschmacksveränderung der Grundsubstanz wahrnehmen oder schmecken. Das heißt, die letzte Entscheidung trifft der Gaumen des betreffenden Menschen. Eine fiqh²⁶⁰ für Muslime im Westen erklärt die Begriffe tahārah und nadjāsah folgendermaßen:

"Alle Sorten Alkohol, ob er aus Holz oder anderen Quellen hergestellt wurde, sind rein, nicht unrein. So sind Medizin, Parfüm und Nahrung, die Alkohol enthalten rein und können benutzt werden. Es ist erlaubt, Nahrungsmittel mit Alkohol zu sich zu nehmen, wenn der Alkoholgehalt sehr gering ist, z.B. nicht höher als 2% beträgt."

In diesem Text wird der maximal erlaubte Alkoholgehalt mit 2 % definiert, also 2 % der Gesamtsubstanz. Eine weitere fatwa²⁶¹ untersagt den Genuss von Alkohol, auch in Medikamenten, unabhängig von der Menge. "Lob sei Allâh, dem Herren der Geschöpfe, möge Allâh Seinen Propheten in Ehren halten und ihm Wohlergehen schenken!" Der Wein ist ein berauschendes Getränk und fällt somit unter den Oberbegriff "Alkohol". Das bestätigt der folgende überlieferte Hadîth von Muslim. Der Prophet sagte:

"Jedes berauschende Mittel ist Chamr (Alkohol), und jeder Chamr ist verboten. Folglich darf man kein alkoholisches bzw. berauschendes Getränk einnehmen, egal ob es einen niedrigen oder hohen Alkoholgehalt hat. Es ist auch nicht von Bedeutung, ob der Alkohol betrunken macht oder nicht, oder ob er zur Heilung einer Krankheit eingesetzt wird, da jede geringste Einnahme

²⁶¹ A. A., Alkohol als Lebensmittelzutat, Verdampfen des Alkohols durch Erhitzung, URL: http://www.islamweb.net/grn/index.php?page=showfatwa&Fatwald=127617 (Stand: 24. Februar 2017).

²⁶⁰A. A., Frage zu einer Fatwa, URL: http://www.shia-forum.de/index.php?/topic/30446-frage-zu-einer-fatwa/ (Stand: 24. Februar 2017).

einen Alkoholkonsum darstellt, der verboten ist. [...] Nach der Meinung der Rechtsgelehrten ist die Verwendung des Alkohols beim Kochen nicht erlaubt, wenn der Alkohol während der Erhitzung nicht in einen anderen Stoff umgewandelt wird. Allerdings vertreten die meisten Gelehrten die Meinung, dass das Kochen des Alkohols verboten ist, auch wenn die Erhitzung den Alkohol in eine nicht berauschende Substanz umwandelt. Ihre Meinung begründen sie mit dem von Anas überlieferten Hadith, der die Umwandlung des Alkohols untersagt: Der Prophet gefragt wurde, ob man Alkohol zu Essig verarbeiten darf, antwortete er: "Nein!" (Muslim)

Dieser Text widerlegt wiederum die vorhin erwähnten 2 % Alkoholgehalt und spricht davon, dass es egal ist, ob ein niedriger oder hoher Alkoholgehalt vorhanden ist, es ist auf jeden Fall verboten. Es spielt nach diesem Text auch keine Rolle, ob der Alkohol betrunken macht oder nicht. Es darf auch keine Umwandlung des Alkohols beim Kochen geschehen.

Einen weiteren Beitrag zum Thema Medizin und Alkohol gibt es in al-shia: ²⁶²

"Den Aussprüchen der Ahl-ul-Bayt (¿) zufolge ist es ebenfalls verboten Alkohol, sowie irgendwelche Rauschmittel, als Medizin einzunehmen. Die Gelehrten stimmen überein, dass man sich enthalten sollte irgendwelche Rauschmittel als Heilmittel zu konsumieren. Sei es als Medizin gegen eine Krankheit oder zur Schmerzlinderung. Allah hat nichts Gutes in irgendein Rauschmittel gesetzt. In dem Magazin 'Anjuman Tablighate Islami', wird erwähnt, dass es heute nicht einen Arzt gibt, welcher in Alkohol irgendetwas Heilendes entdeckt hat. Kein Arzt erlaubt auch nur eine kleine Menge davon. Wenn ein Arzt Alkohol als Heilmittel verschreibt, dann ist dies ein Beweis für seine Inkompetenz. Einige Gelehrte haben die Ausnahmen dargelegt, die es einer Person erlauben Alkohol als Medizin einzunehmen:

- 1. Die Krankheit dieser Person ist heilbar
- 2. Die fehlende Einnahme dieser Substanz führt zum Tod oder zu starken Schmerzen
- 3. Es existiert kein Heilmittel gegen dieses Leiden

Der zitierte Text besagt, dass es im Normalfall verboten ist, Alkohol als Medikament zu verwenden. Es gibt aber begründete Ausnahmen. Wenn die Krankheit dieser Person durch ein Medikament mit Alkohol heilbar ist, wenn die Unterlassung der Einnahme zum Tod oder zu starken Schmerzen führt und wenn es kein anderes Heilmittel gibt, ist Alkoholkonsum erlaubt, was die These "Not bricht Gebot" bestätigt. Es gibt Medikamente, zum Beispiel Injektionen gegen Thrombose, die anders nicht verfügbar sind und in denen das Lösungsmittel Alkohol darstellt.

"Unter diesen skizzierten Umständen, ist es erlaubt den Patienten durch Rauschmittel zu helfen, aber nur um so seine Krankheit zu heilen. Nichtsdestotrotz, wie schon erwähnt hat Allah nichts was verboten ist etwas Gutes verliehen. Folglich sind die oben genannten Bedingungen, welche eine Ausnahme bestätigen, nur um der Verpflichtung willen [...] Zur Bestätigung ein Hadith über Imam Jafar al-Sadiq (٤) und Ibne Abi Yazoor. Dieser berichtete dem Imam folgendes [sic]: 'Ich leide an einer Krankheit, wenn es sehr stark wird, trinke ich ein wenig Wein und es wird schwächer.' Der Imam (٤) antwortete: "Trinke nicht. Es ist

61

²⁶² Dastghaib Shirazi, Die 13. größte Sünde im Islam – Alkohol, URL: http://www.al-shia.de/die-13-groesste-suende-im-islam-alkohol/ (Stand: 24. Februar 2017).

verboten; nur der Teufel versucht dich zu beeinträchtigen, um dich in Sünden zu involvieren. Wenn er jede Hoffnung aufgibt dich zum Trinken zu führen, wird er dich verlassen'. Als Ibne Abi Yazoor zu seinem Heimatort Kufa zurückkehrte, plagte er sich von sehr starken Schmerzen. Einige Leute brachten ihm Wein und wollten ihn zum Trinken bringen. Doch Ibne Abi Yazoor sagte: 'Bei Allah! Ich werde nicht einen Tropfen davon berühren'. Er musste einige Tage die Schmerzen erdulden, doch schließlich nahm Allah von ihm den Schmerz. Er brauchte diesbezüglich für den Rest seines Lebens nicht mehr zu leiden."

In diesem Text wird der Alkohol rein funktionalistisch interpretiert, allein zur Heilung von Krankheiten. Es wird aber auch die Verbindung zum Teufel hergestellt, der den Menschen versuchen will. Es gibt hier eine Verbindung mit der Krankheit und mit der Versuchung zu trinken. Der Schmerz der Krankheit gaukelt dem Menschen eine vermeintliche Lösung durch Alkoholkonsum vor. Allah erlöst ihn dann von den Schmerzen, weil er dem Teufel entsagt hat und keinen Alkohol zur Schmerzlinderung genommen hat. Allein Allah ist es in diesem Text möglich, die Krankheit und die Schmerzen vom kranken Menschen zu nehmen.

Zur Diskussion, ob die Menge ausschlaggebend für den Konsum ist, gibt es divergierende Meinungen. Für manche darf es ein geringer Alkoholgehalt sein, andere definieren den Alkoholzusatz mit bestimmten Kriterien der Krankheit und wieder andere verbieten jeglichen Alkoholanteil in Medikamenten. Es gibt also keine einheitliche Richtlinie in den Internetforen.

6.1.4. Gesundheitsfördernde Wirkung des Alkohols

Schmit zeigt die heilkräftige Wirkung des Weines auf: Er kann bei Problemen mit dem Herz verwendet werden, weil er das "Herzinfarktrisiko erheblich vermindern kann", bei der Haut wirkt der Wein "bakterientötend, wundreinigend, entzündungshemmend, blutstillend und vernarbend", beim Harntrakt führt der Wein zu "verstärkter Ausscheidung von Giftstoffen und die Gefahr von Nierensteinen wird gesenkt", der Wein ist auch "appetitanregend und fördert die Verdauung", auf die Psyche hat der Wein "beruhigende Wirkung" und in Bezug auf die hormonelle Auswirkung wird bei geringen Weinkonsum die "Libido angeregt". ²⁶³ Geilert ²⁶⁴ unterstützt diese Aussagen zur gesundheitlichen Wirkung des Weines, indem er auch die Anwendung bei "Magen-Darm Erkrankungen, als Beruhigungs, Schmerz und Schlafmittel" beschreibt und darauf hinweist, dass bis "Ende des 19. Jahrhunderts mäßiger Weinkonsum als Therapiemittel verschreibungsfähig" war.

²⁶³ D. SCHMIT, Der Wein in der Bibel 53-59.

²⁶⁴ U. Geilert, Weinzeitmensch 243.

7 Alkohol und Ernährung 7.1 Die Versuchung

Die folgende Fragestellung beschäftigt sich mit dem Umgang mit Alkohol in Produkten, sei es in der Gastronomie oder im alltäglichen Verzehr. Die Frage stellt sich, ob es für Muslime religiös gestattet ist, an Gesellschaften teilzunehmen, in denen Alkohol konsumiert wird. Die dies ablehnen, stützen sich auf die Regel "sadd al darai ²⁶⁵. Man dürfe sich nicht in Versuchung bringen. Der Kontakt mit Alkohol wird sich vermeiden lassen, das Islamische Recht gibt den Unterschied vor, ob "etwas verzehrt werden muss" oder "ob man nur auf andere Weise damit in Kontakt kommt"²⁶⁶, wie zum Beispiel in der Gastronomie. Andererseits wird auch der "überwiegende Nutzen einer abstinenten Teilnahme", das Argument der maslaha, diskutiert. Im Islamgesetz von 2015 finden sich Paragrafen, dass die Nahrungsmittel, zu denen wohl auch die Getränke gehören, nach den innerreligiösen Vorschriften zu organisieren sind.

- "(1) Die Religionsgesellschaft hat das Recht, in Österreich die Herstellung von Fleischprodukten und anderen Nahrungsmitteln gemäß ihren innerreligionsgesellschaftlichen Vorschriften zu organisieren.
- (2) Bei der Verpflegung von Mitgliedern der Religionsgesellschaft beim Bundesheer, in Haftanstalten, öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten sowie öffentlichen Schulen ist auf die innerreligionsgesellschaftlichen Speisegebote Rücksicht zu nehmen."267

Zu dieser Thematik möchte ich Alsan zitieren, weil er sich mit den aktuellen Gewohnheiten der muslimischen Bevölkerung in Österreich beschäftigt hat und dazu Studien zu den unterschiedlichen Religiositätsformen durchgeführt hat. Bei diesen Studien kommt auch das Thema Alkohol am Rande vor, es betrifft den Umgang im normalen Alltag. Das heißt, beim normalen Alltag sollte man sich an die Differenzierung ASLANS mit den unterschiedlichen Religiositätsformen halten, eine andere Differenzierung in diverse Gruppierungen des Islam ist nicht zielführend.

Zum Thema Versuchung schreibt ASLAN, dass "jedwede Nähe zu alkoholischen Getränken gemieden wird":

²⁶⁵ M. ROHE, Islamisches Recht 349.

²⁶⁷ ADVOKAT UNTERNEHMENSBERATUNG GREITER & GREITER GMBH, § 12 IG 2015 Speisevorschriften, URL: https://www.jusline.at/gesetz/ig_2015/paragraf/12 (Stand: 13. Juni 2018).

"Dann werde ich nicht da sitzen! […] Ich bin Muslim, tut mir leid, ich bin nicht gegen euch. Aber ich möchte, ich kann da hier nicht sitzen, sobald Alkohol auf dem Tisch ist. Ich kann nicht mehr da sitzen und nehmen sie das bitte nicht persönlich."²⁶⁸

In diesem konkreten Fall wird die Anwesenheit von Alkohol bei Tisch als Affront gesehen. Aber es gibt auch andere Meinungen:

Also ich trinke keinen Alkohol. [...] Wenn derjenige ein Muslim ist, dann würde ich vom Tisch aufstehen. Aber wenn er kein Muslim ist, kann er trinken. Wir könnten dann also an einem Tisch gemeinsam sitzen."²⁶⁹

Aslam spricht ganz klar von Personen mit einer "bewahrenden Religiosität"²⁷⁰, die den Konsum von Alkohol für sich selbst strikt ablehnen. Diese bewahrende Religiosität wird von Aslan ²⁷¹ als "Hochreligiosität und Strenggläubigkeit" definiert, da die "religiösen Regeln und Vorschriften rigide eingehalten werden" und der Glaube einen "zentralen Bestandteil des religiösen Selbstbildes" darstellt. Die Alltagsgestaltung wird "vorrangig nach religiösen Prinzipien ausgerichtet" und die Personen distanzieren sich von der nichtmuslimischen Umgebung. Das Leben spielt sich in einem "homogenen religiösen sozialen Umfeld" ab. Im krassen Gegensatz dazu steht die "offene Religiosität". Diese wird von Aslan ²⁷² neben der pragmatischen und der bewahrenden Religiosität als "dritte" der "als hochreligiös einzustufenden Praxisformen erwähnt. Diese hat "liberale, weltoffene Positionen", geht von einem "selbstbestimmten, individualisierten Umgang mit dem Islam" aus und hat eine religiöse Alltagspraxis, die "individuell begründet" wird und auf "persönlicher Ebene" ausgelebt wird.

"Gegenüber Alkohol bin ich nicht so kritisch, ehrlich gesagt. Dadurch, dass ich auch in einem Milieu aufgewachsen bin, wo die Leute auch Alkohol trinken. [...] Ein Glas reicht, mehr nicht, weil's mir nicht so schmeckt. Aber mehr nicht."

In diesem Fall wird nur der übermäßige Alkoholkonsum als problematisch angesehen und auch der alkoholbedingte Kontrollverlust. "Außer man sagt, man hat's unter Kontrolle. Aber hat man so etwas unter Kontrolle?"²⁷³ Die pragmatische Religiosität liegt in der Mitte, das bedeutet nach ASLAN, dass das "Muslimischsein einen zentralen Bestandteil ihres Selbstbildes bildet", aber der Umgang mit Religion richtet sich nach "äußeren, sachlichen Gegebenheiten" und nach "situativen Bedingungen", dieser Umgang wird "angepasst". ²⁷⁴ Diese pragmatische

²⁶⁸ E. ASLAN, Muslimische Diversität 86.

²⁶⁹ Ebd. 86 f.

²⁷⁰ Ebd. 87.

²⁷¹ Ebd. 66.

²⁷² Ebd. 223.

²⁷³ Ebd. 256.

²⁷⁴ Ebd. 131.

Grundhaltung zeigt sich auch beim Alkohol. "Es gibt viele Anlässe, wo man trinken kann. [...] Ich selber trink kein Alkohol."

"Ich selber trinke keinen Alkohol und wenn er jetzt angeboten wird, wir leben in einer Welt, wo an jeder Ecke Alkohol angeboten wird und damit müssen wir eigentlich leben. Ich versuche nicht, mit dem in Kontakt zu kommen. […] Und ich selbst konsumiere keinen. Aber ich habe kein Problem, dass er angeboten wird. Es ist jeder für sich verantwortlich."²⁷⁵

7.2 (Mit)Kochen von Alkohol

SCHRODE zitiert auch aus einem Chemikerforum, ob "Alkohol als Zutat im Essen sich verändert und seine berauschenden Eigenschaften verliere, was jedoch verneint wird"²⁷⁶. Nach Muslima-Akiv beschreibt SCHRODE das Argument, dass der "Alkohol beim Kochen nicht vollständig verdunste"²⁷⁷. Weiters kommt Islam QA Nr. 1814 zum Tragen, wo der "Alkohol beim Erhitzen nur zum Teil entweiche und das Essen somit nicht als alkoholfrei gelten könne"²⁷⁸. Ich würde auch hier die Kategorisierung von ASLAN anwenden, bei der nach unterschiedlicher Religiosität differenziert wird. Ich vermute, dass die Menschen mit bewahrender Religiosität keinen Alkohol beim Mitkochen erlauben, auch wenn er zum Teil verdunstet, die offene Religiosität aber kleine Mengen toleriert. Aber dazu gibt es noch keine Studien.

7.3 Alkoholgehalt von Nahrungsmitteln

Die Nahrungsmittel als solche enthalten bereits in unverarbeiteter Form Spuren von Alkohol und auch ein Muslim muss normale Nahrung aufnehmen. Es ist klar, dass bei Gelatine und anderen Zusatzprodukten besonders Vorsicht geboten ist, aber der Alkohol ist bei diversen Grundnahrungsmitteln kein Zusatz, sondern ein bereits enthaltener natürlicher Inhaltsstoff. Zum Alkoholgehalt von Nahrungsmitteln verweist SCHRODE auf einen Eintrag bei ahlusunnah, dass "die Tatsache, dass es Alkohol beinhaltet, macht Cola noch längst nicht verboten, denn viele Nahrungsmittel enthalten Alkohol, so z. B. Brot, reifes Obst und Säfte"²⁷⁹. Eine weitere Internetquelle gibt den genauen Anteil des Alkoholgehalts in Volumenprozent an:

- "• Brot: bis 0,3% Vol.
- Apfelsaft: bis 0,4% Vol.
- Alkoholfreies Bier: bis 0,5% Vol.

²⁷⁵ Ebd. 170.

²⁷⁶ P. Schrode, Sunnitisch-islamische Diskurse 160.

²⁷⁷ Ebd. 167.

²⁷⁸ Ebd.

²⁷⁹ Ebd. 161.

• Traubensaft: bis 0,6% Vol.

• Sauerkraut: bis 0,5% Vol.

• Reife Banane: bis 1% Vol. (durchschnittlich 3ml)"²⁸⁰

Zu diesen Inhaltsstoffen gibt es unterschiedliche Stellungnahmen:

"The scholarly verdicts mentioned here and here refer to this category: khamr hat which does not intoxicate no matter how much of it is consumed, then it is not a khamr, rather it is halaal, like the small amounts of alcohol found in many foods and drinks that we eat every day. This type is permissible to buy, sell, transport, use, and consume."²⁸¹

Bei diesem Text kann Alkohol, der in geringen Mengen in Lebensmitteln enthalten ist, konsumiert werden: "This type ist permissible to consume." Im Gegensatz dazu verweist BRÜCKNER ²⁸²auf Islamicity, das alkoholfreies Bier verbietet, weil diese Getränke "ursprünglich Alkohol enthielten", der ihnen "entzogen" wurde, und der "Alkohol kann aber nie ganz entzogen" werden. Brot ist ein Grundnahrungsmittel und als solches für den Menschen wichtig. An diesen Beispielen wird deutlich, dass man in der heutigen Zeit die genauen Inhalte und Zusätze von Nahrungsmitteln kennen müsste. Brücker²⁸³ definiert hier, dass "im Zweifel, ob eine Speise Alkohol enthält, [...] man sie essen" dürfe, man "muss nicht die Liste der Inhaltsstoffe lesen". Wenn aber eine "wahrscheinliche Vermutung" besteht, dass "die Speise Alkohol enthält", dann ist geboten, "die Inhaltsstoffe zu lesen". Wenn es "sicher ist", dass eine "Speise Alkohol enthält", dann ist es eindeutig verboten. Dagegen wendet sich die bereits in Abschnitt 4.1.2. erwähnte fatwā: "Rather it is halaal, like the small amounts of alcohol found in many foods and drinks that we eat every day." ²⁸⁴ Ich verweise wieder auf die Differenzierung der Formen der Religiosität von ASLAN, die ich auch bei diesem Thema anwenden würde.

7.4 Cola und Alkohol

Das Thema Cola und Alkohol wäre auch genauer zu erforschen. In der heutigen Zeit ist das Getränk nicht mehr wegzudenken und besonders für Jugendliche und junge Erwachsene gehört es zum Leben und zum Coolsein dazu. Diverse Studien gibt es noch nicht, ich habe nur

http://www.bakkah.net/en/differences-between-khamr-and-alcohol.htm (Stand: 23. Februar 2017).

²⁸⁰ A. A., Ist Weinessig für Muslime erlaubt?, URL: http://fragenandenislam.de/soru/ist-weinessig-f%C3%BCr-muslime-erlaubt (Stand: 24. Februar 2017).

²⁸¹ Moosaa Richardson, Differences between "khamr" and "alcohol", URL:

http://www.bakkah.net/en/differences-between-khamr-and-alcohol.htm (Stand: 23. Februar 2017).

²⁸² M. BRÜCKNER, Fatwas zum Alkohol 84.

²⁸³ Ebd. 79

²⁸⁴ Moosaa Richardson, Differences between "khamr" and "alcohol", URL:

auf einer Internetseite gefunden, dass das Logo antiislamisch sein soll. "Der Hintergrund dieser Anschuldigung bestand in der Spiegelung des Cola-Logos gemäß folgendem Schema."



"Die Spiegelverkehrte Version bedurfte einer nur extrem geringen Retusche um daraus die oben zitierten arabischen Schriftzeichen zu erkennen."



Da ich nicht arabisch kann, kann ich diese Vermutung nicht verifizieren und ich würde auf weiterführende Arbeiten verweisen, die sich mit wissenschaftlichen Methoden diesem Thema annähern. Generell sind Coca-Cola und Pepsi Cola ein wichtiges Thema. Brückner ²⁸⁶stellte bereits fest, dass sich das Problem von Cola "auf Länder [...] beschränkt", in denen Muslime nur "eine Minderheit" darstellen. In den Antworten wird auf die "nicht berauschende Wirkung" von Cola hingewiesen. Das bedeutet, dass nach Brückner die Muslime als Minderheit kein Cola konsumieren. Ich würde wieder auf Aslan verweisen und die Vermutung anstellen, dass im Bereich der offenen Religiosität im europäischen Bereich sehr wohl Cola konsumiert wird.

_

²⁸⁵ Muslim-Markt, Boykottaufruf gegen Coca-Cola, URL: http://www.muslim-markt.de/boykott/cocacola.htm (Stand: 31. August 2018).

²⁸⁶ M. Brückner, Fatwas zum Alkohol 84 f.

7.5 Zusammenfassung des Themas Alkohol und Ernährung

Das Thema Alkohol und Ernährung ist ein sehr komplexes Thema, weil der Mensch sich ernähren muss. Zwangsläufig stellen sich dabei einige Fragen. Bei der Teilnahme an einem Gastmahl – daheim kann man kochen, wie man möchte – stellt sich die Frage, ob man "abstinent teilnimmt" oder ob etwas verzehrt werden muss. Es muss nur dann etwas verzehrt werden, wenn es sich um eine absolute Notlage handelt, denn dann gilt der Grundsatz: "Not bricht Gebot". Im Alltag kann man Alkohol nicht ganz vermeiden, wie bereits die Liste mit dem Alkoholgehalt von Nahrungsmitteln zeigt. Auch hier gibt es unterschiedliche Meinungen, von 0 % Alkohol bis zu den erlaubten 2 %. Ich denke, dass viele Muslime gar nicht wissen, wie viel Alkohol manche Lebensmittel enthalten. Natürlich kommen immer wieder neue Fragestellungen durch neue und zeitgeistige Speisen und Getränke dazu, wie dem Coca-Cola. Die Einteilung von ASLAN in bewahrende, pragmatische und offene Religiosität ist sicherlich eine gute Kategorisierung, bei der man die Grundeinstellungen der Muslime etwas genauer definieren kann. So gehen auch Muslime mit einer offenen Religiosität anders mit dem Thema Alkohol um als Muslime, die eine bewahrende Religiosität pflegen. Mir gefällt diese Einteilung sehr gut, weil sie keine Wertung beinhaltet, sondern einfach weltanschauliche Unterschiede innerhalb des Islam kennzeichnet. Es ist und bleibt aber ein wissenschaftlich weiter zu erforschendes Thema, weil sich die Inhaltsstoffe ändern und auf diversen Internetseiten divergierende Theorien vertreten werden, was bis hin zu Verschwörungstheorien geht. Um hier erfolgreich weiterarbeiten zu können, ist die Kenntnis der arabischen Sprachen unabdingbar.

8 Enthaltsamkeit lehren und Wein trinken? Aktuelle Daten 8.1 Daten der WHO²⁸⁷

Zum Abschluss dieser Masterarbeit führe ich noch einige empirische Daten an.

Die WHO hat Studien zum Konsum von Alkohol in diversen Staaten durchgeführt; einige dieser Daten werden in Folge – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – miteinander verglichen.

<u>Vanuatu</u>	1,4 0,9 0,5 40,5 % 22,8 % 36,7 % 0 %	
<u>Dschibuti</u>	1,3 1,1 0,2 23,2 % 5,3 % 71,5 % 0 %	
Malaysia Malaysia	1,3 0,3 1,0 76,2 % 2,0 % 21,8 % 0,1 %	
<u>Syrien</u>	1,2 1,0 0,2 8,5 % 27,9 % 63,5 % 0 %	
<u>Malediven</u>	1,2 0,7 0,5 29,1 % 29,4 % 41,2 %) %
Mali	1,1 0,6 0,5 13,3 % 1,5 % 2,1 % 83,1 %	
Eritrea	1,1 0,5 0,6 63,6 % 0 % 0,1 % 36,3 %	
Algerien	1,0 0,7 0,3 62,6 % 35,5 % 0 % 2,0 %	
<u>Iran</u>	1,0 0 1,0 24,8 % 52,1 % 1,0 % 1,0 %,	
<u>Oman</u>	0,9 0,7 0,2 54,6 % 3,3 % 42,2 % 0 %	
Brunei	0,9 0,6 0,3 89,9 % 2,3 % 7,2 % 0,7 %	
<u>Marokko</u>	0,9 0,5 0,4 43,5 % 36,5 % 19,9 % 0 %	
<u>Jordanien</u>	0,7 0,5 0,2 22,4 % 2,1 % 75,4 % 0,1 %	
Bhutan	0,7 0,4 0,3 100 % 0 % 0 %	
<u>Guinea</u>	0,7 0,2 0,5 78,9 % 16,3 % 3,7 % 1,1 %	
Myanmar Myanmar	0,7 0,1 0,6 \$2,6 % 5,7 % 11,8 % 0 %,	
<u>Afghanistan</u>	0,7 0 0,7 18,9 % 38,3 % 21,1 % 23,5 %	
Senegal	0,6 0,3 0,3 55,1 % 41,3 % 3,6 % 0 %	
Indonesien	0,6 0,1 0,5 84,5 % 0,1 % 15,3 % 0 %	
<u>Osttimor</u>	0,6 0,1 0,5 9,3 % 75,9 % 14,8 % 0 %	
<u>Irak</u>	0,5 0,2 0,3 76,1 % 19,2 % 0,5 % 0,5 %	
<u>Somalia</u>	0,5 0 0,5 9,2 % 19,2 % 0,5 % 69,8 %	
Ägypten	0,4 0,2 0,2 53,8 % 5,4 % 40,3 % 0,5 %	
Niger	0,3 0,1 0,2 46,0 % 13,2 % 40,7 % 0 %	
<u>Jemen</u>	0,3 0,1 0,2 100 % 0 % 0 %	
	0,2 0,1 0,1 23,3 % 22,2 % 54,6 % 0 %	
Saudi-Arabier		
Bangladesch		
Kuwait	0,1 0 0,1	
	11 × 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11	

²⁸⁷ WHO, URL: http://www.euro.who.int/de/home (Stand: 1. Juni 2018).

<u>Libyen</u>	0,1	0	0,1	•••	•••	
<u>Mauretanien</u>	0,1	0	0,1			
Pakistan	0,1	0	0,1	•••	•••	

8.2 Vergleich einiger Länder

Konsum an reinem Alkohol pro Person >15 Jahren:

		Gesamt	Registri	ert Unregistriert		Wein Sp in % in	irituosen A % in
					111 /0	111 /0 111	70 111
Syrien	1,2	1,	0 0,2	8,5	27,9	63,5	0
Iran	1,0	0	1,0	24,8	52,1	1,0	1,
Oman	0,9	0,	7 0,2	54,6	3,3	42,2	0
Jordanien),7	0,3	0,2	22,4	2,1	75,4	0,
Afghanistan	0,7	0	0,7	18,9	38,3	21,1	23
Irak	0,5	0,	2 0,3	76,1	19,2	0,5	0,
Ägypten	0,4	0,	2 0,2	53,8	5,4	40,3	0,
Saudi- Arabien	0,2	0	,1 0,1	0	1,9	97,9	0,
Libyen	0,1	0	0,1	_	_	_	_
Pakistan	0,1	0	0,1	_	_	_	_

Laut dieser Studie gibt es den geringsten Weinkonsum im Oman, in Jordanien und in Saudi-Arabien, dieser bewegt sich zwischen 1 und 3 %. Der Iran ist mit über 52 % an der Spitze des Weinkonsums. Sehr hoch ist der Bieranteil im Oman und im Irak, der sich von über 50 % bis zu fast 80 % bewegt. Sehr überraschend ist der hohe Spirituosenanteil in Saudi-Arabien, in Jordanien und in Syrien, wobei die Spirituosen nicht genau definiert werden. Wie kommt es, dass in muslimischen Ländern, in denen ein striktes Alkoholverbot gilt, trotzdem so viel Alkohol konsumiert wird? Der Alkohol wird einerseits selbst hergestellt, obwohl nicht nur der

Konsum, sondern auch die Herstellung von Alkoholika verboten ist. Und es wird mit Ethylalkohol aus der Apotheke nachgeholfen, der natürlich nur in kleinen Dosen zur Wundbehandlung erstanden wird.

8.3 Alkohol- und Drogenproblem in islamischen Ländern?

Laut der New York Times²⁸⁸ haben Tausende Iraner ein Alkoholproblem, es betrifft vor allem die obere Mittelschicht, die Rotwein, Wodka oder Aragh Sagi, ein fast zu 65 % aus Ethanol bestehendes Getränk zu sich nehmen. Es gibt zahlreiche illegale Bars und auch Selbsthilfegruppen. Obwohl das Trinken von Alkohol seit der Islamischen Revolution 1979 verboten ist, sterben dennoch zahlreiche Iraner durch den Konsum von minderwertig gebrannten Spirituosen. Von Reisenden im Iran wird berichtet, dass die Menschen spezielle, eigene Alkoholika herstellen. Sogar Rezepte kursieren. Die Herstellung soll ganz einfach sein, man darf sich aber nicht dabei erwischen lassen. Es wird zu einem Malzbier Hefe und 100 g Zucker pro Flasche hinzugefügt, dann werden die Flaschen drei Tage lang neben der Heizung stehen gelassen und daraufhin in neue Flaschen umgefüllt. Nach einigen weiteren Tagen ist daraus Bier entstanden. ²⁸⁹ Dies würde auch den hohen Bierkonsum bei Einheimischen erklären. Der Ethylalkohol wird in der Apotheke erstanden und daraus kann Ethylalkohol-Soda und Ethylalkohol-Cola entstehen. ²⁹⁰ Es gibt zu dieser Vermutung noch keine wissenschaftlich fundierten Quellen, dazu müsste man direkt im Land recherchieren und auch die Sprache beherrschen. Einen weiteren UN-Bericht gibt es über Drogenprodukte, allerdings nur Zeitungsberichte zum Thema Drogen in Saudi-Arabien. Da es auch für diese Problematik kein verfügbares wissenschaftliches Material gibt, müsste man diesbezüglich auch direkt vor Ort recherchieren.

-

Vgl. Thomas Erdbrink, Decades after alcohol ban, Iran admits it has a problem, URL: https://www.nytimes.com/2017/09/11/world/middleeast/iran-alcohol-rehabilitation.html?smid=tw-nytimes&smtyp=cur& r=1 (Stand: 11. Juni 2018).

²⁸⁹ Stefan Orth, Couchsurfing im Iran. Meine Reise hinter verschlossenen Türen, München 2015, 94.

²⁹⁰ Vgl. ebd. 69.



Abbildung 1 Neuartige Drogen. (Quelle: https://www.welt.de²⁹¹)

Laut Abb. 1 (UN-Bericht), bezogen auf die weltweite Situation, überschwemmen derzeit sehr viele Drogen den Markt. Den Hauptanteil bilden synthetische Cannabinoide und Phenethylamine mit je 23 %, gefolgt von synthetischen Cathinonen und Tryptaminen mit 18 und 19 %. Diese wirken vor allem stimulierend. In Bezug auf Saudi-Arabien gibt es Berichte, wonach Entzugskliniken existieren sollen, die einen Entzug mit religiösem Hintergrund anbieten.

"Über 300 Millionen Euro stellt das Gesundheitsministerium pro Jahr für seine Therapieeinrichtungen zur Verfügung, die Kosten pro Patient liegen zwischen 100 000 und 200 000 Euro. Behandelt werden nur Saudis, süchtige Migrantenarbeiter dagegen verhaftet und abgeschoben. Bis zu zwei Jahre dauert ein kompletter Entzug: sechs Monate stationär, die übrige Zeit außerhalb der Klinik in einem therapeutischen Wohnhaus oder betreut durch eine Suchtambulanz. 'Beim Drogenentzug gehören wir zu den Pionieren der Golfregion', sagt Chefarzt Osama Ahmad Alibrahim. Dschiddas Die Al-Amal Klinik wurde bereits 1980 gebaut."

Gemäß diesem Bericht dauert die Therapie auf jeden Fall sechs Monate, wobei für die körperliche Entgiftung drei Monate veranschlagt werden und für eine Verhaltenstherapie 2 Monate, bei der auch islamische Theologen mitarbeiten, um die Schuldgefühle aufzuarbeiten. Des Weiteren gibt es noch drei Monate Sozialtraining. Die Rückfallquote soll sehr hoch sein. Auf der offiziellen Homepage des al amal Hospitals gibt es offiziell nur die Bereiche "general

_

²⁹¹ Shari Langemak, Neuartige Drogen überschwemmen den Markt, URL: https://www.welt.de/gesundheit/article117485985/Neuartige-Drogen-ueberschwemmen-den-Markt.html (Stand: 20. August 2018).

²⁹² Martin Gehlen, Beim Drogenentzug gehören wir zu den Pionieren der Golfregion, URL: https://www.tagesspiegel.de/politik/drogenpolitik-in-saudi-arabien-beim-drogenentzug-gehoeren-wir-zu-denpionieren-der-golfregion/10730188-3.html (Stand: 20. August 2018).

medicine, orthopaedics, dental, obstetrics, gynaecology, paediatrics, child care". ²⁹³ Ich möchte mich aber mit dem Thema Drogen nicht ausführlicher beschäftigen, weil dies den Kern meiner Arbeit überschreiten würde. Ich habe die Thematik in Differenzierung zum Alkohol zu Beginn meiner Arbeit kurz angeschnitten, dieses sehr weitläufige Thema gilt es weiterzuführen.

9 Ergebnisse der Arbeit – die Conclusio

Das Thema meiner Arbeit hat sich in eine Richtung entwickelt, an die ich zu Beginn nicht gedacht hatte. Zu Beginn wollte ich eine Literaturarbeit verfassen. Im Laufe des Arbeitsprozesses, als ich muslimische Foren als Internetquellen aufnahm, stellte ich mit Erstaunen die große Präsenz von muslimischen Themen im Internet fest. Überdies gibt es zu manchen aktuellen Bereichen oft nur Internetseiten und keine wissenschaftliche Literatur. Zu bedenken ist, dass – abhängig von den Internetseiten – diese Quellen nicht immer unbedingt den Charakter der Wissenschaftlichkeit haben. Manche Quellen sind sehr seriös, andere

²⁹³ AL AMAL HOSPITAL, URL: http://alamalhospital.me/alamal_department.php?dept_id=38&loc_id=1 (Stand: 21. August 2018).

hingegen zweifelhaft. Hier fehlt mir die arabische Sprache, um auf die Seiten in der Originalsprache zugreifen zu können; ich konnte nur Seiten verwenden und miteinbeziehen, die auf Deutsch oder Englisch waren.

Diese Internetquellen gehören heute zur Lebensrealität der Muslime. Ich vermute, dass Muslime in der heutigen Zeit aus Gründen der schnellen Erreichbarkeit eher im Internet recherchieren, bevor ein Buch in die Hand genommen wird, da der Durchschnittsbürger zwar den Koran, aber nicht die Rechtsbücher zu Hause haben wird. Dies ist durch den Zeitgeist bedingt. Ich sehe meine Internetquellen als Anstoß für weitere Forschungsarbeiten, die aufgrund der aktuellen Problematik erst verfasst werden müssten. Dies müssten empirische Arbeiten sein, um diese neuen, aktuellen Forschungsfragen gut abdecken zu können, wofür der Koran natürlich keine Antwort liefern kann, da es diese zu dieser Zeit noch nicht gegeben hat. Also müssen sich die Gelehrten der unterschiedlichen Schulen und Richtungen bezüglich der neuen, aktuellen Themen Antworten überlegen, die auch für den rechtlichen Bereich Gültigkeit haben. In Bezug zu meinen Forschungsergebnissen kann gesagt werden, dass das Thema "Alkohol und der Islam" ein sehr breites Thema und auch ein sehr aktuelles Thema ist. Mein Ausgangspunkt waren die Koransuren, die das Thema Alkohol betreffen. Ich bin zu folgenden Ergebnissen gekommen:

a) Wann wurde der Alkohol/der Wein im Koran verboten?

Hier verweise ich auf das Kapitel 5. Das Verbot des Alkoholkonsums erfolgte stufenweise, vom mekkanischen Vers 16,67 bis zum spätmedinischen Vers 5,90. Dieses stufenweise Verbot kam dadurch zustande, dass Koranverse derogiert und abrogiert, aber nicht gelöscht werden können. Bei diesen Versen waren manche Verse literarische Kunstmittel und als Kommunikationsform konzipiert und nicht von vornherein als Verse mit einer rechtlichen Bindung für Jahrhunderte. Dies erklärt auch die manchmal positive und negative Bewertung des Alkohols. Schlussendlich hat sich bei der rechtlichen Bewertung der Koransuren das Verbot des Alkoholkonsums durchgesetzt und es wurde auch in das Islamische Recht aufgenommen. Der spätmedinische Vers 5,90 gab schließlich den Ausschlag, der zeitliche Rahmen kann um das Jahr 626 n. u. Z. angesetzt werden, im vierten Jahr nach der Hidschra.

b) Warum wurde das Alkoholverbot ausgesprochen?

Der Grund für das Alkoholverbot liegt in den Koransuren selbst, die ich in Kapitel 5 verglichen habe. Es wird von einer "großen Sünde" gesprochen, von der Trunkenheit und der Berauschung, wobei die Berauschung bei allen islamischen Gruppierungen als sehr

verabscheuungswürdig gilt. Der Alkohol wird als "Satans Werk" definiert. Er hält den Menschen "vom Gebet ab" und der Satan will "nur Feindschaft und Hass" zwischen den Menschen aufkommen lassen. Das Alkoholverbot wird also ausgesprochen, weil man mit der Berauschung und dem darauffolgenden Kontrollverlust nur Negatives verbindet. Beim Alkoholkonsum, der nicht zur Berauschung führt, gibt es kaum genaue Maßangaben und es wird darauf hingewiesen, dass jeder Mensch anders auf den Alkoholkonsum reagiert. Um Schaden zu vermeiden, hat man den Alkohol generell verboten, damit der Mensch einfach nicht in Versuchung geführt wird.

c) Wie gehen die unterschiedlichen Richtungen im Islam mit dem Alkoholverbot um?

Bei den unterschiedlichen Richtungen im Islam wird zwischen dem Alkoholkonsum und der Trunkenheit unterschieden. Die genaue Anzahl der Schläge für die Bestrafung wird aber nicht im Islamischen Recht grundgelegt. Die Zahl der Schläge wird von den einzelnen Gruppierungen festgelegt. Der Alkoholkonsum wird bei den Malikiten, Hanafiten und Schafiiten durch (Stock)Schläge bestraft. Bei den Malikiten und Hanafiten durch 80 Schläge, bei den Schafiiten durch 40 Schläge. Die Hanafiten sind die toleranteste Gruppierung. Bei ihnen wird der Alkoholkonsum nur bestraft, wenn Trunkenheit eingetreten ist, hier kommt es zu einer Differenzierung zwischen Konsum und Berauschung. Die Hanbaliten sind die strengste Gruppierung und sie bestrafen auch bereits beim Alkoholkonsum. Die Gruppierung der Bektaşi setzt im Gegensatz dazu Alkohol bewusst bei ihren Zeremonien ein und begründet es damit, dass es nicht einer Ablehnung des islamischen Gesetzes entspringt, weil der Alkoholkonsum sogar eine Verbundenheit zwischen der Religion und dem Wein herstellen soll.

d) Wie ist die konkrete praktische Umsetzung in der heutigen Zeit?

Bei der praktischen Umsetzung bin ich auf zahlreiche Fragen gestoßen. Einerseits wurden die Fragen behandelt, wie der Alkohol und der Wein definiert werden und wie sie hergestellt werden. Andererseits gibt es zahlreiche praktische Problemstellungen. Zu erwähnen ist hier die Frage, wie man mit dem Alkohol für medizinische Zwecke umgeht. Diesbezüglich erlaubt nur die hanafitische Rechtsschule den Gebrauch, wobei die Menge des Alkohols gering sein muss. Diese wird aber nicht genau definiert. Ein anderer Ansatzpunkt bei der medizinischen Verwendung ist die Aussage "Not kennt kein Gebot", die es also in Notfällen erlaubt,

Verbotenes zu sich zu nehmen, da ein größeres Übel abgewehrt wird. Eine andere Position, die sich auf eine Koransure bezieht, besagt, dass Allah nicht etwas verbieten kann, das dem Menschen nützt. Und schlussendlich gibt es die Auffassung, dass das, was in großen Mengen berauscht, auch in kleinen Mengen harām, also verboten ist. Zu dieser Thematik gibt es zahlreiche Beiträge im Internet, die unterschiedlich zu beurteilen sind, auch muss auf die Bewertung der Quellen achtgegeben werden. Es gibt also auch hier keinen einheitlichen Bewertungsmaßstab. Eine weitere praktische Fragestellung ist der Umgang mit der Ernährung. Auch dazu gibt es zahlreiche Stellungnahmen. Einerseits soll man sich nicht in Versuchung führen lassen, andererseits gibt es die Thematik des Mitkochens von Alkohol, weil er nicht vollständig verdunstet. Des Weiteren muss auf den tatsächlichen Alkoholgehalt von Lebensmitteln geachtet werden, der aber wahrscheinlich der Allgemeinheit nicht im Detail bekannt ist. Wie bei der vorhin erwähnten Fragestellung des Alkohols in der Medizin gibt es auch bei diesem Thema divergierende Aussagen. Es lassen sich auch in diesem Bereich eine Fülle von Kommentaren und Vorschlägen finden, die man genau systematisieren müsste. Dies sind aber nicht die einzigen Fragestellungen, für die ich keine genauen definitiven Lösungen anbieten kann, sondern nur Denkanstöße und Anwendungsvorschläge. Bei meinen Recherchen bin ich noch auf weitere mögliche Forschungsansätze gestoßen.

- e) Zur Kodifizierung des Alkoholverbotes
- f) Zum Wein im arabischen Raum allgemein
- g) Zur Geschichte des Rauschzustandes
- h) Zur Kodifizierung von halāl und harām

Diese weiteren Fragestellungen sind dahingehend interessant, dass sie das Thema Alkohol in die Geschichte, in die Ethnologie und auch in den rechtlichen Umgang heute einbetten. Auch bei diesen Fragen gibt es keine einzig richtige Antwort oder Lösung, sondern einen Querschnitt von Denkmodellen.

3. Zur Kodifizierung des Alkoholverbots

Die Erstkodifizierung des Alkoholverbotes erfolgte durch die grundlegenden arabischen Begriffe. Das zentrale Wort für den Wein ist und bleibt khamr. Die Kodifizierung hängt von den Begriffen und von der Herstellung des Alkohols ab – vom Dattelwein bis hin zum vergorenen Traubenwein, von der reinen Pressung bis hin zur Gärung.

4. Zum Wein im arabischen Raum allgemein

Interessant ist zu sehen, dass Wein schon lange im arabischen Raum produziert wird und es auch noch Rezepte zur Herstellung gibt. Auch das Thema Rausch ist kulturhistorisch von Bedeutung, denn durch das koranische Weinverbot wurden die Rezepte zur Herstellung von Wein nicht mehr weiterverbreitet. Der Rausch gilt in den meisten islamischen Gruppierungen als streng verboten. Orte, die für den Weinanbau geeignet sind, gibt es immer noch, vor allem dort, wo es die Möglichkeit zur Bewässerung gibt.

5. Zur Geschichte des Rauschzustandes

Der Rausch ist bereits in der Ethnologie als gesteigerter emotionaler Zustand bekannt, um mit dem Transzendenten in Verbindung zu treten. Er gilt in fast allen islamischen Gruppierungen als Grenzvergehen, das hart bestraft wird. Es werden die Konsequenzen einer Berauschung aufgezeigt, die von Gott wegführen und ein Werk Satans sind. Und diese Konsequenzen sind meiner Meinung nach die Gründe für das Alkoholverbot.

6. Zur Kodifizierung von halāl und harām

Eine weitere Kodifizierung erfolgt in der heutigen Zeit durch weitere Begriffe. Halāl und harām sind die zentralen Rechtskategorien und zentralen Orientierungspunkte im Islam, nach denen die Kodifizierung in der heutigen Zeit erfolgt. Man erforscht nicht mehr die arabischen Begriffe für diverse Weinarten, sondern man klassifiziert in anderer Form. Alkohol gilt generell als harām. Die Zertifizierung der Speisen, Getränke und Medikamente in Europa wird immer wichtiger, da viele Muslime in Europa leben und Klarheit im religiösen Sinne haben möchten. Ich verweise auch auf das Zertifikat für Halal-Produkte im Anhang. Diese Zertifizierungen sind nur für eine bestimmte Zeit gültig und müssen anschließend wieder neu evaluiert werden. Es gibt zahlreiche unterschiedliche Zertifizierungen, wie für den Lebensmittelbereich, für den chemischen Bereich, für den Pharmabereich, für die Kosmetik, für Bedarfsgegenstände, für das Gesundheitswesen, für das Hotel- und Gastgewerbe und für den Bereich Handel- und Dienstleistung. 294

7. Ist die klassische Einteilung in die islamischen Gruppierungen bei der Bewertung bestimmter Alltagsfragen noch zielführend?

Zu Beginn meiner Arbeit bin ich von den Koransuren und den klassischen Gruppierungen des Islam ausgegangen, später kamen noch Gruppen wie die Bektaşi, die Alkohol rituell verwenden, hinzu. Mit den Studien von ASLAN musste ich feststellen, dass die

77

²⁹⁴ HALAL CONTROL GMBH, Halal-Zertifizierung/Halal Certification, URL: http://halalcontrol.de/zert.htm (Stand: 22. August 2018).

Glaubensrichtungen differierende Praxisformen haben und daher eine ausschließliche Einteilung in islamische Gruppierungen in der Praxis nicht mehr zielführend ist. ASLAN differenziert in fünf unterschiedliche Praxisformen, nämlich in die bewahrende Religiosität, in die pragmatische Religiosität, in die offene Religiosität, in die Religiosität als kulturelle Gewohnheit und in die ungebundene Religiosität. Die alevitischen Gläubigen tendieren zum Beispiel zu einer niedrigen Religiosität, bei welcher ASLAN zum Ergebnis kommt, dass oftmalig Alkohol getrunken wird. Das heißt, man muss diese aktuellen Fragestellungen unter einer neuen Definition ausgehende vom gelebten Islam in Europa sehen, um sie beantworten zu können.

Abstract deutsch

Die Einführung zur Arbeit bilden grundlegende Definitionen zum Thema Alkohol, eine Abgrenzung zu anderen Rauschmitten wie Cannabis und Opium und die Differenzierung der Begriffe Reinheit und Tabu. Der Themenbeginn wird mit einer Kulturgeschichte des Alkohols im arabischen Raumverknüpft. Tiefer ins Thema dringt der Bereich der Bestrafung des Alkoholkonsums bei unterschiedlichen Rechtsschulen ein. Einer der Hauptpunkte ist die Kodifizierung des Alkoholverbots und die Grundlagenverse im Koran. Ganz zentral sind die anwendungsorientierten Kapitel zu den Themen Alkohol und Medizin, Alkohol und Ernährung und die Daten der WHO:

Dieses umfassende Thema benötigt weiterführend empirische Untersuchungen, um aussagekräftige Ergebnisse erzielen zu können.

10 Literaturverzeichnis

10.1 Monografien und Sekundärliteratur

AL-ĞĀḤIZ, Amr Ibn Baḥr, Über die negativen Seiten des Weinrausches.

ASLAN, Ednan/KOLB, Jonas/YILDIZ, Erol, Muslimische Diversität. Ein Kompass zur religiösen Alltagspraxis in Österreich (= Wiener Beiträge zur Islamforschung), Wiesbaden 2017 [zit.: E. ASLAN, Muslimische Diversität].

AULIFFE, John, The wines of earth and paradise. Qu'ranic proscriptions and promises, in: SAVORY, R. M./AGIUS, D. A, Logos islamikos. Studia islamica in honorem Georgii Michaelis Wickens, Toronto 1984 [zit.: J. AULIFFE, The wines of earth and paradise].

BAUER, Wolfgang Johann, Bausteine des Fiqh. Kernbereiche des 'Uşūl al-Fiqh. Quellen und Methodik der Ergründung islamischer Beurteilungen (= Reihe für Osnabrücker Islamstudien Bd. 10), Frankfurt am Main 2013.

BENZING, Johannes, Islamische Rechtsgutachten als volkskundlichen Quelle. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, in: Akademie der Wissenschaften und der Literatur 1977 (1977), Nr. 3.

BOBZIN, Hartmut, Der Koran. Eine Einführung, München 2014 [zit.: H. BOBZIN, Der Koran].

BRÜCKNER, Matthias, Fatwas zum Alkohol unter dem Einfluss neuer Medien im 20. Jahrhundert. Arbeitsmaterialien zum Orient, Bd. 7, Würzburg 2001 [zit.: M. BRÜCKNER, Fatwas zum Alkohol].

Die Bibel. Einheitsübersetzung, Katholisches Bibelwerk, Klosterneuburg 1986.

FERCHL, Dieter (Hg.), Al-Buhari. Die Sammlung der Hadithe, Stuttgart 1991 [zit.: D. FERCHL, Die Sammlung der Hadithe].

GASTBERG, Aiko, Alkohol im Spannungsfeld von Islam und Medizin. Die Bedeutung von Nabīd hinsichtlich graeco-arabischer Medizin, München 2013 [zit.: A. GASTBERG, Alkohol im Spannungsfeld].

GELPKE, Rudolf, Vom Rausch im Orient und Okzident, Stuttgart 1995 [zit.: R. GELPKE, Vom Rausch im Orient].

GENNEP, Arnold van, Übergangsriten, Frankfurt ³2005.

GOLDZIHER, Ignac, Die Richtungen der islamischen Koranauslegung, Leiden 2005.

HAAS, Abdülkadir, Die Bektaşi. Riten und Mysterien eines islamischen Ordens (= Reihe Religion und Mystik), Berlin 1988.

HALM, Heinz, Der Islam. Geschichte und Gegenwart, München 2015.

Heine, Peter, Der Islam. Erschlossen und kommentiert von Peter Heine, Düsseldorf 2007 [zit.: P. Heine, Der Islam].

—, Weinstudien. Untersuchungen zu Anbau, Produktion und Konsum des Weins im arabischislamischen Mittelalter, Wiesbaden 1982 [zit.: P. Heine, Weinstudien].

HENNING, Max, Der Koran. Vollständige Ausgabe, Hamburg ⁷2016.

KRAWIETZ, Birgit, Hierarchie der Rechtsquellen im tradierten sunnitischen Islam, in: RT [Schriften zur Rechtstheorie] 208 (2002) 62-240 [zit.: B. KRAWIETZ, Hierarchie der Rechtsquellen].

NEUWIRTH, Angelika, Der Koran als Text der Spätantike. Ein europäischer Zugang, Berlin ³2013 [zit.: A. NEUWIRTH, Der Koran].

NÖLDEKE, Theodor, Geschichte des Qorâns. Teil 1: Über den Ursprung des Korans, Leipzig 2005.

—, Geschichte des Qorâns. Teil 2: Die Sammlung des Korans, Leipzig 2006.

OHLIG, Karl-Heinz, Weltreligion Islam. Eine Einführung, Mainz 2000 [zit.: K. H. OHLIG, Weltreligion Islam].

— (Hg.), Vom Koran zum Islam. Schriften zur frühen Islamgeschichte und zum Koran, Bd. 4, Berlin 2009.

ORTH, Stefan, Couchsurfing im Iran. Meine Reise hinter verschlossenen Türen, München 2015.

PAČIĆ, Harun, Islamische Rechtslehre, Wien 2014.

PARET, Rudi, Der Koran. Übersetzung von Rudi Paret, Stuttgart ½014.

RAHMAN, Hakim/Syed Zillur, Risalah fi an-nabidh – Schrift über Nabīd, Aligarh 2007.

ROHE, Mathias, Das Islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, München ³2011 [zit.: M. ROHE, Das Islamische Recht].

SCHIMMEL, Annemarie, Sufismus. Eine Einführung in die islamische Mystik, München ⁵2014 [zit.: A. SCHIMMEL, Sufismus].

SCHIRRMACHER, Christine, Der Islam. Geschichte – Lehre – Unterschiede zum Christentum, Bd. 1-2, Holzgerlingen 2003 [zit.: C. SCHIRRMACHER, Der Islam].

SCHRODE, Paula, Sunnitisch-islamische Diskurse zu Halal-Ernährung, Bd. 2, Würzburg 2010 [zit.: P. SCHRODE, Sunnitisch-islamische Diskurse].

SILVERSTEIN, Adam J., Islamische Geschichte, Stuttgart 2012.

STAUBLI, T., Die Bücher Levitikus, Numeri, Stuttgart 1996 [zit.: T. STAUBLI, Levitikus, Numeri].

WILKE, S., Die verspeiste Esskultur, Marburg 2005.

10.2 Lexika

HOCK, Klaus, Art.: Tabu, in: LThK³ 9, 1226.

Krawietz, Birgit, Art.: Reinheit, in: RGG ⁴7, 245.

—, Art.: Islam, in: RGG⁴ 7, 245.

NEBEL, Richard, Art.: Rausch, in: LThK³ 8, 856.

PISKA, Christian M./FROHNER, Jutta (Hgg.), Fachwörterbuch. Einführung in die Rechtswissenschaften, Wien 2009.

RGG⁴ 8, 3-4.

SEIDL, Theodor, Art.: Reinheit, in: LThK³ 8, 1011 [zit.: T. SEIDL, Reinheit].

—, Art.: Reinheit, in: RGG⁴ 7, 241.

STAUSBERG, Michael, Art.: Reinheit, in: RGG ⁴7, 239-241 [zit.: M. STAUSBERG, Reinheit].

WANDREY, Irina, Art.: Reinheit, in: RGG ⁴7, 244.

10.3 Internetquellen

A. A., URL: http://www.wein-

shop.at/index.php?option=com_content&task=view&id=32&Itemid=40 (Stand: 5. November 2016).

A. A., Alkohol als Lebensmittelzutat, Verdampfen des Alkohols durch Erhitzung, URL: http://www.islamweb.net/grn/index.php?page=showfatwa&FatwaId=127617 (Stand: 24. Februar 2017).

A. A., Dattelwein, URL: http://www.obstweine.com/rezepte/rezept_d.htm (Stand: 11. November 2016).

A. A., Die Problematik von Fatwa-Diensten im Netz, URL:

https://www.islamportal.at/themen/artikel/die-problematik-von-fatwa-diensten-im-netz (Stand: 18. Juni 2018).

A. A., Frage zu einer Fatwa, URL: http://www.shia-forum.de/index.php?/topic/30446-frage-zu-einer-fatwa/ (Stand: 24. Februar 2017).

A. A., Ist Weinessig für Muslime erlaubt?, URL: http://fragenandenislam.de/soru/ist-weinessig-f%C3%BCr-muslime-erlaubt (Stand: 24. Februar 2017).

A. A., Wann Medizin, die Alkohol enthält (un)erlaubt ist, übers. v. M. Y. Bienas, URL: https://islamfatwa.de/krankheit-heilung/143-sonstiges-bezueglich-krankheit/1310-wann-medizin-die-alkohol-enthaelt-un-erlaubt-ist (Stand: 23. Februar 2017).

Advokat Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH, § 12 IG 2015

Speisevorschriften, URL: https://www.jusline.at/gesetz/ig_2015/paragraf/12 (Stand: 13. Juni

AL AMAL HOSPITAL, URL:

2018).

http://alamalhospital.me/alamal_department.php?dept_id=38&loc_id=1 (Stand: 21. August 2018).

Anton Proksch Institut, Diagnose und Therapie der Alkoholsucht. Alkoholsucht in Österreich, URL: https://api.or.at/Klinikum/Abhangigkeit/Alkoholsucht.aspx (Stand: 20. August 2018).

Bruhn, Claudia, Koscher, halal und vegan, URL: https://www.deutsche-apothekerzeitung.de/daz-az/2016/daz-43-2016/koscher-halal-und-vegan (Stand: 22. August 2018).

ERDBRINK, Thomas, Decades after alcohol ban, Iran admits it has a problem, URL: https://www.nytimes.com/2017/09/11/world/middleeast/iran-alcohol-rehabilitation.html?smid=tw-nytimes&smtyp=cur&_r=1 (Stand: 11. Juni 2018).

GEHLEN, Martin, Beim Drogenentzug gehören wir zu den Pionieren der Golfregion, URL: https://www.tagesspiegel.de/politik/drogenpolitik-in-saudi-arabien-beim-drogenentzuggehoeren-wir-zu-den-pionieren-der-golfregion/10730188-3.html (Stand: 20. August 2018).

—, Junkies, die es nicht geben darf, URL: https://www.zeit.de/politik/ausland/2014-09/drogen-sucht-saudi-arabien (Stand: 20. August 2018).

HALAL CONSULTING, URL: http://halal-produkte.eu/ (Stand: 22. August 2018).

HALAL CONTROL GMBH, Halal-Zertifizierung/Halal Certification, URL: http://halalcontrol.de/zert.htm (Stand: 22. August 2018).

INTERSOFT CONSULTING SERVICES AG, Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften, URL: https://dsgvo-gesetz.de/art-91-dsgvo/(Stand: 17. August 2018).

ISLAM QUESTION & ANSWER, URL: https://islamqa.info/en/cat/218 (Stand: 18. Juni 2018).

Langemak, Shari, Neuartige Drogen überschwemmen den Markt, URL: https://www.welt.de/gesundheit/article117485985/Neuartige-Drogen-ueberschwemmen-den-Markt.html (Stand: 20. August 2018).

Moosaa RICHARDSON, Differences between "khamr" and "alcohol", URL: http://www.bakkah.net/en/differences-between-khamr-and-alcohol.htm (Stand: 23. Februar 2017).

MÜLLER, Katharina, Ältester Weinkeller des Nahen Ostens entdeckt, URL: http://www.spektrum.de/news/aeltester-weinkeller-des-nahen-ostens-entdeckt/1214875 (Stand: 11. November 2016).

MUSLIM-MARKT, Boykottaufruf gegen Coca-Cola, URL: http://www.muslim-markt.de/boykott/cocacola.htm (Stand: 31. August 2018).

U.S. DEPARTMENT OF STATE, International Narcotics Control Strategy Report, URL: https://2001-2009.state.gov/p/nea/ci/sa/80181.htm (Stand: 17. August 2018).

Welt Halal Union, URL: http://www.halal-zertifizierung.de/ (Stand: 22. August 2018).

WHO, URL: http://www.euro.who.int/de/home (Stand: 1. Juni 2018).

10.4 Zeitschriften

KRIEGSEISEN, J., Alkohol – mehr als ein Genussmittel, in: Molecool – Die Welt der Naturwissenschaften Winter 2017/18 (2018), Nr. 50, 2-9.

10.5 Abkürzungen

LThK³ Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Auflage, Walter Kasper (Hg.), Freiburg – Basel – Wien 1993-2001.

RGG⁴ RELIGION IN GESCHICHTE UND GEGENWART, Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 4. Auflage, Hans Dieter Betz u. a. (Hgg.), Tübingen 1998-2005.

Anhang 1: WHO

Konsum an reinen	Alkohol	pro Person	(≥ 15 Jahre	e) in L	itern pro	Jahr (Jahr 2010)[11][2]
Land	Gesam t	registrier t	un egistrier t	Bier n %		Spirituose ander n in % e in %
<u>Weißrussland</u>	17,6	14,4	3,2 17	,3 %	5,2 %	46,6 % 30,7 %
<u> Moldau</u>	16,8	6,3	10,5 30	,4 %	5,1 %	64,5 % 0 %
Litauen	15,5	12,9	2,5 46	5,5 %	7,8 %	34,1 % 11,6 %
Russland	15,1	11,5	3,6 3	,6 %	11,4 %	51,0 % 0 %
Rumänien Rumänien	14,4	10,4	4,0 50	,0 %	28,9 %	21,1 % 0 %
<u>Ukraine</u>	13,9	8,9	5,0 40	,5 %	9,0 %	48,0 % 2,6 %
Andorra Andorra	13,8	12,4	1,4 34	,6 %	45,3 %	20,1 % 0 %

	Gosom	ragistriar	un	Bier	Wain	Spirituose ander
Land	Gesam	registrier t	egistrier	in %	in %	n in % e in %
I Ingorn	13,3	11.2	2.0	26 2 0/	29,4 %	
<u>Ungarn</u>		11,3				
Tschechien	13,0	11,8			20,5 %	26,0 % 0 %
Slowakei	13,0	11,4		30,1 %		
<u>Portugal</u>	12,9	11,9		30,8 %		
<u>Serbien</u>	12,6	9,6		51,5 %	23,9 %	24,6 % 0 %
<u>Grenada</u>	12,5	11,9		29,3 %	4,3 %	66,2 % 0,2 %
■ <u>Polen</u>	12,5	10,9		55,1 %	_	35,5 % 0 %
<u>Lettland</u>	12,3	10,5		46,9 %	10,7 %	37,0 % 5,4 %
Finnland	12,3	10,0		46,0 %	17,5 %	24,0 % 12,6 %
Südkorea	12,3	9,8		25,0 %	1,6 %	2,9 % 70,5 %
Frankreich	12,2	11,8		18,8 %	56,4 %	23,1 % 1,7 %
Australien Australien	12,2	10,4	1,8	44,0 %	36,7 %	12,5 % 6,8 %
Kroatien	12,2	10,2	2,0	39,5 %	44,8 %	15,4 % 0,2 %
<u>Irland</u>	11,9	11,4	0,5	48,1 %	26,1 %	18,7 % 7,7 %
<u>Luxemburg</u>	11,9	11,4	0,5	36,2 %	42,8 %	21,0 % 0 %
<u>Deutschland</u>	11,8	11,3	0,5	53,6 %	27,8 %	18,6 % 0 %
Slowenien	11,6	10,6	1,0	44,5 %	46,9 %	8,6 % 0 %
Vereinigtes onigreich	11,6	10,4	1,2	36,9 %	33,8 %	21,8 % 7,5 %
<u>Dänemark</u>	11,4	10,4	1,0	37,7 %	48,2 %	14,1 % 0 %
Bulgarien	11,4	10,3	1,1	39,3 %	16,5 %	44,1 % 0,1 %
<u>Spanien</u>	11,2	10,0	1,2	49,7 %	20,1 %	28,2 % 1,8 %
<u>Belgien</u>	11,0	10,5	0,5	49,2 %	36,3 %	14,4 % 0,1 %
<u>Südafrika</u>	11,0	8,2	2,0	48,1 %	17,8 %	16,7 % 17,4 %
Neuseeland Neuseeland	10,9	9,3	1,6	38,2 %	33,9 %	15,2 % 12,5 %
<u>Gabun</u>	10,9	8,9	2,0	68,3 %	11,9 %	19,8 % 0,1 %
Namibia Namibia	10,8	6,8	4,0	96,7 %	0,3 %	0,9 % 2,1 %
<u>Schweiz</u>	10,7	10,2	0,5	31,8 %	49,4 %	17,6 % 1,2 %
St. Lucia	10,4	10,1	0,2	29,7 %	12,6 %	56,1 % 1,5 %
Österreich	10,3	9,7	0,6	50,4 %	35,5 %	14,0 % 0 %
Estland	10,3	9,5	0,8	41,2 %	1,1 %	36,8 % 10,9 %
Griechenland	10,3	8,3	2,0	28,1 %	47,3 %	24,2 % 0,4 %
Kasachstan	10,3	8,6	3,5	31,8 %	3,1 %	65,1 % 0 %
■ Kanada	10,2	8,2	2,0	51,2 %	22,0 %	26,8 % 0 %

Land	Gesam t	registrier t	un registrier t		Bier 1 %		Wein Sp % n ii		e ander e in %	
Nigeria	10,1	9,1	1,0	8,0) %	0,	4 %	0,9 %	90,7 %	
Niederlande	9,9	9,4	0,5	46	,8 %	30	5,4 %	16,9 %	0 %	
<u>Uganda</u>	9,8	8,3	1,5	9,4	1 %	0,	1 %	1,9 %	88,6 %	
Ruanda	9,8	6,8	3,0	11	,1 %		0 %	0,4 %	88,4 %	
Chile	9,6	7,6	2,0	29	,9 %	4),7 %	29,4 %	0 %	
Argentinien	9,3	8,3	1,0	40	,7 %	48	3,0 %	5,5 %	5,8 %	
<u>Burund</u> i	9,3	6,3	3,0	24	,9 %		0 %	0,1 %	75,4 %	
Vereinigte aten	9,2	8,7	0,5	50),0 %	1	7,3 %	32,7 %	6 0 %	
Zypern	9,2	8,2	1,0	40	,9 %	2	1,7 %	33,7 %	0,7 %	
Schweden	9,2	7,2	2,0	37	,0 %	40	5,6 %	15,1 %	1,4 %	
Venezuela	8,9	7,7	1,3	75	,6 %	(),8 %	23,4 %	0,2 %	
Paraguay	8,8	7,3	1,5	51	,1 %	18	3,2 %	28,8 %	2,0 %	
Brasilien	8,7	7,2	1,5	59	,6 %	2	1,0 %	36,3 %	0,1 %	
Sierra Leone	8,7	6,7	2,0	6,4	l %	0,	5 %	0,7 %	92,3 %	
Montenegro		8,7	4,9			3,8	3 10,9 %	47,0) %	41
Belize	8,5	6,8	1,7	67	,6 %	2	2,0 %	30,3 %	0,1 %	
Kamerun	8,4	5,8	2,6	63	,9 %	2	2,1 %	13,8 %	0,2 %	
<u>Botswana</u>	8,4	5,4	3,0	56	,0 %	1	,8 %	11,5 %	20,7 %	
St. Kitts und vis	8,2	7,7	0,5	4	4,0 %		7,4 %	48,0 %	6 0,6 %	
Guyana	8,1	7,1	1,0	23	,0 %	(),3 %	76,6 %	0,1 %	
<u>Peru</u>	8,1	6,1	2,0	48	,6 %		5,1 %	47,1 %	0 %	
Panama	8,0	7,2	0,8	69	,2 %	4	4,6 %	26,0 %	0,2 %	
Niue	8,0	7,0	1,0	47	,0 %		1,7 %	51,3 %	0 %	
Palau	7,9	6,9	1,0	77	,7 %		5,9 %	16,4 %	0 %	
Norwegen	7,9	6,7	1,0	44	,2 %	34	1,7 %	19,0 %	2,1 %	
Tansania	7,7	5,7	2,0	11	,0 %	(),2 %	1,8 %	7,0 %	
Georgien	7,7	5,4	2,3	17	,0 %	49	,8 %	33,2 %	0,1 %	
Uruguay	7,6	6,6	1,0	30	,6 %	59	9,9 %	9,5 %	0 %	
Angola	7,5	5,9	1,6	64	,3 %	1.	3,7 %	17,4 %	4,7 %	
Laos	7,3	6,2	1,1	35	,6 %		0 %	64,4 %	0 %	
<u>Japan</u>	7,2	7,0	0,2	19	,2 %		1,1 %	52,0 %	24,7 %	
Mexiko	7,2	5,5	1.8	75	,7 %		,5 %	22 2 %	0,5 %	

0,4 %

Konsum an reinem	Alkohol	pro Person	(≥ 15 Jahre) in Litern pro Jahr (Jahr 2010) ^{[1][2]}
Land	Gesam t	registrier t	un egistrier in % in % n in % e in %
<u>Dominica</u>	7,1	6,6	0,5 13,7 % 7,1 % 77,9 % 1,2 %
<u>Island</u>	7,1	6,6	0,5 61,8 % 21,2 % 16,5 % 0,5 %
<u>Thailand</u>	7,1	6,4	0,7 27,0 % 0,4 % 72,6 % 0 %
Bosnien und Herzegowina	7,1	4,6	2,5 73,3 % 9,7 % 17,0 % 0 %
São Tomé und Príncipe	7,1	4,2	2,9 23,5 % 60,2 % 16,3 % 0 %
■ <u>Malta</u>	7,0	6,6	0,4 39,4 % 32,7 % 27,2 % 0,7 %
<u>Albanien</u>	7,0	4,9	2,1 31,8 % 19,7 % 48,4 % 0 %
Bahamas	6,9	6,3	0,6 39,4 % 14,6 % 50,4 % 1,0 %
<mark>→ Dominikanische</mark> Republik	6,9	6,2	0,7 54,5 % 2,7 % 42,7 % 0,1 %
Mongolei Mongolei	6,9	4,9	2,0 27,6 % 2,8 % 69,6 % 0 %
Kap Verde	6,9	4,0	2,9 44,4 % 1,2 % 0,2 % 54,2 %
<u>Barbados</u>	6,9	6,3	0,5 39,7 % 10,2 % 49,3 % 0,8 %
Burkina Faso	6,8	4,3	2,5 10,0 % 3,0 % 3,1 % 83,8 %
Italien	6,7	6,5	0,2 23,0 % 65,6 % 11,5 % 0 %
Trinidad und Tobago	6,7	6,4	0,3 54,0 % 2,0 % 43,8 % 0,3 %
Volksrepublik China	6,7	5,0	1,7 27,8 % 3,0 % 69,2 % 0 %
Mazedonien Mazedonien	6,7	3,9	2,8 47,4 % 39,9 % 12,6 % 0 %
St. Vincent und die Grenadinen	6,6	6,3	0,3 33,4 % 3,0 % 63,1 % 0,5 %
Äquatorialguinea	6,6	5,8	0,8 27,8 % 72,2 % 0 % 0 %
Suriname Suriname	6,6	5,6	1,0 40,0 % 2,3 % 57,2 % 0,5 %
<u>Vietnam</u>	6,6	2,0	4,6 97,3 % 0,6 % 2,1 % 0 %
Lesotho	6,5	2,8	3,7 51,3 % 0,2 % 18,9 % 29,6 %
Haiti	6,4	5,9	0,6 0,2 % 0,2 % 99,6 % 0 %
<u>Cookinseln</u>	6,4	5,9	0,5 0 % 22,6 % 77,4 % 0 %
Kolumbien Kolumbien	6,2	4,2	2,0 66,1 % 1,1 % 32,5 % 0,3 %
<u>Elfenbeinküste</u>	6,0	4,0	2,0 16,1 % 3,0 % 0,4 % 80,5 %
Bolivien	5,9	3,8	2,1 76,8 % 3,8 % 19,3 % 0,1 %
Swasiland	5,7	4,7	1,0 33,6 % 0,8 % 0,7 % 65,0 %
<u>Simbabwe</u>	5,7	4,7	1,0 23,7 % 1,7 % 6,8 % 67,7 %
Seychellen	5,6	4,1	1,5 67,0 % 22,2 % 10,8 % 0 %,

	Casam		un		Dian	W.Zain	Carinitara	
Land	t	registrier t	egistrier t		Bier 1 %	in %	Spirituose n in % e	in %
Kambodscha	5,5	2,2	3,3	45,	,7 %	0,8 %	53,5 %	0 %
Puerto Rico	5,4	4,9	0,5	66,	,6 %	6,7 %	26,4 %	0,3 %
Philippinen	5,4	4,5	0,9	26,	9 %	0,3 %	72,7 %	0 %
Costa Rica	5,4	4,4	1,0	53,	9 %	4,7 %	35,5 %	0,5 %
<u>Armenien</u>	5,3	3,8	1,5	9,7	′ %	5,3 %	84,9 %	0 %
<u>Kuba</u>	5,2	4,2	1,0	38,	,8 %	2,2 %	58,9 %	0 %
Nicaragua Nicaragua	5,0	3,5	1,5	38,	8 %	0,5 %	60,6 %	0 %
Jamaika	4,9	3,4	1,5	42,	0 %	4,9 %	51,4 %	1,6 %
Ghana Ghana	4,8	1,8	3,0	30,	,0 %	9,7 %	2,9 %	57,3 %
<u>Liberia</u>	4,7	3,1	1,6	10,	,8 %	1,0 %	88,1 %	0 %
<u>Usbekistan</u>	4,6	2,4	2,1	18,	3 %	6,3 %	75,4 %	0 %
<u>Tschad</u>	4,4	0,4	4,0	66,	,3 %	3,4 %	3,8 %	26,5 %
Vereinigte rabische Emirate	4,3	2,8	1,5	10),3 %	2,9 %	86,7 %	0 %
<u>Kirgisistan</u>	4,3	2,4	1,9	22,	,6 %	4,2 %	72,9 %	0,3 %
<u>Indien</u>	4,3	2,2	2,2	6,8	%	0,1 %	93,1 %	0 %
<u>Turkmenistan</u>	4,3	2,2	2,2	15,	4 %	26,1 %	86,7 %	0 %,
■ Kenia	4,3	1,8	2,5	56,	,1 %	1,8 %	21,6 %	20,4 %
<u>Äthiopien</u>	4,2	0,7	3,5	49,	,7 %	0,6 %	8,2 %	41,4 %
<u>Honduras</u>	4,0	3,0	1,0	40,	,1 %	1,1 %	58,7 %	0 %
Guinea-Bissau	4,0	2,5	1,5	19,	,6 %	14,9 %	22,4 %	43,0 %
Sambia Sambia	4,0	2,5	1,5	22,	,7 %	2,9 %	13,6 %	60,7 %
Republik Kongo	3,9	1,7	2,2	78,	4 %	9,8 %	10,6 %	0,8 %
<u>Guatemala</u>	3,8	2,2	1,6	41,	,9 %	1,6 %	56,3 %	0,2 %
Zentralafrikanisch Republik	3,8	1,8	2,0	16	5,2 %	0,6 %	2,1 %	81,1 %
<u>Nordkorea</u>	3,7	3,2	0,5	5,1	%	0 %	94,9 %	0 %
Sri Lanka	3,7	2,2	1,5	13,	,0 %	0,1 %	85,2 %	1,7 %
<u>Mauritius</u>	3,6	2,6	1,0	66,	,2 %	12,3 %	21,3 %	0,2 %
<u>Samoa</u>	3,6	2,6	1,0	70,	,9 %	16,6 %	12,5 %	0 %
Demokratische epublik Kongo	3,6	2,3	1,3	24	l,0 %	0,7 %	2,0 %	73,3 %
■ <u>Nauru</u>	3,5	1,0	2,5	85,	,4 %	14,6 %	0 %	0 %
<u>Gambia</u>	3,4	2,4	1,0	5,6	%	0,7 %	0,3 % 9	93,5 %
Mikronesien	3,3	2,3	1.0	47	0 %	14,1 %	38,9 %	0 %

Land	Gesam t	registrier t	un registrier t	Bier in %	Wein %		ander in %			
El Salvador	3,2	2,2	1,0	41,7 %	1,7 %	56,6 %	0 %,			
<u>Fidschi</u>	3,0	2,0	1,0	67,7 %	0,9 %	31,1 %	0,2 %			
Papua-Neuguinea	3,0	1,5	1,5	51,3 %	0,9 %	47,7 %	0 %			
<u>Kiribat</u> i	3,0	1,0	2,0	36,9 %	2,2 %	60,9 %	0 %			
<u>Tadschikistan</u>	2,8	0,3	2,5	10,2 %	1,1 %	88,7 %	0 %			
<u>Israel</u>	2,8	2,3	0,5	44,0 %	6,2 %	49,5 %	0,3 %			
Sudan	2,7	1,7	1,0	8,0 %	0 %	13,5 % 7	78,5 %			
<u>Malawi</u>	2,5	1,5	1,0	9,1 %	1,2 %	13,4 % 7	76,2 %			
Libanon	2,4	1,9	0,5	18,2 %	29,1 %	52,4 %	0,3 %			
Aserbaidschan	2,3	1,3	1,0	28,7 %	7,6 %	63,3 %	0,0 %			
Mosambik	2,3	1,3	1,0	63,0 %	7,3 %	25,4 %	4,3 %			
Togo	2,3	1,3	1,0	48,9 %	26,9 %	2,4 %	21,8	ó		
<u>Nepal</u>	2,2	0,2	2,0	47,7 %	0,9 %	51,4 %	0 %			
<u>Bahrain</u>	2,1	2,0	0,1	36,6 %	6,3 %	57,0 %	0,1 %			
Benin Benin	2,0	1,1	1,0	54,6 %	21,7 %	7,2 %	16,5 %			
Singapur	2,0	1,5	0,5	70,1 %	13,5 %	14,7 %	1,7 %			
<u>Türkei</u>	2,0	1,4	0,6	63,3 %	8,6 %	27,9 %	0 %			
Madagaskar	1,8	0,8	1,0	56,0 %	9,5 %	34,5 %	0 %			
Salomonen	1,7	1,2	0,5	81,1 %	2,1 %	16,7 %	0 %			
<u>Tonga</u>	1,6	1,1	0,5	57,9 %	7,6 %	34,3 %	0,1 %			
<u>Tunesien</u>	1,5	1,3	0,2	68,7 %	27,7 %	3,7 %	0 %			
<u>Tuvalu</u>	1,5	1,0	0,5	10,0 %	15,5 %	74,5 %	0 %			
■ <u>Katar</u>	1,5	0,9	0,6	1,2 %	13,9 %	84,6 % (),3 %			
<u>Vanuatu</u>	1,4	0,9	0,5	40,5 %	22,8 %	36,7 %	0 %			
<u>Dschibuti</u>	1,3	1,1	0,2	23,2 %	5,3 %	71,5 %	0 %			
<u>Malaysia</u>	1,3	0,3	1,0	76,2 %	2,0 %	21,8 %	0,1 %			
Syrien	1,2	1,0	0,2	8,5 %	27,9 %	63,5 %	0 %			
Malediven		1,2	0,7		0,5 29	,1 % 29,4	- %	41,	2 %	0 %
<u>Mali</u>	1,1	0,6	0,5	13,3 %	1,5 %	2,1 %	83,1 %)		
■ <u>Eritrea</u>	1,1	0,5	0,6	63,6 %	0 %	0,1 %	36,3 %			
Algerien	1,0	0,7	0,3	62,6 %	35,5 %	0 %	2,0 %			
<u>Iran</u>	1,0	0	1,0	24,8 %	52,1 %	1,0 %	1,0 %	,		
■ Oman		0,9	0,7 0,2	54	3,3	42,2 %	0 %			

Konsum an reinem	Alkohol	pro Person	(≥ 15 Jahre) in Litern pro Jahr (Jahr 2010)[11][2]
Land	Gesam t	registrier t	un egistrier in % in % n in % e in %
Brunei	0,9	0,6	0,3 89,9 % 2,3 % 7,2 % 0,7 %
<u>Marokko</u>	0,9	0,5	0,4 43,5 % 36,5 % 19,9 % 0 %
<u>Jordanien</u>	0,7	0,5	0,2 22,4 % 2,1 % 75,4 % 0,1 %
Bhutan	0,7	0,4	0,3 100 % 0 % 0 %
<u>Guinea</u>	0,7	0,2	0,5 78,9 % 16,3 % 3,7 % 1,1 %
Myanmar Myanmar	0,7	0,1	0,6 82,6 % 5,7 % 11,8 % 0 %,
<u>Afghanistan</u>	0,7	0	0,7 18,9 % 38,3 % 21,1 % 23,5 %
Senegal	0,6	0,3	0,3 55,1 % 41,3 % 3,6 % 0 %
Indonesien	0,6	0,1	0,5 84,5 % 0,1 % 15,3 % 0 %
<u>Osttimor</u>	0,6	0,1	0,5 9,3 % 75,9 % 14,8 % 0 %
<u> Irak</u>	0,5	0,2	0,3 76,1 % 19,2 % 0,5 % 0,5 %
Somalia	0,5	0	0,5 9,2 % 19,2 % 0,5 % 69,8 %
Ägypten	0,4	0,2	0,2 53,8 % 5,4 % 40,3 % 0,5 %
<u>Niger</u>	0,3	0,1	0,2 46,0 % 13,2 % 40,7 % 0 %
<u>Jemen</u>	0,3	0,1	0,2 100 % 0 % 0 %
Komoren Komoren	0,2	0,1	0,1 23,3 % 22,2 % 54,6 % 0 %
Saudi-Arabien	0,2	0,1	0,1 0 % 1,9 % 97,9 % 0,2 %
Bangladesch	0,2	0	0,2
<u>Kuwai</u> t	0,1	0	0,1
<u>Libyen</u>	0,1	0	0,1
<u>Mauretanien</u>	0,1	0	0,1
<u>Pakistan</u>	0,1	0	0,1

International Narcotics Control Strategy Report -- Volume I: Drug and Chemical Control ²⁹⁵

Saudi Arabia

International Narcotics Control Strategy Report – 2005
Released by the Bureau for International Narcotics and Law Enforcement Affairs

I. Summary

Saudi Arabia has no appreciable drug production and is not a significant transit country. Saudi Arabia's conservative cultural and religious norms discourage drug abuse. The Saudi Government places a high priority on combating narcotics abuse and trafficking. Since 1988, the Government has imposed the death penalty for drug smuggling. Due to these factors, drug abuse and trafficking do not pose major social or law enforcement problems. However, Saudi officials acknowledge that illegal drug consumption and trafficking are on the rise. Saudi and U.S. counternarcotics officials maintain excellent relations. Saudi Arabia is a party to the 1988 UN Drug Convention.

II. Status of Country

Saudi Arabia has no significant drug production and, in keeping with its conservative Islamic values and 1988 UN Drug Convention obligations, places a high priority on fighting narcotics abuse and trafficking. Narcotics-related crimes are punished harshly, and narcotics trafficking is a capital offense enforced against Saudis and foreigners alike. During 2004, the Saudi Government executed a number of people for narcotics-related offenses. Saudi Arabia maintains a network of overseas drug enforcement liaison offices and state-of-the-art detection and training programs to combat trafficking. While Saudi officials are determined in their counternarcotics efforts, drug trafficking and abuse is a growing problem. Since the Saudi government provides no statistics on drug consumption, interdiction, and trafficking, it is difficult to substantiate this assessment with hard data. However, anecdotal evidence suggests that Saudi Arabia's relatively affluent population, large numbers of idle youth, and high profit margins on smuggled narcotics make the country an attractive target for drug traffickers and dealers.

-

²⁹⁵ U.S. DEPARTMENT OF STATE, International Narcotics Control Strategy Report, URL: https://2001-2009.state.gov/p/nea/ci/sa/80181.htm (Stand: 17. August 2018).

The Saudi Government undertakes widespread counternarcotics educational campaigns in the media, health institutes, and schools. The Narcotics Police are currently collaborating with the Presidency of Youth Welfare to produce a film for schoolchildren to educate them about the dangers of illegal drugs. Government efforts to treat drug abuse are aimed solely at Saudi nationals, who are remanded to one of the nation's four drug treatment centers in Riyadh, Jeddah, Dammam and Qassim. There are no separate facilities for Saudi women, and expatriate substance abusers are jailed and summarily deported. Health officials confirm anecdotal reports of an increase in drug abuse, but note that most addictions are not severe due to the scarcity of available narcotics and their diluted form. Heroin and hashish are the most heavily-consumed substances, but Saudi officials report that cocaine and amphetamines are also in demand. Paint/glue inhalation and abuse of prescription drugs is also reported.

III. Country Actions Against Drugs in 2004

Policy Initiatives. The lead agency in Saudi Arabia's drug interdiction efforts is the Ministry of Interior, which has over 40 overseas offices in countries representing a trafficking threat. In addition, the Saudi Government continues to play a leading role in efforts to enhance intelligence sharing among the six nations of the Gulf Cooperation Council.

Accomplishments/Law Enforcement Efforts. Saudi and U.S. drug enforcement officials regularly exchange information on narcotics cases. Drug seizures, arrests, prosecutions and consumption trends are not matters of public record, although reports of drug seizures by Saudi officials appear occasionally in local newspapers. Saudi interdiction efforts tend to focus more on individual carriers than on follow-on operations designed to identify drug distributors and regional networks.

Corruption. There is no evidence of involvement by Saudi Government officials in the production, processing or shipment of narcotic and psychotropic drugs and other controlled substances.

Agreements and Treaties. Saudi Arabia is a party to the 1988 UN Drug Convention, the 1971 UN Convention on Psychotropic Substances, and the 1961 UN Single Convention as amended by its 1972 Protocol. Saudi Arabia has signed, but has not yet ratified, the UN Convention on Transnational Organized Crime.

Cultivation/Production. Cultivation and production of narcotics in Saudi Arabia is negligible.

Drug Flow/Transit. Saudi Arabia is not a major transshipment point. Due in part to new detection techniques employed at major points of entry, seizures of narcotics (coming primarily from Pakistan, Nigeria and Turkey) have increased. Anecdotal evidence suggests that narcotics trafficking is a growing problem via the country's land borders.

Domestic Programs (Demand Reduction). In addition to widespread media campaigns against substance abuse, the Saudi Government sponsors drug eradication programs directed at schoolage children, health care providers and mothers. Executions of convicted traffickers (public beheadings which are widely publicized) are believed by Saudi officials to serve as a deterrent to narcotics trafficking and abuse. The country's influential religious establishment actively preaches against narcotics use and Government treatment facilities provide free counseling to male Saudi addicts.

IV. U.S. Policy Initiatives and Programs

Bilateral Cooperation. Saudi officials actively seek and participate in U.S.-Sponsored training programs and are receptive to enhanced official contacts with DEA.

Road Ahead. The U.S. will continue to explore opportunities for additional bilateral training and cooperation.





²⁹⁶ HALAL CONSULTING, URL: http://halal-produkte.eu/ (Stand: 22. August 2018).